



Kinder- und Jugendförderplan
der Stadt Leverkusen
2011 - 2014



<u>Gliederung</u>	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkungen	4
Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Planungsdaten	5
Zusammenfassung (Kurzübersicht)	5
2. Grundsätze und Strukturdatenerhebung	11
2.1 Regelungsbereiche	11
2.2 Inhaltliche Ziele und Schwerpunkte der Förderung	13
2.3 Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers	18
2.4 Soziodemographische Daten	20
3. Aufgabenbereiche der Kinder – und Jugendförderung	22
3.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit	22
3.1.1 Bestandsaufnahme/Aktuelle Situation	23
3.1.2 Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlungen	24
3.2 Jugendverbandsarbeit	30
3.2.1 Bestandsaufnahme/Aktuelle Situation	31
3.2.2 Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlungen	32
3.3 Jugendsozialarbeit	34
3.3.1 Bestandsaufnahme/Aktuelle Situation	36
3.3.2 Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlungen	38
3.4 Erzieherischer Kinder – und Jugendschutz	50
3.4.1 Bestandsaufnahme/Aktuelle Situation	51
3.4.2 Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlungen	59
4. Querschnittsaufgaben	62
4.1 Partizipation durch Übernahme von Verantwortung	62
4.2 Geschlechtsspezifische Förderung (Gender Mainstreaming)	63
4.3 Außerschulische und kulturelle Bildungsangebote	64
4.4 Interkulturelle Bildung	67
4.5 Vom Förderplan zur Bildungsplanung	69
4.6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	72
5. Finanzplanung	73
6. Quellenangaben/Literatur	74

<u>Anhang:</u>	A Richtlinien über die Förderung der freien Jugendhilfe in Leverkusen	76
-	B Übersicht der öffentlichen Zuschüsse im Rahmen der Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	96
	C Leitlinien zur geschlechterdifferenzierenden und geschlechtsbewussten Arbeit mit Mädchen und Jungen in der Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe	97

1. Vorbemerkungen

Zu den originären Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gehört gem. § 80 SGB VIII die Durchführung der Jugendhilfeplanung. Im Rahmen seiner Planungsverantwortung ist der öffentliche Träger nach § 15 (4) 3. AG-KJHG-KJFöG verpflichtet, für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen.

Die Verabschiedung des ersten Leverkusener Kinder- und Jugendförderplanes durch den Rat der Stadt am 12.02.2007 bot allen in den u. a. Aufgabenbereichen tätigen Akteuren eine verlässliche Planungs- und Arbeitsgrundlage. Der vorliegende Text ist die aktualisierte Neufassung dieses Förderplanes.

Hierin werden die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf kommunaler Ebene beschrieben sowie Art und Umfang der Förderleistungen der im o. a. Gesetz benannten Handlungsfelder geregelt, die sich aus den Aufgaben der §§ 11 – 14 SGB VIII ergeben. Hierbei handelt es sich um die Kernbereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit ist zu unterteilen in die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendverbandsarbeit, wobei sich die Jugendverbandsarbeit vorrangig an Kinder und Jugendliche richtet, die Mitglieder in Vereinen und Verbänden sind. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit steht hingegen allen Kindern und Jugendlichen offen und setzt keine Mitgliedschaft voraus.

Darüber hinaus sollen im Rahmen der Jugendförderplanung auch die Angebote der Jugendsozialarbeit Berücksichtigung finden. Hierbei handelt es sich primär um Angebote mit dem Ziel, zur Überwindung sozialer Benachteiligung und/oder individueller Beeinträchtigungen die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration zu fördern.

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die junge Menschen unter Einbeziehung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter befähigen soll, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Der Kinder- und Jugendförderplan versteht sich als ein Instrument zur systematischen bedarfs- und bedürfnisorientierten Gestaltung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit mit dem Ziel, positive Sozialisations- und Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen sowie qualitativ und quantitativ ausreichende Angebote bereitzustellen.

Hierbei handelt es sich nicht um ein starres Regel- und Förderwerk, sondern um ein flexibles Planungsinstrument, welches es ermöglichen soll, auf gesellschaftliche Veränderungsprozesse sowie auf aktuelle Problemlagen und Entwicklungen zeitnah und angemessen reagieren zu können.

Inhaltlich bezieht sich der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan auf die wesentlichen Maßnahmen und Ziele der o. a. Handlungsfelder, und zwar im Hinblick auf die eigenen städtischen Angebote wie auch die zu fördernden Maßnahmen der freien Träger. Er regelt neben der inhaltlichen Ausgestaltung die Bereitstellung der finanziellen Ressourcen für die Dauer der Wahlperiode und ist ferner die Voraussetzung für eine Förderung der o. a. Arbeitsbereiche durch das Land NRW.

1.1 Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Planungsdaten

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendfördergesetzes KJFöG am 01.01.2005 wurde seitens des Fachbereiches Kinder und Jugend mit den Vorbereitungen zur Erstellung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes in Leverkusen begonnen.

Die Einbeziehung der örtlichen freien Träger erfolgte auf der Grundlage der von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe erarbeiteten „Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW auf kommunaler Ebene“.

Hierzu führte der Fachbereich Kinder und Jugend einen speziellen Workshop durch, an dem Fachkräfte aus den betroffenen Arbeitsgemeinschaften sowie diversen Arbeitskreisen teilnahmen. Die in dieser Veranstaltung erarbeiteten Ergebnisse sind anschließend in verschiedenen Foren ausgewertet bzw. präzisiert worden.

Die vor Ort tätigen freien Träger wurden in die Erstellung des vorliegenden Förderplanes einbezogen und ihre inhaltlichen Anregungen berücksichtigt. Die fachlich zuständigen Arbeitsgemeinschaften (n. § 78 SGB VIII) bildeten spezielle Arbeitsgruppen, welche in mehreren Sitzungen die beschriebenen Aufgabenbereiche analysiert und aktuelle Bedarfe ermittelt haben. Abschließend erfolgte die Beratung in den Arbeitsgemeinschaften und Gremien mit einvernehmlicher Verabschiedung in der vorliegenden Form und Zielsetzung.

1.2 Zusammenfassung (Kurzübersicht)

Der vorliegende Leverkusener Kinder- und Jugendförderplan ist das Ergebnis eines partnerschaftlichen Planungsprozesses, an dem Fachkräfte aus den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit konstruktiv mitgewirkt haben.

In Anlehnung an die Gliederungssystematik des Kinder- und Jugendfördergesetzes (3. AG-KJHG-KJFöG) wurden die Aufgaben und Angebote der Offenen Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie verschiedener Querschnittsaufgaben analysiert und bewertet sowie entsprechende Zielvorgaben erarbeitet.

Die wesentlichen Ergebnisse des beschriebenen Planungsprozesses sind der folgenden Kurzübersicht zu entnehmen.

○ Allgemeine Förderschwerpunkte

- Kinder- und Jugendarbeit als Lern- und Erprobungsort geschlechtlicher Identität, interkultureller Erfahrungen sowie der Übernahme von Verantwortung.
- Verhinderung sozialer Stigmatisierung als Folge materieller Armut durch Stärkung des Selbstwertgefühls und Anleitung zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.
- Intensivierung der Netzwerkarbeit durch kontinuierliche Mitarbeit in den Sozialraumgremien und Durchführung kooperativer Projekte und Maßnahmen mit Stadtteilbezug.

○ Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote in den Jugendfreizeitstätten für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Hierfür ist die Sicherstellung einer auskömmlichen Personal-, Sach- und Betriebskostenförderung der Einrichtungen notwendig.
- Gewährung von Planungssicherheit durch Abschluss einrichtungsbezogener Leistungsvereinbarungen.
- Abbau von Hilflosigkeitserfahrungen als Folge materieller Armut durch eine Pädagogik des Mut-Machens und der individuellen Kompetenzstärkung.
- Entwicklung von speziellen außerschulischen Bildungsangeboten zur Stärkung der Sprach- und Sozialkompetenz von Kindern und Jugendlichen im Verbund mit anderen Bildungsinstitutionen. Verzahnung von schulischer und informeller Bildung im Sinne eines erweiterten Bildungsbegriffes.
- Integration junger Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in die freizeitpädagogische Arbeit der Jugendeinrichtungen als Lernorte interkultureller Bildung und gewaltfreien Dialogs.
- Abstimmung der Programmangebote, Öffnungszeiten, Ferienaktivitäten usw. der Jugendeinrichtungen.

○ Jugendverbandsarbeit

- Absicherung bzw. Bereitstellung geeigneter und finanzierbarer Räume für die Durchführung der verbandlichen Jugendarbeit.
- Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Helferinnen/Helfer und Förderung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für verbandliche Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter.
- Gewährung von örtlichen Vergünstigungen für Inhaberinnen/Inhaber der Jugendleitercard (JULEICA), Durchführung von örtlichen JULEICA-Schulungen für Mitglieder von Gruppen und kleinen Verbänden durch den Kinder- und Jugendring.
- Beteiligung der Jugendverbände an der Angebotsgestaltung im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGATA) und stärkere Einbindung von jungen Migrantinnen/Migranten in die Jugendverbandsarbeit.

○ Jugendsozialarbeit

- o- Absicherung des Angebotes der niedrigschwelligen Beratung, Betreuung und Förderung ausbildungs- und arbeitsuchender junger Menschen (Jugendwerkstatt, Offene Jugendberufshilfe). Eine Erweiterung dieses Angebotes ist anzustreben.
- o- Bedarfsgerechter Ausbau der Angebote zur Stabilisierung der Persönlichkeitsentwicklung als auch der beruflichen Orientierung und Qualifizierung.
- o- Gezielte Ausrichtung der Hilfen in der Weise, dass sie sowohl auf Ausbildung und/oder Beschäftigung vorbereiten als auch auf eine nachhaltige berufliche Integration abzielen.
- o- Aufbau und Sicherung öffentlich geförderter Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich zum einen durch einen realen Arbeitsmarktbezug auszeichnen und zum anderen als wesentliche flankierende Unterstützungsleistung für den Einzelnen das Angebot der sozialpädagogischen Begleitung beinhalten.
- o- Gewinnung von Betrieben, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen für die Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sowie Praktikums-, Ausbildungs- und Einfacharbeitsplätzen.

- Sicherstellung einer kontinuierlichen individuellen Begleitung der Jugendlichen aus den Haupt- und Förderschulen, die über episodische Beratung und punktuelle Kontaktaufnahme weit hinausgeht. Dies gilt insbesondere für sozial benachteiligte Jugendliche. Daher wird die Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes im Übergang von der Schule in den Beruf empfohlen.
- Absicherung der kommunalen Koordinierungsstelle des „Ein-Topf-Projektes“.
- Beibehaltung der kommunalen Förderung für Einrichtungen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses auf Grundlage der Förderansätze 2009.
- Akquise und Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel zum Ausbau der Angebote zur Kompetenzfeststellung an Haupt-, Förder- und Gesamtschulen.
- Gesicherter Bestand der Haushaltsansätze 2009 für die Förderung der Zielgruppe benachteiligter junger Menschen beauftragten niedrigschwelligen Einrichtungen (Jugendwerkstatt und Offene Jugendberufshilfe).
- Option einer finanziellen Beteiligung der Kommune an der Umsetzung des Bundesförderprogramms „Kompetenzagenturen“. Zur nachhaltigen Absicherung des Angebotes über den Förderzeitraum hinaus, ist auf eine Kofinanzierung durch die Kommune hinzuwirken, da seit 2006 dieses Angebot ausschließlich durch die EU, den Bund, die AGL und Eigenmittel finanziell abgesichert ist.
- Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der bestehenden Angebote und Maßnahmen mit allen im Clearing- und Verbundsystem der Jugendberufshilfe zusammengeschlossenen Trägern und Institutionen, um zu gewährleisten, dass junge Menschen hinsichtlich ihrer sozialen Handlungskompetenz ausreichend gefördert werden.
- Entwicklung niedrigschwelliger Gruppenangebote zur Förderung der sozialen Kontakte und des Austauschs junger Mütter und Väter sowie die Schaffung individueller Förderangebote zur schulisch-berufsbezogenen Qualifizierung bei gleichzeitiger Möglichkeit der Kinderbetreuung, dabei insbesondere Ausbau der Kinderbetreuung in Kitas/Tagesmuttergruppe für allein erziehende Mütter, die sich in Teilzeit-Ausbildung (BAE) befinden und deren Kinder erkrankt sind.

- Bereitstellung von Sprachförderangeboten für junge Menschen aus Zuwanderungsfamilien mit berufs- und alltagsbezogener Ausrichtung und gezielte Förderung von jungen Menschen aus Zuwanderungsfamilien im Übergang von der Schule in den Beruf sowie Ausbau der Vernetzung von Angeboten der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe mit Migrantenorganisationen.
 - Ergänzung der vorwiegend pädagogisch ausgerichteten Hilfs- und Unterstützungsangebote der Jugendberufshilfe in Leverkusen um ein niedrigschwelliges, sozialpsychiatrisches Angebot für junge Menschen mit psychischer Beeinträchtigung bzw. Erkrankung im Alter von 15 bis 25 Jahren. Entwicklung gezielter berufsvorbereitender Integrationsmaßnahmen für psychisch beeinträchtigte bzw. erkrankte Jugendliche.
 - Schaffung von speziellen Schulungsangeboten für Multiplikatoren in der Jugendberufshilfe über Erscheinungs- und Ausdrucksformen psychischer Erkrankungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
 - Förderung und Beibehaltung der Wohnangebote der Katholischen Jugendwerke Leverkusen.
 - Verbindliche finanzielle und fachliche Kooperation des Jugendhilfeträgers mit dem SGB II-Leistungsträger.
 - Schaffung von Plätzen für Schulmüde außerhalb der Schule sowie bei der Durchführung sozialräumlich kooperativer Projekte und Maßnahmen.
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - Verstärkte Aufklärung über Gefährdungen, denen junge Menschen ausgesetzt sind sowie Erweiterung von Beratungsangeboten im Rahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes.
 - Ausbau der Kooperations- und Vernetzungsstrukturen mit den Fachstellen, deren Tätigkeiten sich auf die Lebenssituation junger Menschen und deren Familien auswirken.
 - Partizipation/Beteiligungsformen

Entwicklung motivierender altersgerechter Beteiligungsverfahren zur Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in alle sie betreffende Angelegenheiten.

- Geschlechtsspezifische Förderung (Gender Mainstreaming)

Generelle Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Einhaltung des Gender-Leitprinzips und somit Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen in allen Bereichen und Tätigkeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Gender Mainstreaming ist damit integraler Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung.
- Außerschulische und kulturelle Bildungsangebote

Entwicklung eines Gesamtkonzeptes von Erziehung, Bildung und Betreuung durch gezielte Verzahnung der schulischen und außerschulischen Bildungsangebote.
- Interkulturelle Bildung

Förderung der interkulturellen Kompetenz durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Fachkräfte sowie interkulturelle Öffnung von Institutionen und Einrichtungen in organisatorischer, konzeptioneller und personeller Hinsicht.
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Ausbau der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule durch Entwicklung schulbezogener Dienstleistungsangebote der Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGTS) sowie verstärkte Einbeziehung der Schulen in die sozialräumliche Gremienarbeit.
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Sicherstellung des gesetzlichen Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche durch alle Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen unter Hinzuziehung erfahrener Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos.

2. Grundsätze und Strukturdatenerhebung

2.1 Regelungsbereiche

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan bezieht sich primär auf die in den §§ 11 – 14 SGB VIII beschriebenen eigenständigen Handlungsfelder (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz). Zusätzlich verpflichtet das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG) alle auf diesen Feldern tätigen Träger zur Erfüllung bestimmter Querschnittsaufgaben, die im Kap. 4 näher beschrieben sind.

Der Kinder- und Jugendförderplan sichert die kinder- und jugendpolitische Infrastruktur vor Ort ab, indem er die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung schafft. Somit ist er ein verbindlicher Handlungs- und Gestaltungsrahmen für alle in den aufgeführten Bereichen tätigen Träger. Fernerhin beschreibt er die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf kommunaler Ebene und enthält Näheres über die Förderung der im Gesetz genannten Handlungsfelder.

Bei der Planung ist dabei zu berücksichtigen, dass:

- sich die Angebote an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientieren und junge Menschen aktiv in die Planungen einbezogen werden;
- ein besonderer Akzent bei der Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher und auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte gesetzt wird;
- die Vorgaben des Gender Mainstreaming als durchgehendes Handlungsprinzip Anwendung findet;
- der Abbau gewalttätigen Verhaltens durch Maßnahmen der Prävention gelingt;
- die Partizipation und die gesellschaftliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gefördert sowie
- die Kooperation mit der Schule ausgebaut wird.

Die Stadt Leverkusen fördert die in den o. g. Feldern tätigen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des städtischen Haushaltes auf der Grundlage dieses Kinder- und Jugendförderplanes.

Die Förderbereiche konzentrieren sich auf die in den §§ 11 -14 KJFöG beschriebenen Handlungsfelder sowie die in den §§ 3 - 7 KJFöG genannten Querschnittsaufgaben.

Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehören insbesondere:

- die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischen Sachverhalten frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
- die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb der Schulen bereitstellen.
- die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen.
- die freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre sozialen, erzieherischen und gesundheitlichen Funktionen mit Spiel, Sport und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen beitragen.
- die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
- die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung bei der Nutzung neuer Medien.
- die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.
- die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengleichheit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
- die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung und trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei.

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit richten sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendliche, ohne die besonderen Belange der benachteiligten jungen Menschen aus dem Blick zu verlieren.

Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stellt hohe fachliche Ansprüche an die in der Jugendarbeit tätigen Träger. Diesen Ansprüchen können die Träger nur genügen, wenn sie gut ausgebildete und qualifizierte pädagogische Fachkräfte in ausreichender Zahl für die Aufgabenerfüllung einsetzen. Zur Absicherung der Qualitätsstandards sollte langfristig eine Anpassung der öffentlichen Fördermittel an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (Statistisches Bundesamt) erfolgen.

2. 2 Inhaltliche Ziele und Schwerpunkte der Förderung

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan ist das zentrale Förder- und Steuerungsinstrument der in den §§ 1 - 14 SGB VIII beschriebenen kommunalen Pflichtaufgaben (im weiteren „Jugendarbeit“ genannt).

Er stellt eine verlässliche Grundlage zur Stabilisierung der jugendpolitischen Infrastruktur dar und ermöglicht somit eine personelle Kontinuität und Planungssicherheit bei den Trägern. Eine nachhaltig wirksame Kontinuität bedarfsgerechter Angebote setzt allerdings eine am allgemeinen Kostenindex orientierte jährliche Dynamisierung der finanziellen Ressourcen voraus. Die Sicherung der Ressourcen zur Gewährleistung eines Mindeststandard ist, unabhängig von der jeweils aktuellen Haushaltssituation, ein deutliches jugendpolitisches Bekenntnis zum Stellenwert der Jugendarbeit in Leverkusen.

Zum besseren Verständnis, wozu die Jugendarbeit beitragen soll, werden im Folgenden exemplarisch einige Schwerpunktbereiche näher beschrieben.

○ Gesellschaftliche Teilhabe durch Abbau von Benachteiligungen

Die theoretischen Debatten über Ziele und Arbeitsweisen der Jugendarbeit sind in komprimierter Form in das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1992 eingegangen. So definiert § 1 SGB VIII, dass die Jugendhilfe junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern hat und dazu beitragen soll, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Das Kinder- und Jugendfördergesetz konkretisiert in § 3 KJFöG diesen Auftrag u. a. mit der Aufforderung, die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten zu berücksichtigen.

Hintergrund dieser gesetzlichen Bestimmung ist die Erkenntnis, dass eine Benachteiligung durch ungleiche Chancen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben massiv einschränkt und sich damit nachhaltig negativ auf die Lebensperspektiven junger Menschen auswirkt.

Nach einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung können ca. 15 % der Bevölkerung benachteiligten Gruppen zugeordnet werden. Dieses „abgehängte Prekariat“¹ ist durch einen geringen Bildungsstand gekennzeichnet, häufig von staatlichen Transferleistungen abhängig und hat wenig Aussicht auf Integration in perspektivisch abgesicherte Erwerbsarbeit.

¹ Müller-Hilmer, R.: Gesellschaft im Reformprozess, Berlin 2006

Zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben benötigt man Kompetenzen des demokratischen Handelns, Selbstvertrauen und Selbstachtung, die einen Anerkennungsstatus des Bürgers oder der Bürgerin erst begründen.

Benachteiligte Lebenslagen haben laut 14. Shell-Jugendstudie (2002) auch grundsätzliche Auswirkungen auf die Partizipationsbereitschaft von Kindern und Jugendlichen. So waren z. B. besonders Haupt- und Realschüler signifikant desinteressiert an Partizipation.

Praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Forschungsergebnisse zeigen, dass die Offene Jugendarbeit besonders geeignet ist, benachteiligte Kinder und Jugendliche zu erreichen. Insbesondere die Strukturmerkmale „Niedrigschwelligkeit, Lebensweltbezug und Freiwilligkeitsprinzip“ ermöglichen es, dass junge Menschen ohne das Gefühl der Ausgrenzung oder Stigmatisierung an Angeboten teilnehmen können, die gezielt auf den Abbau von Benachteiligungen ausgerichtet sind und damit konstruktiv zur Alltagsbewältigung in schwierigen Lebenslagen beitragen.

Jugendarbeit ist in der Lage, neben wichtigen entwicklungspsychologischen Ansätzen, den Kindern und Jugendlichen Gemeinschaftserfahrungen von sozialer Integration, Solidarität und unterstützenden Beziehungen zu vermitteln. Sie ist damit ein Lern- und Erprobungsort geschlechtlicher Identität, interkultureller Erfahrungen und fördert die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme.

Der Direktor des Deutschen Jugendinstituts München, Prof. Thomas Rauschenbach, hat in seinem Beitrag auf dem Leverkusener Fachkongress im März 2009 ergänzend dazu ausgeführt: „Die Kinder- und Jugendarbeit ist heute mehr denn je ein integraler Bestandteil multipler, pluraler und entgrenzter Lebenswelten, aber auch eine Form der alternativen Lebenswelt, eine Gegenerfahrung zu Schule und Familie. Vor allem in dieser Andersartigkeit liegen Teile ihres Potenzials, ihrer Besonderheit, ihres Eigensinns und ihres eignen Profils. Das macht Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche auch heute noch, trotz einer Vielzahl kommerzieller Alternativen, attraktiv. Dort, wo Schule und Familie die Jugendlichen gar nicht mehr erreichen, wo sie keinen Zugang mehr zu deren Welten finden, kann die Jugendarbeit mit den ihr eigenen Möglichkeiten ihre Stärken ausspielen.“¹

- Armut – ein gesellschaftliches Strukturmerkmal junger Menschen

Armut wird aus ökonomischer Sicht nach der relativen Armut beurteilt. Diese Sichtweise bezieht sich auf die Ungleichheit der Lebensbedingungen und die Ausgrenzung von einem gesellschaftlich als Minimum akzeptierten Lebensstandard. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass in entwickelten Industriestaaten ein Status absoluter Armut, nach dem arm ist, wer nicht genügend Mittel zum physischen Überleben hat, sozial ungerecht ist. Als arm gilt, wer entsprechend den Vorgaben der Europäischen

¹ Leshwange/Liebig (Hg.) Aufwachsen offensiv mitgestalten, Essen 2010

Kommission über weniger als 60 % des sog. Medianeinkommens (Durchschnittseinkommen) verfügt.

Insgesamt ist seit dem Ende der Vollbeschäftigung in den 70iger Jahren des 20. Jahrhunderts in Deutschland eine Verstetigung des Sockels der Armut zu beobachten, mit allen für die Betroffenen damit verbundenen persönlichen Folgen sowie mit den daraus resultierenden gesellschaftlichen Auswirkungen. Hierbei ist die Tendenz zu beobachten, dass die Unterschiede in der ökonomischen Ausstattung (Einkommen und Vermögen) zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen immer größer werden. Gleichzeitig nimmt das Risiko arm werden zu können, innerhalb der Gesellschaft zu. Auch Gruppen, die sich bisher nicht als gefährdet ansahen, erfahren sich häufiger in der Nähe oder im Kreis derer, die zukünftig in diese prekäre Lebenslage geraten könnten.

Nach der aktuellen Veröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Amtliche Sozialberichterstattung 2010) betrug die Armutsgefährdungsquote im Jahre 2009 in der Bundesrepublik 14,6 % und in NRW 15,2 % (2008: 14,7 %). Zu den Armutsrisikofaktoren zählen länger andauernde Erwerbslosigkeit, Bildungsmangel bzw. eine geringe Qualifikation, zu versorgende Kinder im Haushalt, Überschuldung, Trennung und Scheidung sowie die Zugehörigkeit zur Gruppe der Migrantinnen und Migranten. Insbesondere Alleinerziehende und ihre Kinder sowie Angehörige kinderreicher Familien (mit drei und mehr Kindern) unterliegen einem stark überdurchschnittlichen Armutsrisiko.

In ihrer familiären Abhängigkeit tragen Kinder und Jugendliche ein überdurchschnittlich hohes Armutsrisiko. Im Jahre 2006 lebten ca. 2,5 Mio. Kinder in der Bundesrepublik in materiellen Verhältnissen auf Sozialhilfeniveau. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 0 und 15 Jahren, die im Rahmen von Bedarfsgemeinschaften die Leistungen nach dem SGB II erhielten, betrug 2009 in der Bundesrepublik insgesamt 15,6 % bzw. in NRW 17,2 % und in Leverkusen rd. 17 %.

In den letzten Jahren ist nachweislich das Armutsrisiko gerade auch der jungen Erwachsenen in der Altersgruppe 18 bis 25 Jahre gestiegen. Im Jahr 2009 waren in der Bundesrepublik insgesamt 22,9 % und in NRW 23,6 % der jungen Menschen dieser Altersgruppe davon betroffen. Zu den Risikofaktoren für diese Altersgruppe zählen die Verzögerung beim Eintritt in den Arbeitsmarkt, bedingt durch die Dauer der Ausbildung und die gestiegene Zahl der Absolventen je Altersgruppe, der Einstieg über problematische Beschäftigungsverhältnisse (z. B. gering bezahlte Praktika) sowie die frühe Abspaltung vom elterlichen Haushalt.¹

¹ Wochenbericht DIW Berlin 7/2010

Die unzureichende materielle Ausstattung sowie die Risiken in diese Lebenslage zu geraten sind nur ein Aspekt der Problematik. Betrachtet man die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Armut so wird deutlich, dass es sich hierbei um ein vielschichtiges Problem handelt. Die Dimension dieses Problems, auch mit Blick auf die Bezugsgruppe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, kann daher nicht nur mit dem Hinweis auf die unzureichenden materiellen Ressourcen (Einkommen, Vermögen) beschrieben werden. Es wird vielmehr von den Betroffenen umfassender als das Fehlen von gesellschaftlichen Verwirklichungs- und Teilhabechancen erlebt. Das verfügbare Einkommen hat somit einen wesentlichen Einfluss auf die Lebenschancen. Für den Zugang zu Lebensperspektiven sind ferner zusätzliche Faktoren wie z. B. Bildung oder Gesundheit von großer Bedeutung.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) hebt in seiner Eingangsvorschrift (§ 1 Abs. 1) ausdrücklich das Recht jedes jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hervor.

Damit ist explizit der Auftrag an die Jugendhilfe erteilt, mit dazu beizutragen, dass die Förderung zur Ausbildung individueller Potenziale und Gesellschaftsfähigkeit gelingen kann. Entsprechende Angebote sind rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen, um junge Menschen in ihrer Entwicklung zu unterstützen bzw. die erforderlichen Grundlagen gemäß der zitierten Vorschrift auszubilden. In diesem Sinne zählen präventive Maßnahmen und Angebote der Jugendhilfe zur Verhinderung von Armut zu den wichtigen jugendpolitischen Aufgaben jedes Gemeinwesens.

- Stigmatisierung als Folge sozialer Segregation

Als Segregation wird allgemein die „Entmischung“ einer Stadt bezeichnet, d. h. wenn sich in einzelnen Stadtteilen bestimmte Bevölkerungsgruppen zentrieren und andere ausbleiben.

Soziale Segregation ist somit Ausdruck sozialer Ungleichheit. Auch in Leverkusen lässt sich beobachten, dass Zugewanderte zum Beispiel in Wiesdorf oder Manfort überproportional vertreten sind, während in Schlebusch oder Lützenkirchen vergleichsweise wenige Eingewanderte leben.

Damit einher geht auch eine Segregation nach Bildungs- und Einkommensniveau, so dass die Kinder- und Jugendförderung in den verschiedenen Sozialräumen vor ganz unterschiedlichen Herausforderungen steht. Von außen werden bestimmte Quartiere schnell als „Problemviertel“ wahrgenommen, deren Problem vor allem in der fremden Kultur und mangelnden Integrationsbereitschaft der zugewanderten Bewohner gesehen wird.

Gerade Jugendlichen aus Migrantenfamilien, die mehrheitlich schon der dritten Generation angehören, werden oft vorschnell Defizite zugeschrieben, wobei Jungen tendenziell als gewaltbereit gelten und Mädchen als Opfer einer sexistischen Erziehung.

Offene Kinder- und Jugendarbeit darf die Betroffenen nicht auf solche Zuschreibungen reduzieren. Sie muss sich vielmehr an der Lebenswirklichkeit orientieren, die Jugendlichen in ihrer Individualität anerkennen, ihre biographischen Ressourcen nutzen und von vordiktierten Regeln und künstlichen Fronten absehen. Auf dieser Basis ist die Kinder- und Jugendarbeit auch dort glaubwürdig, wo interkulturelle Divergenzen zu Konflikten führen.

○ Sozialräumliche Orientierung und Netzwerkausbau

Seit 2003 ist die Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe regionalisiert und sozialräumlich organisiert. Diese dezentrale Neuausrichtung orientiert sich an folgenden Zielsetzungen:

- frühzeitig Probleme erkennen
- präventiv handeln
- bessere Zusammenarbeit erreichen
- fachliche und finanzielle Verantwortung vor Ort bündeln
- Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen aus dem sozialen Umfeld einrichten.

Um die vielfältige fachliche Kompetenz der vor Ort tätigen Vertreterinnen/Vertreter der Einrichtungen und Träger in die Umsetzung der genannten Ziele besser einbeziehen zu können, wurde eine Gremienstruktur mit vier regionalen kooperativen Gremien und 11 Sozialraumarbeitsgemeinschaften in Stadtteilen geschaffen. Sie ist zugleich das Hauptmerkmal der sozialräumlichen Orientierung der Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe.

In dieses System sind die Arbeitsfelder Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit von Beginn an integriert. Die Teilnahme an den Gremien richtet sich nach den Satzungen der Gremien. Für die kooperativen Gremien ist festgelegt, dass jedem der vier Gremien jeweils ein Mitglied der AG (nach § 78 SGB VIII) Jugendarbeit/Jugendschutz, Jugendsozialarbeit sowie des Kinder- und Jugendrings angehört. Den Sozialraum AGs gehören, wie im Falle auch der anderen Einrichtungen und Träger, die Vertreterinnen/Vertreter der Jugendeinrichtungen sowie der Jugendverbände an, die in den betreffenden Stadtteilen ihre Standorte haben.

Den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wird hierdurch eine breite Möglichkeit eröffnet, sich intensiv durch Zusammenarbeit und Vernetzung mit den verschiedenen Akteuren, Institutionen und interessierten Bürgern an den Planungen und der Weiterentwicklung der Angebote für die jeweiligen Regionen zu beteiligen und ihre Kompetenzen einzubringen.

In den Regionen werden für die praktische Umsetzung von kleinräumig und an kurzfristigen Bedarfen orientierten Angeboten und Projekten jährlich Haushaltsmittel in Form sog. „Netzwerk- und Verstärkungsmittel“ bereitgestellt. Eine Voraussetzung für die Bewilligung dieser Mittel durch das jeweilige kooperative Gremium ist die Kooperation von mindestens zwei Trägern, die das betreffende Angebot oder Projekt durchführen wollen. Seit Beginn der Arbeit der regionalen und sozialräumlichen Gremien haben solche Trägerverbände der Jugendarbeit durch eine Vielzahl von Projekten das Angebot bereichert. Für die Jugendarbeit spielen diese Mittel eine wichtige Rolle und sind in jedem Fall beizubehalten und ggf. bedarfsgerecht aufzustocken.

Darüber hinaus können Vertreterinnen/Vertreter der Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit auch Projekte im Sinne der Prävention vor Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung durchführen. Zur Finanzierung können hierzu die für diese Zwecke den Regionen bereitgestellten Mittel, sog. Feldarbeitsmittel, in Anspruch genommen werden.

Der Aufgabenbereich Jugendsozialarbeit konnte seinen Auftrag durch die thematische Behandlung in den Gremien, insbesondere bezüglich des Übergangs von der Schule in den Beruf und die damit verbundenen Sachverhalte und Probleme einem größeren Kreis aufzeigen.

Vor dem Hintergrund der sich ständig erweiternden Aufgabenstellungen der Jugendhilfe als Folge der ökonomischen Entwicklung (Armut, Mangel an Ausbildungsstellen), unzureichender formaler Bildung (Ausbildungsfähigkeit), abnehmender Erziehungsfähigkeit von Eltern (Defizite in Grundhaltungen und an sog. nonformaler Bildung), des stetig zunehmenden Anteils von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (Integration, Bildung) und der Zusammenarbeit mit dem formalen Bildungsbereich Schule ist es erforderlich, die Beteiligung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rahmen der sozialräumlichen Orientierung weiter auszubauen. Um die Angebote vor Ort zu stützen und zu sichern, sowie die besonderen fachlichen Kompetenzen zur Weiterentwicklung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für die jeweiligen Regionen nutzen zu können, ist die Mitarbeit in den Sozialraumgremien für alle Akteure zwingend erforderlich.

2.3 Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers

Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt gem. § 79 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII, also auch die der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Sie verpflichtet den öffentlichen Träger zur rechtzeitigen und ausreichenden Bereitstellung der erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Von den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Haushaltsmitteln muss gem. § 15 3. AG-KJHG-KJFöG ein angemessener Anteil zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung gestellt werden.

Die sich aus den §§ 1, 11, 79 SGB VIII ergebenden Folgerungen bestimmen, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe den Auftrag hat, sich offensiv für die Verwirklichung des Rechts auf Förderung junger Menschen einzusetzen. Die entsprechenden Leistungen müssen zur Verfügung stehen, und wo dies nicht der Fall ist, sind solche Angebote bereitzustellen.

Dass nach § 1 SGB VIII ein Recht im Sinne von Abs.1 „auf Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ besteht, ist ausführlich im Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII) dargelegt.

Nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG) handelt es sich bei den verschiedenen Förderleistungen um Pflichtaufgaben. Dies ergibt sich aus der Gewährleistungsverpflichtung (§ 15 (1) Satz 1 KJFöG) und der Förderverpflichtung (§ 15 (2) KJFöG) des öffentlichen Trägers.

In Zeiten knapper oder leerer öffentlicher Kassen ist zu betonen, dass Förderungsentscheidungen nach § 74 (3) Satz 1 SGB VIII nach Art und Höhe zwar im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen haben, dies aber nicht bedeutet, dass die erforderlichen Leistungen je nach kommunaler Kassenlage suspendiert oder willkürlich gekürzt werden können. Mit der in § 79 SGB VIII normierten Gesamtverantwortung und Gewährleistungspflicht ist rechtlich sichergestellt, dass die Aufgabenerfüllung im Einzelfall nicht an einem Fehlen des Angebotes scheitern darf.

Die Gewährung oder Versagung von Förderleistungen hat gem. § 80 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu erfolgen, wobei für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nicht fiskalische Erwägungen ausschlaggebend sein können.

Bereits 1967 urteilte das Bundesverfassungsgericht¹, dass die Jugendpflege zu den Pflichtaufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gehört und jugendpflegerische Maßnahmen, wie die Förderung der Jugendverbände, Abhaltung von Freizeiten, Veranstaltungen zur politischen Bildung, internationale Begegnungen, die Förderung der Ausbildung und Fortbildung ihrer Mitarbeiter und die Unterhaltung von Jugendheimen, Freizeit- und Ausbildungsstätten dazu beitragen, eine Gefährdung junger Menschen zu vermeiden und damit Hilfen zur Erziehung überflüssig zu machen.

¹ BVerfG-Urteil v. 18.07.1967, BVerfGE 22, 1968, S. 180, 212, 213

2.4 Soziodemographische Daten

Zielgruppe der Jugendförderung sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zwischen 6 und 21 Jahren. Bei besonderen Angeboten und Maßnahmen können auch junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

Zum Stichtag 31.12.2009 lebten in Leverkusen 160.889 Einwohnerinnen/Einwohner.

Jugendeinwohnerinnen/Jugendeinwohner:

Altersgruppe	Anzahl	davon weiblich	
Kinder (6 - 13 J.)	12.283	6.003	(48,9 %)
Jugendliche (14 - 17 J.)	6.430	3.135	(48,8 %)
Junge Volljährige (18 - 21 J.)	5.348	2.664	(49,8 %)
Gesamt	24.061	11.802	(49,1 %)
Bevölkerung gesamt:	160.889	83.172	(51,7 %)

Der Anteil der o. a. Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung betrug 15,0 % und lag damit 0,9 % unter dem NRW-Landesdurchschnitt. Der sog. „Jugendquotient“ (Anteil junger Menschen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter) lag in Leverkusen bei ca. 35,2 % und damit 1 % unter dem Landesdurchschnitt.

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Zum Stichtag 31.12.2009 lebten in Leverkusen 34.926 Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, Ausländer und Doppelstaatler. Damit betrug der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe an der Gesamtbevölkerung ca. 21,7 %.

Jugendeinwohnerinnen/Jugendeinwohner mit Zuwanderungsgeschichte:

Altersgruppe	Anzahl	Anteil an der altersgleichen Bevölkerung
Kinder (6 - 13J.)	3.278	26,7 %
Jugendliche (14 - 17J.)	1.575	24,5 %
junge Volljährige (18 - 21J.)	1.228	23,0 %
Gesamt	6.081	25,5 %
Bevölkerung gesamt	160.889	21,3 %

Arbeitslosenzahlen:

Die aktuell vorliegenden Zahlen zur Arbeitslosigkeit beziehen sich auf den Stand 31.12.2009.

Gesamtzahl:	6.658
Arbeitslosenquote:	9,0 %
Junge Arbeitslose (unter 25 J.):	719
Anteil an der Gesamtzahl:	10,8 %

Ausgewählte Stadtteile mit der höchsten Arbeitslosigkeit

Stadtteil	Anzahl	Arbeitslosenquote.	davon unter 25 J.	Anteil an Gesamtzahl
Wiesdorf-West	550	12,9 %	65	11,8 %
Manfort	403	13,8 %	48	11,8 %
Alkenrath	190	11,1 %	27	14,2 %
Wiesdorf-Ost	436	10,4 %	58	13,3 %
Rheindorf	822	11,5 %	77	9,4 %
Opladen	1.064	10,0 %	111	10,4 %
Quettingen	617	10,2 %	51	8,3 %
Leverkusen gesamt	6.658	9,0 %	719	10,8 %

Quellen:
Städt. Bevölkerungsstatistik
Stadt Leverkusen – Statistikstelle
Bundesagentur für Arbeit

Bedarfsgemeinschaften nach SGB II

Die nachfolgend aufgeführten Zahlen beziehen sich auf den Stand 31.12.2009.

Menschen in Bedarfsgemeinschaften gesamt:	14.499
Anteil an Einwohnern:	9 %
Kinder in Bedarfsgemeinschaften:	3.671
Anteil Kinder 0 < 15 Jahren an Personen in Bedarfsgemeinschaften:	25,3 %
Anteil Kinder 0 < 15 Jahren an der Gruppe der Gleichaltrigen:	16,6 %

3. Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendförderung

3.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Auftrag der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es, die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern, Werteorientierung zu geben und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich generell an alle jungen Menschen, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft; insbesondere an jene, denen bisher aus unterschiedlichen Gründen eine gesellschaftliche Teilhabe nicht hinreichend möglich war.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist in besonderer Weise geeignet, mit ihren differenzierten Angeboten benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu erreichen. Sie ist damit ein gesetzlich verankerter, unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Infrastruktur des jeweiligen Gemeinwesens.

Zum Aufgabenspektrum der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zählt es u. a., diskriminierenden und fremdenfeindlichen Tendenzen entgegenzuwirken, Grunderfahrungen der politischen Bildung durch Schaffung vielfältiger Beteiligungsformen zu vermitteln, das Zusammenwirken mit Schulen zu fördern und geschlechtsbezogene Angebote durchzuführen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit findet primär in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, in Form mobiler Angebote, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und fachübergreifenden Formen statt. Sie stellt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Räume zur sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung, führt wohfeldnahe Angebote durch und knüpft mit ihrem niedrigschwelligen und lebensraumorientierten Ansatz an die Interessen junger Menschen an.

Grundlegendes Qualitätsmerkmal der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist eine ausreichende Ausstattung mit fachlich qualifiziertem Personal (vgl. Pos.II. 3.3 der Förderrichtlinien). Die Ausgestaltung pädagogisch sinnvoller Programmangebote sowie die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht machen es erforderlich, dass die Einrichtungen und Maßnahmen entsprechend personell besetzt sind. Honorarkräfte und ehrenamtliche Helferinnen/Helfer unterstützen die hauptamtlichen Fachkräfte, stellen aber keinen Ersatz dar. Nur mit einer kontinuierlichen Stellenbesetzung lässt sich ein verlässliches Angebot vorhalten und eine pädagogisch sinnvolle Arbeit gewährleisten.

3.1.1 Bestandsaufnahme/Aktuelle Situation

In Leverkusen werden aktuell 20 Jugendfreizeiteinrichtungen, davon 15 in freier und fünf in städtischer Trägerschaft mit öffentlichen Mitteln gefördert. Hinsichtlich ihrer Größe, Personalausstattung, Öffnungszeiten usw. sind folgende Einrichtungstypen zu unterscheiden:

Einrichtungstyp	Freier Träger	Stadt	Gesamt
Heime der Offenen Tür (OT)	2	3	5
Kleine Offene Tür (KOT)	7	0	7
Teil-Offene Tür (TOT)	3	0	3
Pädagogisch betreuter Spielplatz (PbS)	1	0	1
Jugend- und Bürgerhaus	0	1	1
Mädchentreff	0	1	1
Sonstige	2	0	2
	15	5	20

Daneben werden von den Gemeinden der unterschiedlichen Konfessionen diverse Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche durchgeführt, die nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Im Erhebungszeitraum ¹ wurden die verschiedenen Angebote und Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit von ca. 950 Kindern und Jugendlichen regelmäßig bzw. ca. 750 Kindern und Jugendlichen sporadisch besucht. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Zuwanderungshintergrund an den Stammbesucherinnen/Stammbesuchern betrug ca. 79 %.

Durchschnittliche Altersverteilung der Stammbesucherinnen/Stammbesuchern:

Altersgruppe	Stammbesucher	davon weiblich
06 bis einschl. 08 Jahre	14 %	40 %
09 bis einschl. 11 Jahre	25 %	44 %
12 bis einschl. 14 Jahre	30 %	40 %
15 bis einschl. 17 Jahre	20 %	39 %
18 bis einschl. 21 Jahre	7 %	27 %
22 bis einschl. 25 Jahre	4 %	19 %
	100 %	

¹ vgl. Strukturdatenerhebung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW 2009

An den nicht regelmäßigen und/oder größeren Jugendveranstaltungen nahmen ca. 2.000 Kinder und Jugendliche teil.

Personalausstattung der Einrichtungen:

Personal	Freie Träger		Stadt	
	Anzahl	w	Anzahl	w
Hauptberuflich tätige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	21	11	17	9
Nebenberuflich tätige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	45	32	16	12

Mit der Reduzierung der öffentlichen Zuschüsse im Zeitraum 2006 bis 2009 verringerte sich die Personalausstattung der hauptamtlichen Fachkräfte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit um nahezu ein Drittel.

Die Gesamtzahl der ehrenamtlich Tätigen, die sich in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit engagieren, beträgt ca. 200 Helferinnen/Helfer.

Die Jugendeinrichtungen verteilen sich auf die einzelnen Sozialräume mit ihren unterschiedlichen sozialen Belastungen ¹ wie folgt:

Sozialraumbelastung	Anzahl der Einrichtungen
gering	0
mittel	10
hoch	10

3.1.2 Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlungen

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ihrem Grundverständnis nach ein eigenständiger Bereich mit außerschulischem Bildungsprofil und arbeitet ausschließlich nach dem Freiwilligkeitsprinzip. Sie hat generell einen gesellschaftlichen Erziehungsauftrag, der die Förderung der Konfliktfähigkeit, Hinführung zu Toleranz und Akzeptanz, Abbau von Vorurteilen, Entwicklung von Kooperationsfähigkeit usw. einschließt.

Sie ist daher besonders geeignet, junge Menschen in wichtigen Entwicklungs- und Sozialisationsphasen zu unterstützen und zu fördern, zentrale soziale Schlüsselqualifikationen zu vermitteln sowie eine verantwortliche Teilhabe am Gemeinwesen zu ermöglichen.

Die gravierenden gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre haben auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit vor neue Herausforderungen gestellt. Im Folgenden sind einige Themenbereiche bzw. Problemlagen beschrieben, mit denen sich die Fachkräfte in den Einrichtungen seit einigen Jahren verstärkt auseinandersetzen müssen.

¹ Für die Ermittlung des konkreten Förderbedarfes wurden verschiedene gewichtete Sozialindikatoren zugrunde gelegt.

- Kinderarmut und die Folgen

Der in der Jugendszene feststellbare schnelle Wechsel von kulturellen Stilen ist ein Spiegelbild der sozialen und ökonomischen Veränderungen. Die daraus resultierenden gesellschaftlichen Umbrüche sind nicht ohne Folgen für Kinder und Jugendliche geblieben. Der den Sozialstaat belastende wirtschaftliche Strukturwandel hat unsere Gesellschaft zunehmend in arm und reich gespalten. Diese Spaltung ist nicht naturgesetzlich determiniert, sondern das Ergebnis willkürlicher ökonomischer Handlungsweisen und somit gesellschaftlich höchst ungerecht. Nach Habermas kann aber eine Gesellschaft nur sinnvoll sich erfüllen, wenn sie das Ideal der Gerechtigkeit als normativen Maßstab vor Augen hat.¹

Bereits im 10. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (1998) wurde festgestellt, dass Kinder und Jugendliche am stärksten von Armut betroffen sind. Ein nicht geringer Teil lebt in erheblich belasteten sozialen Verhältnissen, was zwangsläufig zu vielfältigen Beschränkungen der gesellschaftlichen Teilhabe führt. Insbesondere Kinder nicht-deutscher Herkunft haben ein signifikant hohes Armutsrisiko. Armut ist somit in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ein von den Fachkräften alltäglich erfahrbares Problem geworden.

Armut hat verschiedene Dimensionen und diverse Erscheinungsformen. Sie ist immer primär materiell bestimmt, da unzureichendes Einkommen zur Unterversorgung sowie Einschränkung der Handlungsspielräume führt und damit soziale Ausgrenzung begünstigt. Daneben führt Armut zu einer Minderung von Bildungschancen, zu mangelnder sozialer Integration in die Peergroups, gemindertem Selbstvertrauen sowie negativer Selbstwahrnehmung und nicht zuletzt zu Beeinträchtigungen der körperlichen Gesundheit. So hat beispielsweise eine Untersuchung des Zentrums für interdisziplinäre Regionalforschung der Ruhr-Universität Bochum empirisch belegt, dass problematische Befunde bei der Einschulungsuntersuchung u. a. mit dem Sozialhilfebezug korrelieren.²

Auch in Leverkusen lebt jedes vierte Kind unter 15 Jahren in einer Familie, die von staatlichen Transferleistungen abhängig ist. Von daher muss Armutsprävention ein gleichwertiger Teil kommunaler Stadtentwicklungsplanung sein.

In der wissenschaftlichen Forschung gewinnt zunehmend der Blick auf die Eigenständigkeit und Lebensweltautonomie von sozial deklassierten Kindern an Bedeutung. Konzepte wie „Empowerment“ und „Resilienz“ sehen Kinder als aktive Konstrukteure ihrer Lebenswelt und fordern zu einer Pädagogik des Mut-Machens auf. Kinder sollen zu Eigenständigkeit und Selbstverantwortung ermutigt werden, Vertrauen in ihre spezifischen Fähigkeiten gewinnen und lernen, Verantwortung zu übernehmen.

¹ Habermas, Jürgen; Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt a. M. 1983

² Amonn/Kersting, Strohmeier; Schritte zu einer kleinräumigen Gesundheitsberichterstattung für NRW, o. O. 2008

Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bieten durch ihren niedrigschwiligen Zugang und die Freiwilligkeit an der Programmteilnahme eine ideale Möglichkeit, die angesprochenen Ressourcen zu erwerben und in einem geschützten Raum zu erproben. Die einrichtungsbezogene Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht damit:

- den Abbau von Hilflosigkeitserfahrungen durch Stärkung der Kompetenzen,
- die partizipative Vermittlung der stärkenden Erfahrung des Sich-Einmischens und
- die Selbstgestaltung und -erprobung in geschützten Räumen.

Neben der Förderung der personellen und sozialen Ressourcen von jungen Menschen durch geeignete Programmangebote und die Bereitstellung geschützter Erprobungsräume haben die örtlichen Kinder- und Jugendeinrichtungen ein lokales Hilfswerk zur materiellen Unterstützung armer Familien ins Leben gerufen. Um bedürftige Kinder und Jugendliche regelmäßig mit einem ausgewogenen Mittagessen kostenlos versorgen zu können, wurde ein Verteilungssystem von Lebensmitteln der Leverkusener Tafel organisiert. Alle im Netzwerk „Jugendszene Leverkusen“ mitarbeitende Einrichtungen werden im Rahmen dieser Aktion täglich mittels eines gesponserten Kleintransporters mit den nötigen Lebensmitteln versorgt.

○ Nonformale Bildung und Kooperation mit Schule

Die Kinder- und Jugendarbeit hat traditionell ein spezifisches Bildungsverständnis, welches durch Informalität, Zufälligkeit und Selbstgestaltung gekennzeichnet ist.

Vor dem Hintergrund eines erweiterten Bildungsbegriffes und des daraus resultierenden Anspruches nach ganzheitlicher Förderung ist eine Zusammenarbeit zwischen schulischen Institutionen und außerschulischen Bildungseinrichtungen zwingend geboten. Dabei müssen beide Systeme unter Beibehaltung ihrer fachlichen Identität eine verbindliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit verabreden, um zu einem inhaltlich sinnvollen Ganzen zu gelangen.

Orte informeller Bildungsprozesse oder die „andere Seite der Bildung“, wie Prof. Rauschenbach sie bezeichnet, gewinnen zusehends an Bedeutung. Individuelle soziale Erfahrungen und Erprobungen sind in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit viel eher möglich als im formalen schulischen Setting. Nach Rauschenbach ist „durchschnittliches schulisches Lernen in der Regel weit weg von Formen eines beteiligungsorientierten oder gar selbstorganisierten Lernens. Lernen findet dort so gut wie nicht in Eigenregie und Eigenverantwortung statt. Aber genau darin liegt der unschätzbare Vorteil des freiwilligen Angebotes alternativer Lernorte und -modalitäten, wie dem der Offenen Jugendarbeit. (...)

Zugleich wird diese „ergebnisoffene“ Form des zufälligen Lernens in der Kinder- und Jugendarbeit ihr auch immer wieder vorgeworfen. Es ist eben schwierig, die damit verbundenen Prozesse eines möglichen Kompetenzerwerbs tatsächlich sichtbar zu machen, die alternative Wirkung derartiger Bildungsgelegenheiten nachzuweisen. Es ist mühsam, eine Antwort auf die Frage zu bekommen, was die Jugendarbeit den Jugendlichen am Ende gebracht hat, da es dort weder Prüfungen noch Zertifikate gibt. (...) Die Kinder- und Jugendarbeit steht zu Beginn des 21. Jahrhunderts mehr vor der zentralen Herausforderung, eine Antwort auf die Frage zu finden, wie sie die gerechtfertigten Ansprüche an realisierende Bildungsziele - auch im Interesse der Kinder und Jugendlichen - befriedigen und wie sie plausible Kompetenznachweise dazu vorlegen kann, ohne aber ihr eigenes Bildungsverständnis aufzugeben oder ihr Profil bis zur Unkenntlichkeit aufzuweichen.“¹

Hierbei droht ein weiteres Dilemma durch einen möglichen Identitätsverlust im Kooperationsprozess mit der Ganztagschule. Die Kinder- und Jugendarbeit ist gefordert, eine organisatorisch und konzeptionell überzeugende Antwort auf die Herausforderung der sich stetig weiter ausbreitenden Ganztagschule zu geben.

Non-formale Bildungsprozesse in der Kinder- und Jugendarbeit unterscheiden sich deutlich von den schulischen Bildungsprozessen. Sie orientieren sich primär an den Lebenswelten, wobei weniger das „Beibringen“ im Vordergrund steht als das selbstständige Entdecken und Erforschen realer lebenspraktischer Situationen.

Der 9. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung betont ausdrücklich, dass die im Sozialraum fest verankerte Kinder- und Jugendarbeit zur erheblich verbesserten Kooperation mit dem System Schule beigetragen und sich die Zusammenarbeit bewährt hat. Als beispielhafte Kooperationsbedingungen werden genannt:

Träger der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit und Schulen:

- sind gleichberechtigte Partner,
- entwickeln ein gemeinsames Bildungskonzept,
- regeln klar Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,
- schaffen stabile Kommunikationsstrukturen,
- benötigen fördernde und unterstützende Rahmenbedingen.

Damit sind die wesentlichen Voraussetzungen der Kooperation mit dem Pflichtsystem Schule benannt. Gleichzeitig ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit aufgefordert, eine Neujustierung ihrer Angebote vorzunehmen. Dies schließt eine Überprüfung der Zielgruppenorientierung und Öffnungszeiten ebenso ein wie eine Angebotsverstärkung in Ferienzeiten.

¹ Leshwange/Liebig (Hg.) a. a. O.

Als Fazit lässt sich mit Prof. Rauschenbach feststellen, dass die Kinder- und Jugendarbeit heute zwar nicht mehr so uneingeschränkt nachgefragt und wertgeschätzt, aber als Setting des Aufwachsens umso mehr gebraucht wird und damit von ihren Potentialen her weit mehr gesellschaftliche und politische Aufmerksamkeit verdient.

○ Integration der Kinder und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte

Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich an alle jungen Menschen, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft. Der Auftrag, die Entwicklung eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten zu fördern, Wertorientierung zu geben und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern, macht Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu wichtigen Orten der Integration.

Kinder und Jugendliche aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte besuchen häufig Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Leverkusen. Viele dieser Familien können sich kommerzielle Freizeitangebote für ihre Kinder nicht leisten. Zudem sind sie mit den klassischen Jugendverbandsstrukturen nicht vertraut und finden dort weniger Zugang.

Angebote für Jugendliche in den Migrantorganisationen, wie Moscheevereinen, sind oft religiös geprägt oder pflegen primär die Kultur des Herkunftslandes. Damit sprechen sie nur eine Minderheit der Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte an und können für Integrationsprozesse mitunter kontraproduktiv sein.

So ist die Offene Jugendarbeit ein beliebter Treffpunkt für Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte geworden. Das kann zu Problemen führen, wenn es zu Konflikten zwischen Besuchergruppen kommt, die sich über ihre ethnische Herkunft definieren. Die Begegnung von Besuchergruppen mit verschiedenen kulturellen Prägungen bietet aber auch Chancen des gewaltfreien Dialogs.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist besonders geeignet, interkulturelles Lernen zu fördern, da hier die individuellen Ressourcen der Jugendlichen zur Geltung kommen und das ganzheitliche Bildungsverständnis ein Übungsfeld ohne Anpassungs- und Leistungsdruck schafft. Damit wirkt sie diskriminierenden und rassistischen Tendenzen entgegen.

In der jeweiligen Situation orientiert sich die pädagogische Arbeit an den Bedürfnissen der Besucher und Besucherinnen. Diese Flexibilität erlaubt es, bei Bedarf spezifische Angebote für bestimmte Gruppen zu entwickeln oder sich intensiv um einzelne Kinder und Jugendliche zu kümmern. Stärker noch als bisher sollten die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Fachkräfte einsetzen, die selbst aus einer Zuwanderungsfamilie stammen und damit die spezifischen Mentalitäten und kulturellen Eigenarten der ethnisch unterschiedlichen Zielgruppen bestens kennen.

Aus den exemplarisch aufgeführten Problemstellungen ergibt sich die jugendpolitische Forderung:

Die einrichtungsbezogene Offene Kinder- und Jugendarbeit ist zu stärken, d. h. materiell und personell so auszustatten, dass sie ihren gesetzlichen Auftrag unter den sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllen und flexibel, zeitnah, bedarfs- und bedürfnisorientiert auf Entwicklungen und Problemlagen reagieren kann.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Stärkere Akzentuierung der außerschulischen Bildungsarbeit
- Schaffung von bedarfsgerechten Angeboten für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Stärkung der sog. Offenen Bereiche in den Einrichtungen. Offene Kinder- und Jugendarbeit muss die Bedürfnisse aller jungen Menschen berücksichtigen und sich bei der Programmgestaltung nicht ausschließlich auf bestimmte Zielgruppen ausrichten
- Erreichung notwendiger Ausstattungsstandards und Sicherstellung auskömmlicher Personal-, Sach- und Betriebskostenförderung
- Planungssicherheit durch Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- Entwicklung und Umsetzung spezieller Angebote zur Stärkung der Sprach- und Sozialkompetenz in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen
- Einführung eines einheitlichen Verfahrens zur Messung des Zielerreichungsgrades (Wirksamkeitsdialog)
- Entwicklung geeigneter Integrationsangebote für junge Menschen mit Behinderungen und zur Eingliederung junger Migrantinnen/Migranten
- Abstimmung von Öffnungszeiten, Ferienangeboten usw. zur Sicherstellung eines kontinuierlichen stadtweiten Programmangebotes
- Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung unterschiedlicher Medien, vor allem auch in Form von Internetpräsenz zur Darstellung der Einrichtungen und ihrer Angebote als stadtweite Informationsmöglichkeit für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern
- Teilnahme an den sozialräumlichen Gremien und Vernetzung mit den Einrichtungen und Diensten im Sozialraum.

3.2 Jugendverbandsarbeit

Zu den wesentlichen Merkmalen der Arbeit in den Jugendverbänden gehören die Selbstorganisation, Werteorientierung, Partizipation und das ehrenamtliche Engagement. Jugendverbände sind Institutionen, in denen junge Menschen eine auf Dauer angelegte Arbeit gemeinschaftlich gestalten und verantworten.

Gem. § 11 SGB VIII soll die Arbeit in den Jugendverbänden als Teilbereich der Jugendarbeit junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen. Auch wenn die einzelnen Jugendverbände nach ihrer spezifischen Tradition und weltanschaulichen Orientierung unterschiedlich ausgerichtet sind, steht das Gemeinschaftserlebnis in der Gruppe Gleichaltriger und Gleichgesinnter im Mittelpunkt ihrer Aktivitäten.

Jugendverbandsarbeit ist durch folgende spezifische Merkmale und Arbeitsweisen gekennzeichnet:

- Selbstorganisation

Die Arbeit in den Jugendverbänden wird von den Mitgliedern eigenständig unter Wahrung des satzungsgemäßen Eigenlebens organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet.

- Werteorientierung

Jugendverbände sind Wertegemeinschaften, die sich an spezifischen Wertvorstellungen orientieren. Sie bieten in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche, zunehmender Individualisierungstendenzen und fortschreitender Kommerzialisierung sinnstiftende Orientierungshilfen.

- Partizipation

Jugendverbände bieten vielfältige Lern- und Erfahrungsräume für die demokratische Teilnahme innerhalb des eigenen Verbandes, wie auch in anderen gesellschaftlichen und jugendpolitischen Bezügen. Im Rahmen der Mitgestaltungsmöglichkeit können Kinder und Jugendliche wesentliche Erfahrungen machen und lernen, ihre Interessen adäquat zu vertreten.

- Ehrenamtliches Engagement

Ein wesentliches Element der Arbeit in den Jugendverbänden stellt das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder dar, ohne die die vielfältigen Angebote und Aktivitäten nicht möglich wären. Im Rahmen der unentgeltlichen Mitarbeit übernehmen junge Menschen verschiedene Aufgaben wie Leitungsfunktionen in den Gruppen, Betreuung von Freizeit- und Ferienmaßnahmen, Gestaltung und Durchführung verschiedener Projekte usw.

3.2.1 Bestandsaufnahme/Aktuelle Situation

In Leverkusen existiert ein breites Spektrum von Jugendverbänden, -vereinen und -gruppen, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl nach § 75 SGB VIII anerkannt sind und hinsichtlich ihrer Größe und inhaltlichen Ausrichtung differieren.

Davon sind aktuell 25 Verbände und Vereine im gemeinnützig anerkannten „Kinder- und Jugendring e.V.“ als freiwillige Arbeitsgemeinschaft der vor Ort tätigen Jugendorganisationen zusammengeschlossen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Mitgliedsorganisationen:

- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ)
Mitgliedsverbände in der AEJ sind:
Evangelische Jugend im Kirchenkreis Leverkusen
VCP, Verband Christlicher Pfadfinder und Pfadfinderinnen
ESR, Evangelische Schüler – und Schülerinnenarbeit im Rheinland
EC Entschieden für Christus
CVJM, Christlicher Verein Junger Menschen
Johanniter Jugend
(derzeit ist in Leverkusen nur die Ev. Jugend als Jugendverband tätig)
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Stadt Leverkusen (BDKJ)
Mitgliedsverbände des BDKJ sind:
KJG Katholische Junge Gemeinde
CAJ Christliche Arbeiter Jugend
DPSG, Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg
Kolping Jugend
Jungschützen
Malteser Jugend
(die o. a. katholischen Mitgliedsverbände sind in Leverkusen aktiv tätig)
- Christliche Pfadfinder und Pfadfinderinnen der Adventjugend (CPA)
- Gewerkschaftsjugend
Deutsche Angestellten-Gewerkschaftsjugend
Deutsche Gewerkschaftsbund Jugend
Die Gewerkschaften haben durch die Zusammenlegungen und Zentralisierungen im DGB derzeit keine eigenen Orts- bzw. Jugendgruppen in Leverkusen
- Deutsches Jugendrotkreuz, Kreisverband Leverkusen
- Förder- und Trägerverein Freie Jugend- und Kulturzentren Leverkusen
- Deutscher Amateur Radio Club (DARC), Ortsverband Leverkusen
- Junges Theater Leverkusen (JTL)

- Internetinitiative Leverkusen
- Frischluft Leverkusen e.V.
- Jugend AG Bürgerfunk
- Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt/Junge Gemeinschaft der AWO
- Ring Deutscher Pfadfinderverbände (RDP)
- Sozialistische Jugend Deutschlands (SJD/Die Falken)
- Sportjugend im Sportbund Leverkusen

Die aktiven Jugendverbände, Jugendvereine und Jugendgruppen verfügen z. Z. über ca. 10.000 Mitglieder vor Ort.

Von den in Leverkusen tätigen Jugendorganisationen erhalten acht für ihre diversen Vereinsaktivitäten bzw. elf für die Durchführung von Begegnungsmaßnahmen regelmäßig kommunale Zuschüsse.

Art und Umfang der Zuschüsse werden jährlich im Rahmen der Quotierung festgelegt und zur Gewährleistung der Fördermitteltransparenz dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss mitgeteilt.

Neben der Förderung der verbandlichen Aktivitäten und Sachkosten werden aktuell vier hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in folgenden Jugendverbänden gefördert:

- Bund der Katholischen Jugend in der Stadt Leverkusen (BdKJ)
- Kath. Jugendwerke e. V.
- Ev. Jugendreferat
- Sozialistische Jugend Deutschlands/Die Falken

Der Anteil des städt. Zuschusses an den tatsächlichen Personalkosten belief sich in den letzten Jahren auf durchschnittlich ca. 42 %.

3.2.2 Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlungen

Die vor Ort tätigen Jugendverbände, -vereine und -gruppen unterscheiden sich bezüglich ihrer weltanschaulichen Ausrichtung, Mitgliederzahl, Anbindung an einen Erwachsenenverband etc.

Generell ist festzustellen, dass konfessionelle Träger zwar in aller Regel Standortvorteile besitzen, aber die zunehmenden finanziellen Engpässe der kirchlichen Organisationen zu Problemen bei der Absicherung der Verbandsarbeit führen.

Kleinere Jugendorganisationen hingegen haben häufig das Problem, geeignete und finanzierbare Räumlichkeiten zur regelmäßigen Durchführung ihrer Arbeit zu finden.

Bezüglich der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern sind insbesondere für die kleineren Verbände und Vereine, die keine Möglichkeit haben, an den überörtlichen Fortbildungsangeboten diverser Trägerorganisationen teilzunehmen, entsprechende örtliche Möglichkeiten zu schaffen. Der Kinder- und Jugendring plant einschlägige Schulungskurse zum Erwerb von Jugendgruppenleiterausweisen vor Ort anzubieten.

Eine besondere Anerkennung des qualifizierten Ehrenamtes stellen die Vergünstigungen im Rahmen der Jugendleitercard (Juleica) dar. Leverkusen gehörte zu den ersten Kommunen, die mit der Einführung der Juleica attraktive örtliche Vergünstigungen (z. B. Job-Ticket, Ermäßigung bei Bädernutzung und Museumsbesuch) gewährt haben. Diese Vergünstigungen gilt es zu erhalten und wo möglich auszubauen.

Im Hinblick auf den perspektivisch flächendeckenden Einstieg in die Offene Ganztagschule (OGATA) eröffnen sich auch für die Jugendverbände diverse Mitwirkungsmöglichkeiten. Hier gilt es künftig die vorhandene Kompetenz und Erfahrung in der außerschulischen Bildungsarbeit sowie bei der Gestaltung und Durchführung von Projekten stärker einzubringen und konzeptionell auszubauen.

Bezüglich der Einbeziehung von jungen Migrantinnen/Migranten in die verbandliche Jugendarbeit sollten die Integrationsbemühungen verstärkt und die Vernetzung ausgebaut werden.

3.3 Jugendsozialarbeit

Primäre Aufgabe der Jugendsozialarbeit ist es, mit speziellen sozialpädagogischen Angeboten soziale Benachteiligungen und/oder individuelle Beeinträchtigungen auszugleichen. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Integration und Eingliederung in den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt.

Im § 13 SGB VIII ist der Auftrag der Jugendsozialarbeit schwerpunktmäßig im Bereich ausbildungs- und arbeitsweltbezogener Angebote gesetzlich verortet.

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind vor allem junge Menschen bis 27 Jahren, die erhebliche Schwierigkeiten bei der Überwindung schulischer Probleme haben, durch die klassischen Instrumente der Arbeitsmarktpolitik nicht erreicht werden und einer gezielten individuellen Förderung und Unterstützung bedürfen.

Die uneingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe setzt bestimmte soziale Kompetenzen und kommunikative Fähigkeiten voraus. Unterschiedliche Startchancen und Lebensumstände (z. B. familiäre Schwierigkeiten, mangelnde schulische und berufliche Qualifikationen sowie soziale Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigungen) erfordern Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen, um junge Menschen zu einer gelingenden Lebensführung zu befähigen.

Die erweiterten diesbezüglichen Ausführungen im KJFöG gegenüber dem SGB VIII fordern den frühzeitigen Einsatz zielgruppenspezifischer Präventionsmaßnahmen, um ein schulisches bzw. berufliches Scheitern bereits im Vorfeld zu verhindern.

Trotz aller Bemühungen der Schule gibt es eine erhebliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die bei Beendigung ihrer Vollzeitschulpflicht noch nicht berufsreif sind. Häufig verfügen sie nur über eine unrealistische Selbsteinschätzung und lassen sich von ihrer Peer-group beeinflussen. Da der Prozess der Berufswahlentscheidung noch nicht abgeschlossen ist, bedarf es entsprechender qualitativer Beratungsangebote.

Kernziel aller Aktivitäten der örtlichen Jugendsozialarbeit ist die Weiterentwicklung und der Ausbau des kommunalen Übergangsmangements der Jugendberufshilfe unter Einbeziehung aller relevanten Anbieter, Partner und Träger im Übergang Schule und Beruf. In diesen Prozess der Weiterentwicklung sind insbesondere die Offene Jugendberufshilfe als Clearingstelle im Verbundsystem der Jugendberufshilfe sowie die Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien als Einrichtungen mit besonderer Zielgruppenausrichtung einzubeziehen. Der Gesamtprozess wird von der Arbeitsgemeinschaft (§ 78 SGB VIII) Jugendsozialarbeit gesteuert und ist somit Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfeplanung:

Erfahrungen aus den berufsvorbereitenden Maßnahmen, die erst nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ansetzen, zeigen, dass die fehlende Berufsreife nicht selten durch mangelnde Berufsorientierung bzw. -vorbereitung verursacht wird.

Insbesondere die letzten Schulbesuchsjahre, in denen die schulischen Qualifikationen für den Übergang in das Berufsleben erworben werden, sind bei benachteiligten Schülerinnen und Schülern oftmals von Schulmüdigkeit, fehlender Motivation und zunehmender Perspektivlosigkeit gekennzeichnet. Aus der Sicht der Wirtschaft beklagen immer mehr Betriebe, keine geeigneten Auszubildenden zu finden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anforderungen vieler Berufsbilder stetig gestiegen sind.

Die mangelnde Berufsreife vieler Bewerberinnen und Bewerber sowie die hohe

Zahl von Ausbildungsabbrüchen zeigen, dass schon frühzeitig in den Schulen mit einer zielgerichteten und individuellen Berufsorientierung und -vorbereitung begonnen werden muss, um ein Scheitern im Übergang von der Schule in das Berufsleben zu verhindern.

Die bereits bestehende Kooperation im Clearing- und Verbundsystem muss ausgebaut und weiterentwickelt werden, damit Lücken im Förderverlauf Einzelner vermieden werden und gezielte Vereinbarungen den gelingenden Übergang des Einzelnen (z. B. von einem Leistungs- oder Maßnahmeträger zum anderen) verbindlich regeln und garantieren.

Alle maßgeblichen Partner, Träger und Angebote sind dabei zu berücksichtigen.

Dies sind insbesondere die Jugendsozialarbeit der Jugendhilfe, die Eingliederungshelfer des SGB II Trägers, die Abteilungen Berufsberatung der Arbeitsagentur sowie Angebote, die über diverse Sonderprogramme des Bundes und Landes ermöglicht werden.

Im Zuge der Weiterentwicklung und des Ausbaus des kommunalen Übergangssystems ist es zwingend erforderlich, zusätzlich personelle Ressourcen zur Schaffung eines Managements zur Akquise von Fördermitteln des Landes, Bundes bzw. der EU für den Bereich der Jugendsozialarbeit bereitzustellen. Dies erscheint aufgrund des Nothaushaltes der Kommune als unumgänglich, da sich die erforderlichen Angebote und Maßnahmen vielfach nur mit externen Fördermitteln verwirklichen lassen.

Neben den schulbezogenen Maßnahmen bietet das differenzierte Angebot der vor Ort tätigen Träger der Jugendberufshilfe Unterstützungsleistungen und Hilfen für diejenigen jungen Menschen, deren berufliche Integration durch die Instrumente des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB III (Arbeitsförderung) nicht vollständig erreicht werden kann. Auch und gerade nach Einführung der sog. Hartz-Gesetze sind jugendspezifische Angebote für insbesondere solche jungen Menschen notwendig, die aus unterschiedlichen Gründen keinen Anspruch auf Eingliederungsleistungen nach dem SGB II bzw. SGB III besitzen bzw. auf individuelle persönlichkeitsfördernde Hilfen angewiesen sind, um erfolgreich eine Ausbildung aufnehmen und abschließen zu können.

3.3.1 Bestandsaufnahme/Aktuelle Situation

Leverkusen verfügt über ein breites Angebotsspektrum von spezifischen Maßnahmen im Übergang Schule/Beruf, die von verschiedenen Trägern angeboten werden.

Die einzelnen örtlichen Angebote sind folgender Maßnahme-Übersicht 2010 des Arbeitskreises „Jugend und Arbeit“ zu entnehmen:

Beratung und Betreuung	Agentur für Arbeit Leverkusen, Team U 25 Berufsberatung/Arbeitsvermittlung
	Arbeitsgemeinschaft Leverkusen (AGL) - Vermittlung und Beratung nach SGB II
	Sozialpädagogische Hilfen beim Übergang Schule - Beruf (Schulsozialarbeit, Fachbereich Kinder und Jugend, Stadt LEV)
	Offene Jugendberufshilfe mit den Teilangeboten: Jugendmigrationsdienst, Kompetenzagentur, Jugend in Arbeit, Bewerbungshilfen, Vermittlung in Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit (Katholische Jugendwerke)
	Jugendmigrationsdienst (Katholische Jugendwerke)
	Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA, Fachbereich Kinder und Jugend, Stadt LEV)
Beratung für Behinderte	Sprachberatung/Integrationssprachkurs Deutsch (JSL)
	Berufsbegleitender Dienst für geistig- und körperbehinderte junge Menschen
Berufsorientierung und Berufsvorbereitung	BvB - Berufsvorbereitender Lehrgang (Kolping Bildungswerk)
	Jugendwerkstatt (Fachbereich Kinder und Jugend, Stadt LEV)
	Arbeitstraining (Katholische Jugendwerke)
	Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag im Gartenbau (Berufskolleg Opladen) Werkstattjahr Kolping Bildungswerk
Berufliche Orientierung und Schulabschlüsse	Arbeiten & Lernen Hauptschulabschluss Kl.9 und 10A und Berufsvorbereitung (Katholische Jugendwerke) für SGB II Personenkreis
(für Jugendliche mit erfüllter Vollzeitschulpflicht)	BvB Berufsvorbereitung mit Schulabschluss HSA 9 und HSA 10 A (Kolping)
	Berufsorientierungsjahr (Berufskolleg Opladen)
	Berufsorientierungsjahr VKKE (Berufskolleg Geschwister-Scholl-Schule)
	Berufsgrundschuljahr in den Bereichen Körperpflege, Metall/ KFZ, Elektrotechnik, Sozial- und Gesundheitswesen (Berufskolleg Geschwister-Scholl-Schule)
	Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss bzw. den mittleren Bildungsabschluss (VHS)

Qualifizieren und Arbeiten	Integrationsjobs (Arbeitsgelegenheiten) (Katholische Jugendwerke)
	NRW - Initiative Jugend in Arbeit <i>plus</i> (Kath. Jugendwerk)
Berufsausbildung	Örtliches Zusatzprogramm (Wuppermann Bildungswerk)
	Partnerschaftliche Berufsbildung (Wuppermann Bildungswerk)
	BaE (Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen) in Kooperation mit Betrieben (Kolping) (SGB II)
	BaE-kooperativ (Internationaler Bund)
	BaE (Wuppermann Bildungswerk) Teilezurichter
Ausbildungsunterstützung	Teilzeit-Ausbildung T2 BAE für alleinerziehende Mütter bis 28 J. (SGB II)
	Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) (Lernen fördern)

Speziell für ausländische Jugendliche und Aussiedlerinnen/Aussiedler

Beratungs- und Betreuungsdienste	Jugendmigrationsdienst (Katholische Jugendwerke)
	Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA, Fachbereich Kinder und Jugend, Stadt LEV)
Berufsausbildung	BaE für Migranten (Kolping Bildungswerk)

Seit 01.09.2009 besteht in Leverkusen eine kommunale Koordinierungsstelle „Ein-Topf“. Hierbei handelt es sich um ein vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW gefördertes Modellprojekt, das neben Zuschüssen des Landes aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, der Stadt Leverkusen und der Arbeitsgemeinschaft Leverkusen finanziert wird.

Wesentliche Aufgabe der Koordinierungsstelle „Ein-Topf“ ist neben der Vernetzung bereits vorhandener Strukturen im Übergang von der Schule in den Beruf die frühzeitige Erfassung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf, um im Bedarfsfall eine zielgerichtete Steuerung geeigneter Unterstützungs- bzw. Fördermaßnahmen sowohl während der Schulzeit als auch beim Übergang von der Schule in den Beruf einzuleiten. Neben der Förderung im allgemeinbildenden Bereich werden die Schülerinnen und Schüler auch bei der Erlangung von Schlüsselkompetenzen sowie der Aufarbeitung von Defiziten im Sozialverhalten unterstützt. Das Angebot der Koordinierungsstelle richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Förder-, Haupt-, Gesamt- und Realschulen in Leverkusen.

Darüber hinaus werden regelmäßige Schulabgängerbefragungen an den beteiligten Schulen durchgeführt. Die Befragungsergebnisse bilden sowohl die Grundlage für eine gezielte Beratung der Jugendlichen im Berufswahlprozess und ermöglichen eine höhere Transparenz bei der Einmündung in mögliche Ausbildungsverhältnisse oder weiterführende Maßnahmen.

Im Rahmen des Jugendwohnens existieren in Leverkusen folgende Angebote in Trägerschaft des Kath. Jugendwerke Leverkusen e.V.:

- Jugendwohnheim Max-Holthausen-Platz mit 10 Wohneinheiten für in Ausbildung befindliche junge Menschen mit einer geringfügigen sozialpädagogischen Betreuung.
- Jugendwohnheim St. Engelbert mit einer Belegungskapazität von 58 Plätzen. Neben den in § 13 (3) SGB III beschriebenen Leistungen erfüllt die Einrichtung Aufgaben nach § 27 ff. SGB VIII und die Funktion einer örtlichen Jugendschutzstelle.

3.3.2 Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlungen

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen stellen keine Priorisierung dar, da eine Vielzahl der Betroffenen auf Grund ihrer multiplen Problemlagen mehreren Zielgruppen zuzuordnen ist.

Ausbildungs- bzw. Arbeitssuchende und arbeitslose junge Menschen

Die Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist nach wie vor für junge Menschen prekär. Immer noch finden Schulabgänger vielfach keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Ebenso scheiden zu viele Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss aus dem Schulsystem aus bzw. verlassen dieses mit unzureichenden Bildungsabschlüssen. Ferner werden nach wie vor nicht alle jungen Menschen durch die Angebote zur Berufswahlorientierung und Berufswahlvorbereitung erreicht.

Erforderliche Maßnahmen:

- Das Angebot der niedrighschwelligen Beratung, Betreuung und Förderung ausbildungs- und arbeitsuchender junger Menschen (Jugendwerkstatt, Offene Jugendberufshilfe) muss abgesichert werden. Eine Erweiterung dieses Angebotes ist anzustreben.
- Die Angebote zur Stabilisierung der Persönlichkeitsentwicklung als auch der beruflichen Orientierung und Qualifizierung sind bedarfsgerecht auszubauen.
- Hilfen sind gezielt so auszurichten, dass sie sowohl auf Ausbildung und/oder Beschäftigung vorbereiten als auch auf eine nachhaltige berufliche Integration abzielen.
- Es bedarf öffentlich geförderter Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich zum einen durch einen realen Arbeitsmarktbezug auszeichnen und zum anderen als wesentliche flankierende Unterstützungsleistung für den Einzelnen das Angebot der sozialpädagogischen Begleitung beinhalten.
- Betriebe, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen müssen für die Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sowie Praktikums-, Ausbildungs- und Einfacharbeitsplätzen gewonnen werden.

Haupt-, Förder- und Gesamtschüler im Übergang von Schule in den Beruf

Schülerinnen und Schüler der Haupt-, Förder- und Gesamtschulen gelten aus Sicht der Jugend(berufs)hilfe als potentielle Zielgruppe mit besonderem Unterstützungs- und Förderbedarf. Dies bestätigt u.a. der Bildungsbericht des BIBB von 2008; dort heißt es: „Seit Jahren bleiben rund 8 % der Bevölkerung im Alter von 15 bis 17 Jahren ohne Hauptschulabschluss und nur etwa ein Fünftel der Jugendlichen ohne Schulabschluss findet einen Ausbildungsplatz, vier Fünftel sind auf eine öffentlich geförderte Qualifizierungsmaßnahme angewiesen. (...) 50 % der Jugendlichen mit Hauptschulabschluss sind auf Fördermaßnahmen im Anschluss an den Schulbesuch angewiesen.“¹

¹ (Zitate: Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Bildungsbericht 2008)

Die Maßnahmen des öffentlichen Trägers und die Angebote der freien Träger der Jugendberufshilfe in Leverkusen leisten einen wesentlichen Beitrag, damit der Übergang von der Schule in den Beruf für diese Zielgruppe möglichst problemlos gelingt. Das Angebot beinhaltet u. a. Maßnahmen zur Kompetenzfeststellung (Analyse von Stärken und Schwächen hinsichtlich beruflicher Neigung und Eignung), die Beratung und Unterstützung bei der Berufswahlorientierung, das Angebot der Berufseinstiegsbegleitung an zwei Hauptschulen (Modellphase), lebensweltorientierte und alltagsbezogene Förderangebote, Bewerbungstrainings und –workshops sowie generell die bedarfsgerechte individuelle Beratung und Qualifizierung.

Diese Angebote stehen allerdings nur einer begrenzten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in den Vorabgangs- und Abgangsklassen zur Verfügung, so dass derzeit nicht alle Schülerinnen und Schüler davon profitieren.

Erforderliche Maßnahmen:

- Sicherstellung einer „kontinuierlichen individuellen Begleitung der Jugendlichen aus den Haupt- und Förderschulen, die über episodische Beratung und punktuelle Kontaktaufnahme weit hinausgeht. Dies gilt insbesondere für sozial benachteiligte Jugendliche.“¹ Daher wird die Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes² im Übergang von der Schule in den Beruf empfohlen. Dies meint eine von Jugendhilfe und Schule gemeinsam verantwortete Planung und Weiterentwicklung sämtlicher örtlicher Angebote im Übergang von der Schule in den Beruf in Leverkusen.
- Langfristige Absicherung der kommunalen Koordinierungsstelle des „Ein-Topf-Projektes“ nach Auslaufen der Projektförderung durch das Land.
- Die Beibehaltung der kommunalen Förderung für die Einrichtung „Arbeiten und Lernen“ der Katholischen Jugendwerke zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses auf Grundlage der Förderansätze 2009.
- Die Akquise und Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel zum Ausbau der Angebote zur Kompetenzfeststellung an Haupt-, Förder- und Gesamtschulen.

¹ („Jugendliche ohne Berufsabschluss, Handlungsempfehlungen für die berufliche Bildung, Friedrich-Ebert-Stiftung, 2009)

² (Schreiben des LVR an alle Kommunen vom 29.04.2008)

Regionale Bildungsnetzwerke:¹

Zielsetzung der Regionalen Bildungsnetzwerke ist es, die Lern- und Lebenschancen aller Kinder und Jugendlichen zu verbessern, d. h. der Auf- und Ausbau von Bildungsnetzwerken als institutionell übergreifende Organisationsform der bildungsrelevanten Träger und Institutionen. Die Handlungsfelder der Bildungsnetzwerke orientieren sich am Bedarf der jeweiligen Bildungsregion und den vor Ort zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Ressourcen.

Kernaufgaben sind:

- Entwicklung von Strategien zur Verbesserung der individuellen Förderung aller Schülerinnen/Schülern
- Initiierung und Abstimmung von schulübergreifenden Projekten in der Region, insbesondere auch mit außerschulischen Partnern
- Schaffung eines Übergangsmanagement von der Schule in den Beruf
- Weiterentwicklung/Ausbau von Ganztagschulen, Offenen Betreuungsangeboten etc.
- Integration von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte
- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Problemen (z. B. schulpsychologische Beratung, Schulsozialarbeit)

Junge Menschen mit Bedarf zur Stärkung der sozialen Handlungskompetenzen

In dem Anfang 2009 von Arbeitsmarktexperten veröffentlichten Memorandum „Bildungsarme Jugendliche“ heißt es u.a.: „50 % bis 75 % der deutschen Hauptschüler verlassen die Schule ohne ausreichende berufliche und gesellschaftliche Handlungsfähigkeit. 170.000 Jugendliche sind pro Jahr wegen mangelnder Lernleistung für eine Berufsausbildung nicht geeignet. Zu diesen zählen nicht nur Hauptschüler sondern auch Förderschüler“.²

Die Erfahrungen der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe in Leverkusen bestätigen diesen Trend. Neben der Notwendigkeit der schulisch-beruflichen Unterstützung ist verstärkt die individuelle Förderung junger Menschen im Hinblick auf die Ausprägung ihrer sozialen Handlungskompetenz erforderlich. Oftmals sind Tugenden wie Zuverlässigkeit, Verbindlichkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie eine Ziel- und Werteorientierung, die für ein künftig eigenverantwortliches und selbst bestimmtes Leben die notwendige Basis bilden, nur unzureichend ausgeprägt.

¹ Quelle: Schreiben des LVR an alle Kommunen vom 29.04.2008

² aus Kölner Stadtanzeiger: „Arbeitsmarktexperten legen Memorandum vor: Bildungsarme Jugendliche“, 16.02.2009

Auffällig ist ferner, dass insbesondere diese Zielgruppe unzureichende Unterstützung aus der eigenen Familie erfährt und ein sie stärkendes soziales Netzwerk oftmals fehlt.

Hinsichtlich der Unterstützung für benachteiligte junge Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen leistet die Kompetenzagentur Leverkusen¹ der Katholischen Jugendwerke Leverkusen seit 2006 einen wesentlichen Beitrag. Die Jugendlichen werden im Sinne des Casemanagements individuell beraten und betreut und nutzen das Unterstützungsangebot aus Eigenmotivation heraus oder werden über Dritte (Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsgemeinschaft Leverkusen, Arbeitsagentur usw.) vermittelt.

Erforderliche Maßnahmen:

- Die mit der Förderung dieser Zielgruppe beauftragten niedrigschwelligen Einrichtungen, (Jugendwerkstatt und Offene Jugendberufshilfe) müssen weiterhin auf Grundlage der Haushaltsansätze 2009 gefördert werden.
- Eine finanzielle Beteiligung der Kommune an der Umsetzung des Bundesförderprogramms „Kompetenzagenturen“ ist anzustreben. Zur nachhaltigen Absicherung des Angebotes über den Förderzeitraum bis 2011 hinaus, ist auf eine Kofinanzierung durch die Kommune hinzuwirken, da seit 2006 dieses Angebot ausschließlich durch die EU, den Bund, die AGL und durch Eigenmittel finanziell abgesichert ist.
- Mit allen im Clearing- und Verbundsystem der Jugendberufshilfe zusammengeschlossenen Trägern und Institutionen sind die bestehenden Angebote und Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und weiter zu entwickeln, um zu gewährleisten, dass junge Menschen hinsichtlich ihrer sozialen Handlungskompetenz ausreichend gefördert werden.

¹ Die Kompetenzagentur Leverkusen richtet sich vorwiegend an junge Menschen, die bisher durch die vorhandenen, regionalen Unterstützungsangebote für den Übergang von der Schule in den Beruf nicht erreicht wurden. Für diese Zielgruppe hat die Kompetenzagentur Leverkusen eine Lotsen- und Brückenfunktion zwischen den einzelnen Fördersystemen, in dem sie die Jugendlichen persönlich und hinsichtlich einer stabilen beruflichen Einmündung berät, fördert und unterstützt.

Junge Menschen mit psychischer Beeinträchtigung bzw. Erkrankung

Zu den Einrichtungen und Maßnahmen des Clearing- und Verbundsystems der Jugendberufshilfe zählt, wie bereits unter Pkt. 3.3.1 aufgeführt, ein differenziertes Angebot.

In diesen Einrichtungen und Maßnahmen ist auffällig, dass zunehmend Jugendliche und junge Erwachsene mit psychischen Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen an den Maßnahmen teilnehmen. Dabei werden häufig folgende Auffälligkeiten festgestellt:

- Aggressives und autoaggressives Verhalten
- Anzeichen starker Depressionen und amotivationaler Verhaltensweisen
- Ängste und Panikattacken
- Verschiedene Formen von Essstörungen
- Persönlichkeitsstörungen bzw. massive Störungen des Sozialverhaltens
- Beeinträchtigungen und/oder Erkrankungen als Folge von häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch
- Suizidgefährdung

In vielen Fällen ist bei diesen Jugendlichen zusätzlich der Missbrauch bzw. die teilweise Abhängigkeit von Alkohol und sonstigen Drogen feststellbar. Als Folge des Suchtmittelmissbrauchs werden in den letzten Jahren ferner vermehrt drogenindizierte Psychosen bei Jugendlichen diagnostiziert. Viele der betroffenen Jugendlichen scheuen die Kontaktaufnahme zu den bestehenden Fachdiensten, weshalb therapeutische Unterstützungsangebote häufig nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden. Wenn Jugendliche schließlich bereit sind therapeutische Hilfen anzunehmen, müssen sie oft mehrere Monate auf einen Therapietermin warten. Bei vielen Jugendlichen, die in Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendberufshilfe beraten, betreut und qualifiziert werden, verhindert die psychische Problematik eine stabile Einmündung in Ausbildung und Beschäftigung.

Häufig können die mit den Unterstützungsangeboten angestrebten Förderziele nicht erreicht werden, da die psychischen Beeinträchtigungen oder Erkrankungen einen erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungs- oder Bildungsmaßnahme verhindern. Eine nicht gelingende berufliche Integration beeinträchtigt aber langfristig die gesellschaftliche Teilhabe der jungen Menschen und führt damit zur gesellschaftlichen Ausgrenzung.

Erforderliche Maßnahmen:

- Die vorwiegend pädagogisch ausgerichteten Hilfs- und Unterstützungsangebote der Jugendberufshilfe in Leverkusen sollten um ein niedrighschwelliges sozialpsychiatrisches Angebot für junge Menschen mit psychischer Beeinträchtigung bzw. Erkrankung im Alter von 15 bis 25 Jahren ergänzt werden.
- Schaffung von speziellen Schulungsangeboten für Multiplikatoren in der Jugendberufshilfe über Erscheinungs- und Verlaufsformen juveniler psychischer Erkrankungen.
- Entwicklung gezielter berufsvorbereitender Integrationsmaßnahmen für psychisch beeinträchtigte bzw. erkrankte Jugendliche. Hierbei kann auf die Erfahrung des in Bergisch Gladbach tätigen Anbieters „Die Kette e. V.“ zurückgegriffen werden. „Die Kette“ hält Angebote¹ für junge Menschen bereit, denen es aufgrund psychischer oder körperlicher Erkrankung bzw. Behinderung nicht gelungen ist, in Ausbildung oder Arbeit einzumünden.

Junge Mütter und Väter

Besonders junge alleinerziehende Mütter haben häufig Schwierigkeiten erwerbs- und familienorientierte Lebensplanung zu vereinbaren. Die Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in Leverkusen sowie die Rahmenbedingungen (z. B. fehlende Angebote der Kinderbetreuung) schränken die beruflichen Möglichkeiten von jungen Müttern und jungen Vätern häufig ein und führen zu wachsenden Problemen bei der sozialen und beruflichen Integration.

Defizite und Benachteiligungen wie fehlende Schulabschlüsse, psychische Beeinträchtigungen, Überforderung in der Alltagsbewältigung, fehlender Rückhalt in der Familie und finanzielle Schwierigkeiten etc. sind oftmals neben den mangelnden Möglichkeiten der Kinderbetreuung Gründe für eine nicht gelingende Integration in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem. Häufig werden daher unterstützende Fördermaßnahmen zur beruflichen Orientierung, Qualifizierung oder dem nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses notwendig.

¹ Auszug aus einer Publikation des Trägers „Die Kette e. V.“(2009): „In der Vergangenheit haben sich Maßnahmen für psychisch erkrankte Jugendliche mit einem großen inhaltlichen Freiraum in Absprache mit dem Kostenträger bewährt. Insbesondere Jugendliche mit Depressionen, Ängsten und Panikattacken fallen zumeist schnell aus den „normalen Programmen“ heraus, weil sie in viel zu kurzer Zeit zu hohe Fehlzeiten und/oder Krankheitszeiten aufweisen. Auch die Zeit des Vertrauensaufbaus ist ein langwieriger Prozess und dauert seine Zeit. Hier benötigt es ein Modell, welches den Spielraum ermöglicht auch Teilnehmer mit anfänglichen hohen Fehlzeiten dennoch einzubinden. Neben den „klassischen“ Bereichen Bewerbungstraining, Berufskunde, Berufsorientierung und Allgemeinbildung haben wir in diesen Maßnahmen sehr projektbezogen gearbeitet und die Inhalte (Theaterarbeit, Bewegung, Gesundheitsvorsorge etc.) immer wieder auf die anwesende Teilnehmergruppe zugeschnitten.“

Erforderliche Maßnahmen:

- Entwicklung niedrighschwelliger Gruppenangebote zur Förderung der sozialen Kontakte und des Austauschs junger Mütter und Väter sowie die Schaffung individueller Förderangebote zur schulisch-berufsbezogenen Qualifizierung bei gleichzeitiger Möglichkeit der Kinderbetreuung.
- Ausbau der Kinderbetreuung in Kitas/Tagesmüttergruppe für allein erziehende Mütter, die sich in Teilzeit-Ausbildung (BAE) befinden und deren Kinder erkrankt sind.

Junge Menschen aus Zuwandererfamilien

Die Stadt Leverkusen weist, gemessen an der Gesamtbevölkerung, im Vergleich mit allen kreisfreien Städten in NRW die höchste Anzahl von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (33,5 %) auf. Gegenwärtig beträgt in Leverkusen der Anteil der Mitbürger mit ausländischer Staatsangehörigkeit ca. 12 % und doppelter Staatsbürgerschaft ca. 9 %. Besondere Aufmerksamkeit benötigen junge Menschen aus Zuwanderungsfamilien an weiterführenden Schulen, da sie vergleichsweise oft keinen Schulabschluss erlangen. Erfahrungen des Jugendmigrationsdienstes zeigen, dass junge Zuwanderer meistens auch nach der Teilnahme an sechsmonatigen Integrationskursen sprachlich noch nicht ausreichend geschult sind. Damit verschlechtern sich die Voraussetzungen zur Teilnahme an weiterführenden beruflichen Vorbereitungs- und Qualifizierungsangeboten.

Erforderliche Maßnahmen:

- Bereitstellung von Sprachförderangeboten für junge Menschen aus Zuwanderungsfamilien mit berufs- und alltagsbezogener Ausrichtung
- Gezielte Förderung von jungen Menschen aus Zuwanderungsfamilien im Übergang von der Schule in den Beruf an weiterführenden Schulen
- Ausbau der Vernetzung von Angeboten der Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe mit Migrant*innenorganisationen

Arbeit- und Wohnraumsuchende junge Menschen bzw. junge Volljährige

Jugendwohnheime richten ihr Angebot an junge Menschen im Alter von 15 bis 27 Jahren, die in Ausbildung oder im Beruf stehen und aus persönlichen oder sozialen Gründen nicht mehr im Elternhaus wohnen. Hierbei handelt es sich um ganzheitliche Angebote, welche Wohn-, Berufs- und Lebenshilfen umfassen, wobei das wesentliche Leistungsmerkmal die sozialpädagogische Begleitung ist.

Befinden sich diese jungen Menschen neben der familiär belasteten Situation in der Phase des Überganges von der Schule in den Beruf, greift das ganzheitliche Angebot der Jugendsozialarbeit.

Die Praxis zeigt, dass bei jungen Volljährigen, die sich im SGB II-Bezug befinden und Anspruch auf eine eigene Wohnung haben, oftmals noch Bedarf an einer sozialpädagogischen Begleitung besteht. In diesen Fällen wird die finanzielle und auch fachliche Unterstützung der Jugendhilfe und des SGB II-Trägers in gemeinsamer Verantwortung notwendig.

Erforderliche Maßnahmen:

- Förderung und Beibehaltung der Wohnangebote der Katholischen Jugendwerke Leverkusen
- Verbindliche finanzielle und fachliche Kooperation des Jugendhilfeträgers mit dem SGB II-Leistungsträger. Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung auf Grundlage des Musters der Bundesagentur für Arbeit (HEGA 12/08 - 38) vom 20.12.2008

Maßnahmen für Schulmüde

Schulverweigerung stellt zunehmend ein ernsthaftes Problem dar, da gerade die dadurch verursachten Wissensdefizite nur schwer und aufwändig zu beseitigen sind.

Die Gründe, warum Schülerinnen und Schüler vom Unterricht fernbleiben, sind vielfältig. Zu den häufigsten Risikofaktoren zählen dabei:

- Bindungs- und Beziehungslosigkeit
- Problematische Familienverhältnisse und getrennt lebende Eltern
- Schwierige ökonomische Verhältnisse
- Schlechtes Schul- und Lernklima (zu große Klassen, überforderte Lehrer)
- Ebenfalls schwänzende Freunde/peer-group
- Berufliche Perspektivlosigkeit
- Gewalterfahrungen
- Mangelnde Kontrolle durch Eltern

Es wird Aufgabe der einzelnen Schulen bleiben, verbindliche Strukturen im Sinne eines Frühwarnsystems zu erarbeiten. Dies wird dadurch erschwert, dass Schule bei der Gewährleistung des vollen Unterrichtsumfanges für spezielle Maßnahmen nur über eingeschränkte zeitliche und personelle Ressourcen verfügt.

Jugendberufshilfe kann hier unterstützend durch die Schaffung von Plätzen für Schulmüde außerhalb der Schule sowie bei der Durchführung entsprechender kooperativer Projekte und Maßnahmen tätig werden.

Zur individuellen Förderung von Schulmüden/Schulverweigerern läuft seit dem Schuljahr 2009/2010 das Projekt "time-out". Hierbei handelt es sich um ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Theodor-Wuppermann-Schule in Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialdienst und Jugendhaus Lindenhof. Die schulmüden Jugendlichen werden im Rahmen sozialer Gruppenarbeit an den Lernstoff herangeführt und in sozialem Verhalten trainiert. In einem weiteren Schritt erfolgt die Reintegration in ihre Klassen. Verbunden damit ist eine intensive Elternarbeit.

Handlungsempfehlungen zur Gewährleistung und Absicherung bedarfsgerechter Angebote der Jugendberufshilfe

Um die Chancen der Jugendlichen mit Vermittlungshemmnissen im Übergang von der Schule in den Beruf zu erhöhen, sind ausreichende und qualifizierte Angebote der Berufsvorbereitung erforderlich, die eine gezielte Berufsorientierung, das Training von Schlüsselqualifikationen, die Verbesserung der Kulturtechniken und verschiedene Betriebspraktika enthalten. Angebote zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses sind zu erhalten bzw. auszubauen.

Ferner müssen Modelle zur partnerschaftlichen Berufsausbildung vorgehalten sowie bewährte Instrumente der außerbetrieblichen Berufsausbildung verstärkt aufgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist auf das erfolgreiche sog. „Örtliche Zusatzprogramm“ für marktbenachteiligte junge Menschen beim Wuppermann Bildungswerk zu verweisen.

Die Förderung der o. g. Zielgruppen erfordert eine spezifische Beratung sowie ein differenziertes Qualifizierungsangebot. Notwendig sind z. B. Sprachkurse in Verbindung mit Berufsvorbereitung und ggf. beruflicher Qualifizierung bzw. Berufsausbildung.

Insbesondere die lernbehinderten und/oder erziehungsschwierigen Abgängerinnen und Abgänger von Förderschulen benötigen nach Verlassen der Schule eine gezielte und längerfristige Begleitung und Förderung im Rahmen von berufsvorbereitenden Angeboten. Auf der Grundlage der kooperativen Vernetzung verschiedener Akteure der Jugendberufshilfe gilt es, abgestimmte Förderprozesse sicherzustellen und bedarfsgerechte Förderinstrumente zu entwickeln.

Die Unterstützung der Kommune, die eine finanzielle Mitwirkung einschließt, ist weiterhin dringend erforderlich, um Förderangebote für alle individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten junge Menschen im notwendigen Umfang vor Ort anbieten zu können.

Erläuterung:
Kooperationsvereinbarung „Zusammenarbeit zwischen Trägern der Grundsicherung
und der Jugendhilfe

Auszug aus der Präambel des Vorschlags der Bundesagentur für Arbeit - Zusammen-
arbeit zwischen den Trägern der Grundsicherung und der Jugendhilfe HEGA
12/08 – 38 vom 20.12.2008

I. Präambel

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe und der Träger der Grundsicherung. In § 18 SGB II und in § 81 SGB VIII ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert. Gemeinsames Ziel ist es, die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren effektiv umzusetzen.

II. Gegenstand und Gestaltung der Kooperation

Die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB VIII sollen nicht nebeneinander angeboten werden, sondern in enger Abstimmung zwischen der örtlichen ARGE/AAGAw und dem Jugendamt ineinander greifen. Erhält ein Jugendlicher sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch nach dem SGB VIII, erfolgen eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger Austausch zwischen der ARGE/AAGAw und dem Jugendamt.

Die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII sind grundsätzlich vorrangig vor den Leistungen nach SGB II. Leistungen nach § 2 Abs. 2 und §§ 14-16 SGB II gehen jedoch den Leistungen des SGB VIII vor.

In den Fällen, in denen der Ausgleich sozialer Benachteiligungen im Vordergrund steht und die soziale Integration bzw. Festigung der Lebensverhältnisse des jungen Menschen das vorrangige Ziel der Hilfe darstellt, besteht weiterhin ein Handlungserfordernis im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Dies gilt für alle jungen Menschen, auch wenn sie gleichzeitig leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

3.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der Kinder- und Jugendschutz ist ein gesetzlich geregeltes Aufgabenfeld der Jugendhilfe. Hierbei handelt es sich um ein umfangreiches Tätigkeitsfeld mit einer Querschnittsperspektive und vielfältigen Aspekten. Neben den verfassungsrechtlichen Schutzregelungen ist der fachliche Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII festgelegt. Zu den grundlegenden Säulen zählen:

- der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz als hoheitliche Aufgabe im öffentlichen Raum (z. B. Aufenthaltsverbot im öffentlichen Raum, Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, Indizierung jugendgefährdender Schriften und sonstiger Medien).
- der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als eigenständiger Pflichtaufgabenbereich mit präventiver Ausrichtung (z. B. Aufklärung, Beratung, Schulung, Projektarbeit).
- der strukturelle Kinder- und Jugendschutz als fach- und ämterübergreifende Querschnittsaufgabe mit sozialräumlicher Ausrichtung zur Schaffung kinder- und jugendgerechter Lebensbedingungen (z. B. Mitwirkung bei Stadt- und Verkehrsplanung, Schaffung von Spiel- und Freizeiträumen).

Der im § 14 SGB VIII normierte Erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine Pflichtaufgabe des Öffentlichen Jugendhilfeträgers. Er umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen und soll über Risiko- und Gefährdungssituationen aufklären, zur Auseinandersetzung mit den Ursachen anregen sowie zur eigenverantwortlichen Konfliktlösung befähigen.

Hierbei handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe, die zum professionellen Selbstverständnis in allen Feldern der Jugendhilfe gehört und für die sozialpädagogischen Fachkräfte handlungsleitend bei ihrer Aufgabenwahrnehmung sein muss.

Junge Menschen sind in ihrer Entwicklung vor Gefährdungen zu schützen, indem Kinder, Jugendliche und ihre Eltern darin unterstützt werden, ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen. Der Öffentliche Jugendhilfeträger versteht sich in seiner schützenden Funktion als Anwalt der Kinder und Jugendlichen und arbeitet mit den unterschiedlichen Trägern der Jugendhilfe sowie pädagogischen und therapeutischen Einrichtungen bzw. Institutionen unterstützend und fördernd zusammen.

Speziell ausgebildete Fachkräfte, die sich an der Lebenswelt der jungen Menschen orientieren, haben dabei u. a. die Aufgabe:

- über Gefahren aufzuklären,
- vor ordnungsrechtlichen Sanktionen frühzeitig zu schützen,
- auf Risiko- und Gefährdungssituationen präventiv zu reagieren,
- junge Menschen zu stärken, damit diese selbständig Gefahren erkennen und Konfliktsituationen eigenständig lösen können,
- Erziehungsverantwortliche zu unterstützen und sie zu motivieren, sich ihrer Verantwortung bewusst zu werden und diese konsequent auszuüben,
- für Multiplikatoren spezielle Fort- und Weiterbildungsangebote zu organisieren,
- die fachliche Beratung und Begleitung von geeigneten Projekten und Maßnahmen durchzuführen.

3.4.1 Bestandsaufnahme/Aktuelle Situation

Der Öffentliche Träger und die freien Träger der Jugendhilfe sind aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Schulen, der Polizei und den Ordnungsbehörden geeignete pädagogische Präventionsangebote zu entwickeln sowie Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und die damit verbundenen Folgen aufzuklären.

Ein besonderer Schwerpunkt der Aktivitäten im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes auf örtlicher Ebene liegt in der präventiven Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen. Hierbei gilt es, schon im Hinblick auf die knappen personellen und materiellen Ressourcen, die bestehenden interdisziplinären Netzwerke effektiv und effizient zu nutzen.

Leverkusen verfügt über gut ausgebaute Netzwerkstrukturen, die bereits sukzessiv für die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes genutzt werden. Hierzu zählen u. a. regelmäßig tagende lokale Arbeitskreise zu den Themen Gewalt, Sucht, Aids, Mobbing usw. Außerdem werden die sozialräumlich orientierten Gremien sowie die Facharbeitsgemeinschaften in die Arbeit einbezogen.

Auf Grund der Bedarfslage und einschlägigen fachlichen Erfahrungen wurden im Rahmen der Jugendhilfeplanung die nachfolgend aufgeführten Themenbereiche analysiert und die sich daraus ergebenden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Bei der Analyse der beschriebenen Problemfelder wurde Wert auf den lokalen Bezug gelegt. Hierzu sind belastbare Zahlen erforderlich, die mit wenigen Ausnahmen für Leverkusen nicht vorhanden sind. Um dennoch valide Angaben über Art und Umfang der Verteilung machen zu können, wurden für Leverkusen Näherungswerte aus überregionalen Untersuchungen und bundesweiten Forschungsberichten ermittelt bzw. festgelegt.

Suchtprävention

Entwicklungspsychologisch betrachtet ist das Probieren und Experimentieren mit psychoaktiven Substanzen bei jungen Menschen Ausdruck des Bemühens, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mit den persönlichen Lebensumständen zu koordinieren, um mit den biologischen Veränderungen Schritt halten zu können. Daher kann z. B. übermäßiger Alkoholkonsum aus Jugendsicht durchaus funktional sein, um selbstwertdienliche Bindungen an eine Gruppe zu beschleunigen oder das Erwachsensein symbolisch vorwegzunehmen.

Diese psychologische Funktion des Suchtmittelkonsums bei jungen Menschen macht häufig gegen die Gefahren und Risiken blind und kann dazu führen, dass sich sporadisches Ausprobieren zu einem gewohnheitsmäßigen Missbrauchsverhalten verfestigt und damit nicht selten in eine Sucht mündet.

Alkohol- und Nikotinkonsum sind unbestreitbar tief in unserer Kultur verankert und bedienen vielfältige Individualbedürfnisse. Sie reichen über Genuss- und Geselligkeitsmotive bis hin zu kaum bewussten Wünschen nach Entspannung und der Ausschaltung psychischer Selbstkontrollmechanismen. Unabhängig von der Motivation birgt der Konsum psychoaktiver Substanzen stets ein ernstzunehmendes Abhängigkeitsrisiko.

Neben dem Konsum bestimmter Substanzen können sich auch spezifische Verhaltensweisen, wie z. B. das Glücksspiel, zu einer Sucht entwickeln.

Suchtverhalten hat nicht nur einen dramatischen individuellen und familiären Aspekt, sondern, durch die entstehenden Behandlungskosten und die häufige Einmündung in Delinquenz, enorme Belastungsfolgen für die Gesellschaft.

Suchterkrankungen sind stets multifaktoriell bedingt und erfordern spezielle Präventionsmaßnahmen. Zum einen ist der Fokus auf die individuellen Risikofaktoren und Verhaltensweisen zu richten, welche schwerpunktmäßig die Vermittlung von Informationen und Lebenskompetenzen bedingen. Zum anderen sind unter Präventionsgesichtspunkten die soziostrukturellen Bedingungen mit Aspekten, wie etwa Beschaffbarkeit und Verfügbarkeit psychoaktiver Substanzen, in den Blick zu nehmen.

Hierbei handelt es sich nicht um konkurrierende Handlungsansätze, sondern um Arbeitsmethoden, die in ihrer universellen oder selektiven Ausrichtung in der Praxis sinnvoll miteinander verzahnt werden können.

Drogensucht, Tabak und Cannabis

Die nachfolgend zusammengefassten Befunde einer bundesweiten BZgA-Studie¹ beziehen sich nur auf den Konsum von Tabak und Cannabis, nicht jedoch auf sog. „harte Drogen“, die nur eine geringe Anzahl älterer Jugendlicher und junger Erwachsener konsumiert.

Ein Blick in die Kriminalstatistik der Polizei für Leverkusen² zeigt jedoch, dass die Thematik zumindest im Hinblick auf den Aspekt Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz beobachtet werden muss. So ist im Vergleich der Jahre 2008/2009 bei den Jugendlichen die Anzahl der Tatverdächtigen beim Straftatbestand „Rauschmittelbesitz/Rauschmittelkonsum“ von 30 auf 45 und „Rauschmittelhandel/Rauschgiftschmuggel“ von 3 auf 15 gestiegen.

Nach den Ergebnissen der Drogenaffinitätsstudie 2008 der BZgA³ zum Alkohol-, Tabak- und Cannabiskonsum sowie der gleichen Studie zur Verbreitung des Konsums illegaler Drogen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ging bei allen genannten Drogen zwischen 2004 und 2008 das Konsumverhalten in der genannten Altersgruppe zurück. Allerdings ist bei Cannabis zwischen 2007 und 2008 ein weiterer Rückgang empirisch nicht nachweisbar.

Zu Cannabis heben die Autoren in der genannten Studie hervor, dass die latente Affinität zu anderen illegalen Drogen bei einem relativ kleinen aber stabilen Anteil der Jugendlichen unter Umständen zukünftig wieder zu einem Anstieg dieser Drogen führen kann. Cannabis bleibt jedoch die Substanz, die am ehesten ausprobiert wird.

Die Affinität zum Cannabiskonsum steht in engem Bezug zum Tabakkonsum. Bei Tabak ist allerdings bei beiden Geschlechtern das Konsumverhalten rückläufig. In der Altersgruppe der 12 – 17 Jährigen ging der Tabakkonsum von 2001 zu 2008 von 27,6 % auf 15,4 % zurück. Bei weiblichen Jugendlichen verringerte sich die Quote von 27,9 % auf 16,2 %, bei männlichen Jugendlichen von 27,2 % auf 14,7 %. Damit verbunden ist ein Anstieg der Nichtraucher in dieser Altersgruppe auf insgesamt 60 %.

In der genannten Studie wird in diesem Zusammenhang auf das Shisha-Rauchen (Wasserpfeife) hingewiesen, das sich nach Einschätzung der Autoren bei einem Teil der Jugendlichen zu einer ernstzunehmenden Variante des Tabakkonsums entwickeln könnte. Der Anteil derjenigen, die zumindest einmal eine Shisha geraucht haben, lag 2008 bei 12,2 %.

¹ BzGA, Köln 10/2008

² Polizei Köln

³ BZgA, Köln 02/2010

Alkohol

Alkohol ist die weitest verbreitete psychoaktive Substanz. Rund 75 % der 12 - 17 Jährigen haben bereits einmal Alkohol konsumiert. Der regelmäßige Alkoholkonsum ist allerdings rückläufig. Die Quote sank in der Zeit von 2004 bis 2008 von 21,2 % auf 17,4 %. Im Geschlechtervergleich ist feststellbar, dass weiterhin männliche Jugendliche regelmäßiger trinken als weibliche. Die Quote der weiblichen Jugendlichen lag 2004 bei 16,1 % bzw. 2008 bei 12,8 %, die der männlichen Jugendlichen 2004 bei 26% bzw. 2008 bei 21,8 %. Als regelmäßig wird der Konsum bezeichnet, wenn mindest wöchentlich ein alkoholisches Getränk konsumiert wird.

In diesem Zusammenhang ist auf den Konsum von Alkoholpops hinzuweisen, der ebenfalls rückläufig ist. Auf den Konsum dieser Getränke wirkt sich vermutlich der relativ hohe Preis durch die darauf erhobene Steuer nachfragereduzierend aus.

Hervorzuheben ist ferner das sogenannte riskante Trinkverhalten in der Altersgruppe zwischen 12 und 17 Jahren. Aktuell konsumieren 6,2 % der Kinder und Jugendlichen dieser Altersgruppe eine selbst für Erwachsene riskante Alkoholmenge. Ein als gefährlich eingestuft Konsum beginnt ab 24 bis 60 Gramm Reinalkohol pro Tag bei Männern und 12 bis 40 Gramm bei Frauen. Der Anteil der Jugendlichen mit einem selbst für Erwachsene gefährlichen Konsum liegt bei ca. 2 %.¹

Da früher Alkoholkonsum den Einstieg in regelmäßiges und unter Umständen riskantes Trinkverhalten zur Folge haben kann, bleibt die intensive Aufklärung junger Menschen über die Gefahren und Wirkungen des Alkoholkonsums eine dringende und notwendige Aufgabe.

Glücksspiel

Laut Bericht zum Glücksspielverhalten in Deutschland 2007 und 2009² ist, obwohl 56,6 % der im Rahmen der Studien befragten Jugendlichen zwischen 16 und 17 Jahren angaben, schon einmal um Geld gespielt zu haben, kein signifikantes Suchtverhalten in dieser Altersgruppe feststellbar.

Die Studie unterscheidet zwischen öffentlichem/gewerblichem Glücksspiel und privatem Glücksspiel. Unter diesem differenzierenden Gesichtspunkt wird für den öffentlichen Raum auf die vorhandenen, jederzeit prüfbar und wirksamen Jugendschutzbestimmungen hingewiesen. Für den nicht kontrollierbaren, nichtöffentlich/privaten Raum betonen die Autoren die Wichtigkeit, Jugendliche und deren Eltern durch Präventions- und Informationsangebote über die Gefahren des Glücksspiels aufzuklären.

¹ BZgA , Köln10/2008, ebda

² BZgA , Köln 01/2010

Gewalt- und Kriminalitätsprävention

Die Gewaltbereitschaft bei Kindern und Jugendlichen nimmt laut Kriminalstatistik¹ zu, wobei die Täter immer jünger und die Taten zunehmend brutaler werden. Gewalt beginnt oft harmlos in Form diskriminierender Sprache und führt über Mobbing, gewaltverherrlichende Raps oder sexuelle Belästigungen in den Internet-Chaträumen bis zu brutalen strafrelevanten Verbrechen. Dieser Trend beschränkt sich nicht nur auf männliche Kinder und Jugendliche; auch bei Mädchen und jungen Frauen ist eine deutliche Zunahme der Gewaltbereitschaft festzustellen.²

Die zunehmende Komplexität von wirtschaftlichen sowie sozialen Entwicklungen und die damit verbundenen rasanten gesellschaftlichen Veränderungen überfordern zunehmend viele Menschen und führen insbesondere bei jungen Menschen nicht selten zu deviantem Verhalten. Bewährte Regeln werden schnell brüchig; Erfahrungen sind nur begrenzt haltbar. Diese Entwicklung wird zusätzlich durch die öffentliche Informationsflut verstärkt. Erziehung, Wertevermittlung und allgemeine Sozialisation finden nicht mehr in der Familie statt, sondern verlagern sich auf andere Erziehungsinstanzen. Somit gewinnen Jugendhilfe und Schule eine zentrale Bedeutung für die Entwicklung eines normgerechten Verhaltens sowie für die Verhinderung von Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung.

Zu Art und Umfang der Jugendkriminalität liegt eine Polizeistatistik für Leverkusen vor.³ Diese Daten beziehen sich auf die im Zusammenhang mit einer Straftat ermittelten Tatverdächtigen vor Ort. In der Kommentierung der Daten wird hervorgehoben, dass bei einigen Deliktarten der Anteil der Minderjährigen an den jeweiligen Tatverdächtigen höher ist als ihr Anteil an der Leverkusener Bevölkerung.

Bei den dargestellten Quoten liegt der Anteil der Minderjährigen an den Tatverdächtigen in den einzelnen Deliktbereichen zwischen 19,05 % und 44,44 %. Auch wenn zur differenzierten Beurteilung eine tiefer gehende Analyse dieser Gruppen erforderlich ist, so verweist der hohe Anteil Minderjähriger auf die Notwendigkeit, Aufklärungsprojekte für diese Altersgruppe durchzuführen; vor allem mit Blick auf die Folgen von strafbaren Handlungen für ihr weiteres Leben.

Methoden der empirischen Sozialforschung sind formale Verfahrensregeln, die sicherstellen sollen, dass ihre Ergebnisse einen angebbaren Grad von Verbindlichkeit haben. Sachverhalte über die man für einen bestimmten Zeitraum und räumlichen Bereich präzise Informationen benötigt, erfordern den Einsatz spezieller Untersuchungsmethoden unter Einbeziehung sekundärstatistischer Verfahren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass z.Z. ein „Lokales Präventionskonzept des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“ erarbeitet wird, in dem zusätzliche empirische Befunde (JGH-Statistik etc.) ausgewertet werden.

¹ Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2006

² Vgl. ebd.

³ Polizei Köln, Kriminalkommissariat 61 – Kriminalprävention -

Cyber-Mobbing

Eine noch relativ neue Form des Gewaltverhaltens, insbesondere unter jungen Menschen, ist die als Cyber-Mobbing benannte Variante des Mobbings, die sich mit der ständigen Erweiterung der Internetnutzung durch junge Menschen entwickelt hat. Cyber-Mobbing ist die Form des Mobbings, bei der Täter mittels elektronischer Kommunikationswege durch wiederholtes negatives oder verletzendes Verhalten schwächere Personen oder Gruppen ungerechtfertigt attackieren. Zentral hierbei ist die Wiederholung sowie die Wehrlosigkeit der Opfer.

Zur Beurteilung dieses Gewaltphänomens ist es notwendig, zwischen den herkömmlichen Formen des Mobbings und Cyber-Mobbing zu unterscheiden. Beim Cyber-Mobbing nutzen die Täter die Anonymität des Mediums Internet. Betroffene erfahren diese Form als sehr belastend vor allem durch den größeren Verbreitungsgrad, den das Internet eröffnet. Gleichzeitig können damit für sie die Auswirkungen einen viel größeren und belastenderen Umfang annehmen als dies beim herkömmlichen Mobbing der Fall ist. Ferner weisen Untersuchungen darauf hin, dass Cyber-Mobbing häufig auch von denjenigen praktiziert wird, die auch auf andere Weise Gewalt ausüben. Ca. 77 % derjenigen, die im Internet belästigt werden, sind auch häufig Opfer des herkömmlichen Mobbings, und mehr als ein Drittel (ca. 39 %) der Täter sind zugleich Opfer, womit die komplexe Wechselwirkung bei dieser Form der medienbezogenen Gewalt deutlich wird.

Ernstzunehmen ist diese Form der Gewalt vor allem auch hinsichtlich der strafrechtlichen Relevanz. Zwar kennt das Strafrecht den Tatbestand Cyber-Mobbing nicht, aber seine Ausübung in den benannten Erscheinungsformen kann mehrere Straftatbestände betreffen. Da die zumeist noch jungen Täterinnen/Täter häufig die mit ihrem Handeln verbundenen Folgen nicht übersehen, ist es wichtig, im Vorfeld umfassend über die Folgen für Täter und Opfer aufzuklären.

Gesundheitsprävention

Körpergewicht und Ernährungsverhalten sind wichtige Gesundheitsparameter, die sich unmittelbar auf die Konzentrations- und damit Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen auswirken. Vielfach führen fehlende regelmäßige und ausgewogene Mahlzeiten oder übermäßige Mediennutzung zu Fehlernährung und Bewegungsarmut. Diese Faktoren sind aber entscheidend für das Wachstum und die altersgerechte kognitive und körperliche Entwicklung junger Menschen.

Normalgewichtige Kinder und Jugendliche sind den Anforderungen des täglichen Lebens am besten gewachsen. Nach einer Studie des Instituts für Humanernährung und Lebensmittelkunde der Christian-Albrecht-Universität Kiel¹ sind, verglichen mit den Referenzwerten der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts, ca. 20 % der 5 - 7-jährigen und mehr als 40 % der 10-jährigen Kinder übergewichtig.

Knapp 40 % der im Alter von 5 - 7 Jahren betroffenen Kinder und mehr als 60 % der übergewichtigen 10-Jährigen bleiben auch im Erwachsenenalter übergewichtig bzw. adipös mit zum Teil erheblichen gesundheitlichen Folgen. Übergewicht ist in unserer Welt des Überflusses das häufigste Gesundheitsproblem bei Kindern und Jugendlichen. Die Persistenz des Übergewichtes ist bei übergewichtigen Kindern übergewichtiger Eltern besonders hoch.

Im Vergleich ist das Untergewicht bei Kindern und Jugendlichen wesentlich seltener. Mäßiges Untergewicht stellt noch kein erhöhtes gesundheitliches Risiko dar. Anders verhält es sich bei Essstörungen, die insbesondere bei heranwachsenden Mädchen dramatische und damit besorgniserregende Formen (regelmäßige Essensverweigerung, obsessive Diäten, selbst herbeigeführtes Erbrechen/Essanfälle (Bulimie) etc.) annehmen können und behandlungsbedürftig sind.

Gesundheit ist wichtig für eine gute Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Insofern gewinnen Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention zunehmend an Bedeutung. Das richtige Ernährungsverhalten als zentraler Bestandteil eines gesunden Lebensstils wird größtenteils in den ersten zehn Lebensjahren erlernt. Frühzeitig erworbene Ernährungsrisiken haben einen nachteiligen Einfluss auf die Gesundheit im späteren Leben und führen häufig zu chronischen Erkrankungen (hohe Cholesterinwerte, juveniler Diabetes, Bluthochdruck etc.) mit zum Teil schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen im Erwachsenenalter.

Ausreichende Bewegung durch regelmäßige Ausübung einer Sportart ist nicht nur unter gesundheitlichen Aspekten wichtig und sinnvoll, sondern der damit unter Umständen verbundene sportliche Erfolg kann gleichermaßen zur Stärkung des Selbstwertgefühls beitragen. Gerade in einer Sportstadt wie Leverkusen bieten sich mannigfache Möglichkeiten der sportlichen Betätigung in Vereinen oder unorganisiert.

¹ Müller, Manfred, Gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche in Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP), München 2006

AIDS-Prävention

Nach Auskunft des Fachbereichs Medizinischer Dienst liegen zur Thematik AIDS keine lokal erhobenen Daten vor. Zur Orientierung sind allenfalls Ableitungen aus überörtlichen Statistiken möglich, die allerdings lokal lediglich Tendenzwerte darstellen. Daher wurden die wesentlichen Ergebnisse aus überregionalen Studien ausgewertet.

Nach aktuellen Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind in der Bundesrepublik Deutschland zurzeit etwa 63.500 Menschen HIV infiziert. Ca. dreiviertel der Infizierten sind Männer. Nach der Studie „AIDS epidemic update December 2009“ der World Health Organisation (WHO) ¹ hat im Vergleich der Jahre 2000 zu 2008 weltweit die Zahl der Infizierten zugenommen. Besonders gefährdet sind danach auch in den Ländern mit hohem Einkommen (Nord-Amerika und Zentral-Europa) Männer, die regelmäßig gleichgeschlechtliche Sexualkontakte haben. Vor dem Hintergrund der höheren Zahl infizierter Männer müssen insbesondere männliche Jugendliche und junge Heranwachsende Adressaten der Aufklärungsbemühungen sein.

Während die Zahl der HIV-bezogenen Todesfälle sinkt, nimmt die Zahl der infizierten Menschen zu. Gesunken sind ferner die HIV-Infektionen im Zusammenhang mit Drogenkonsum und der Infektionen, die von Müttern an ihre Kinder übertragen wurden. Für die WHO behält die Thematik AIDS höchste Priorität.

In der Bundesrepublik stellt nach einer Studie der BZgA² HIV für die Mehrheit der Bevölkerung derzeit ein geringes Gefahrenpotential dar. Als Gründe hierfür werden zunehmende Informiertheit und wirksames Schutzverhalten, bessere Behandelbarkeit der Infektionen sowie nachlassendes Medieninteresse genannt. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die Aufklärung weiterhin einen hohen Stellenwert hat.

Das Ergebnis der Studie 2010 des gleichen Instituts zum Sexualverhalten Jugendlicher³ könnte in Bezug auf junge Menschen als Entwarnung bei der Bewertung des Themas angesehen werden. Danach gehen in dieser Altersgruppe sexuelle Aktivitäten zurück und es wird, so gut wie nie zuvor, wirksam verhütet. Dieses Resultat ist nach Auffassung der Autoren vor allem auf die Wissensvermittlung zu den Themen Liebe, Sexualität und Verhütung durch die Schule zurückzuführen. Für männliche Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund wird die Schule sogar als der wichtigste Ort der Aufklärung genannt. Nach Auffassung der BZgA muss aus den o. a. Gründen die Aufklärung weiterhin eine Kernaufgabe der präventiven Arbeit bleiben.

¹ WHO Library Cataloguing-in-Publication Data – AIDS epidemic update: November 2009

² Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (im Folgenden mit BZgA zitiert), Köln 05/2010

³ BZgA, Köln 09/2010

3.4.2 Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlung

Für den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz trägt der Öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht. Die Arbeitsplanung ist dabei so flexibel zu gestalten, dass bei unvorhersehbaren Problemlagen und Gefährdungssituationen zeitnah reagiert werden kann.

Die Priorisierung und Schwerpunktsetzung der durchzuführenden Maßnahmen ergibt sich aus der aktuellen Bedarfslage.

Allgemeines Ziel des vorbeugenden Kinder- und Jugendschutzes ist:

- der Aufbau nachhaltig wirkender Konfliktkompetenz,
- die Förderung gezielter Präventionsmaßnahmen und
- der Ausbau sowie die Optimierung der Netzwerkstrukturen.

Aus den dargestellten Erkenntnissen und fachlichen Einschätzungen ergibt sich ein spezieller Handlungsbedarf, der in praktische Aktionen und Maßnahmen umzusetzen ist.

Neben der generellen Beratung von Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten, Multiplikatoren etc. in allen relevanten Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten sind folgende Präventionsmaßnahmen zu den genannten Themengebieten vorgesehen:

Sucht (Alkohol, Drogen, Glücksspiel)

- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit
 - zur Bekanntmachung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze des Kinder- und Jugendschutzes,
 - zur Sensibilisierung von Gaststätten- und Kioskbetreibern, Vereinen, Karnevalsgesellschaften usw. für die Belange des Kinder- und Jugendschutzes,
 - zu Gefährdungen durch Shisha-Rauchen, Tabak- und Alkoholkonsum,
 - durch Beteiligung an Veranstaltungen und Aktionen im Rahmen der bundesweiten Suchtwoche.
- Verbesserung der Kooperation, einschließlich verbindlicher Vereinbarungen, mit Ordnungsbehörden, Polizei etc.
- Partyangebote ohne Alkohol für Jugendliche (wie u. a. Karnevalsdisco, „School out Party“ etc.)
- Prüfung der Einrichtung eines sozialpädagogischen Notdienstes für schwer alkoholisierte junge Menschen nach Einlieferung in das Klinikum
- Fortbildungsangebote für Eltern zur bewussten Verantwortungsübernahme für Handlungen ihrer Kinder (z. B. „Elternarbeit - move“)

Gewalt und Jugendkriminalität

- Fortbildungen zum Thema „Umgang mit körperlicher und verbaler Gewalt“
 - u. a. Fortführung der Angebote
 - Konsequente Pädagogik für Multiplikatoren
 - Umgang mit wilden Jungs
 - Stark im Konflikt für Lehrkräfte
 - „Faustlos“ in Grundschulen und Kindertagesstätten
- Entwicklung wirksamer Deeskalationsmethoden in Kooperation mit Behörden, Schulen sowie Einrichtungen und Trägern der Jugendarbeit für ein problemverständiges und gewaltfreies Zusammenleben der unterschiedlichen Altersgruppen
- Fortsetzung der Reihe „Gewaltpräventionsforum“
- Aufklärungsveranstaltungen für Schülerinnen/Schüler und Lehrer zum Thema „Mobbing innerhalb von Gruppen“ und „Persönlichkeitsstärkung“
- Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte in Schulen, Eltern sowie Schülerinnen/Schüler zu den Themen:
 - Cyber-Mobbing
 - Tatort Chatroom
 - Gefahren im Umgang mit dem Internet.

Gesundheit

- Aufklärungskampagnen zu den Themen „Liebe, Sexualität und Freundschaft“ und AIDS in Zusammenarbeit mit Schulen, Verbänden und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Aktionen zu den Themen „gesunde Ernährung“, Essstörungen, Bewegungsmangel, Adipositas in Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Aus pädagogischer Sicht ist bei der Umsetzung von Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die sich direkt an Kinder und Jugendliche wenden, von einem allumfassenden Präventionsansatz auszugehen. Hierdurch eröffnen sich vielfältige kreative Möglichkeiten wie sich junge Menschen mit den unterschiedlichen Themenstellungen auseinandersetzen können.

Der öffentliche Jugendhilfeträger verfügt über zwei sozialpädagogische Fachkräfte (Teilzeit), die schwerpunktmäßig im Kinder- und Jugendschutz tätig sind. Neben der dargestellten präventiven Arbeit zählt die Überwachung und Kontrolle der diversen gesetzlichen Jugendschutzvorschriften (JÖSchG, GjSM, JArbSchG etc.) zu den originären Aufgaben der Jugendschutzfachkräfte. Hierbei geht es um die Zusammenarbeit mit verschiedenen Ordnungsbehörden, Vereinigungen der Gewerbetreibenden und anderen Institutionen und Dienststellen, die Einfluss auf die Einhaltung der diversen Kinder- und Jugendschutzbestimmungen haben. Dazu gehört auch die Weitergabe von relevantem Informationsmaterial an Schulen, Arbeitgeber, kommerzielle Anbieter von Freizeitangeboten usw.

Nach § 5 Abs. 1 JArbSchG überprüfen die Jugendschutzfachkräfte ferner die Voraussetzung von Ausnahmegenehmigungen zur Erteilung der Arbeitserlaubnis für Minderjährige. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den sozialen Hintergrund jedes einzelnen Kindes gelegt. Hierzu arbeiten sie mit den umliegenden Bezirksregierungen zusammen.

4. Querschnittsaufgaben

4.1 Partizipation durch Übernahme von Verantwortung

Bereits im Artikel 12 der UN-Konvention zur Wahrung der Rechte des Kindes ist der Partizipationsgrundsatz festgelegt. Gemäß § 8 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand generell an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

Bei der Auswahl der Methoden ist eine altersbedingte Zielgruppendifferenzierung zu beachten. Schon jüngere Kinder sind in der Lage, ihre Interessen zu formulieren und sich an der Umsetzung entsprechender Projekte aktiv zu beteiligen. In diesem Zusammenhang ist zum Beispiel auf die erfolgreichen Projekte zur Spielplatzgestaltung und Erstellung eines Kinderstadtplanes zu verweisen. Hierzu bietet der Fachbereich Kinder und Jugend eine Beratung und Begleitung durch speziell geschulte Fachkräfte an.

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist seit jeher fester Bestandteil der freizeitpädagogischen Arbeit und ermöglicht nicht nur Mitbestimmung, sondern auch die Übernahme von Verantwortung. Sie bietet in der Offenen Jugendarbeit die Möglichkeit zur Interessenvertretung in Form von Vollversammlungen in Jugendeinrichtungen sowie unterschiedlichen Beteiligungsformen.

In der Jugendverbandsarbeit hat die Mitbestimmung und Beteiligung eine lange Tradition und ist meist in den Vereins- und Verbandsstatuten verankert. Dies ergibt sich schon aus der satzungsgemäßen Verpflichtung zur Selbstorganisation, gemeinschaftlichen Gestaltung, Mitverantwortung und Interessenvertretung, wobei es den Jugendverbänden primär darum geht, Kinder und Jugendliche in die Lage zu versetzen, eigenständig die Ziele ihres Verbandes zu vertreten.

Mit der Selbstverpflichtung aller Akteure der Kinder- und Jugendarbeit zur Partizipation werden im Kern folgende gemeinsame Ziele verfolgt:

- Kinder und Jugendliche beider Geschlechter sollen gleichberechtigt die Möglichkeit erhalten, an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes eigenverantwortlich mitzuwirken.
- Sie sollen motiviert werden, ihre Probleme, Wünsche, Forderungen und Meinungen in demokratischer Weise zu artikulieren und ihre Rechte einzufordern.

In diesem Sinne ist Beteiligung praxisnahe politische Bildung. So wird in Leverkusen jungen Menschen angeboten, sie interessierende und betreffende kommunalpolitische Fragen in Workshops zu diskutieren. Die erste Veranstaltung hierzu fand im August 2006 mit Schülervertreterinnen/Schülervertretern und Ratsvertreterinnen/Ratsvertretern in Form eines Jugendforums statt. Weitere Veranstaltungen dieser Art sind angedacht.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist von entscheidender Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung und Ausbildung sozialer Fähigkeiten. Durch die Möglichkeit, an der Realisierung ihrer Vorstellungen und Wünsche aktiv mitwirken zu können, werden sie darin bestärkt, demokratische Verhaltensweisen zu praktizieren und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

4.2. Geschlechtsspezifische Förderung (Gender Mainstreaming)

Gender Mainstreaming hat das Ziel, die Geschlechterverhältnisse zu analysieren und die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu ermöglichen.

Das Konzept entstand als Aktionsplattform zur Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit auf der 4. Weltfrauenkonferenz der UN in Peking. Mit In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages am 01.05.1999 sind alle EU-Mitgliedsstaaten zu einer aktiven Gleichstellungspolitik im Sinne der folgenden Definition verpflichtet: „Gender Mainstreaming besteht in der (Re-) Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen mit dem Ziel, dass die an politischer Gestaltung beteiligten Akteurinnen und Akteure den Blickwinkel der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in allen Bereichen und auf allen Ebenen einnehmen.“ Gender Mainstreaming ist somit eine Gemeinschaftsaufgabe beider Geschlechter und macht gleichstellungspolitische Ziele zu einem durchgängigen Entscheidungskriterium in allen Arbeitsbereichen einer Organisation.

Galt bislang Gleichstellungspolitik noch überwiegend als Aufgabe der Frauenförderung und führte dazu, dass Männer sich bislang kaum für Fragen der Geschlechtergerechtigkeit interessierten bzw. engagierten, liegt der Focus beim Gender Mainstreaming-Konzept auf der Gestaltung des Geschlechterverhältnisses durch aktive Mitwirkung von Frauen und Männern. Dies bedeutet nicht, dass Frauenförderpolitik damit obsolet wird.

Die Umsetzung des Gender Mainstreaming-Konzeptes setzt die Kenntnis der bestehenden Verhältnisse voraus, wobei die Analyse für den Einzelfall spezifische Ergebnisse erbringt, die für jede einzelne Organisation und deren fachliche Aufgaben gezielt zu ermitteln sind. Ein wichtiger Schritt bei der Implementierung von Gender Mainstreaming ist die Einleitung eines entsprechenden Diskussionsprozesses in den einzelnen Arbeitsbereichen.

Bei der Planung und Durchführung von Programmangeboten in den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit wird seit Jahren der geschlechtsspezifische Aspekt berücksichtigt. Hierzu dienen spezielle Maßnahmen und Projekte der Mädchen- und reflektierten Jungenarbeit zur Überwindung der Geschlechterstereotype. Dazu gehören Mädchen- und Jungengruppen, spezielle Projekttagge, Ferienangebote etc., die mittlerweile zum Standardrepertoire jeder professionell geführten Jugendeinrichtung gehören. In diesem Zusammenhang ist auf die Leitlinien zur geschlechterdifferenzierenden und geschlechtsbewussten Arbeit mit Mädchen und Jungen in der Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe (Anhang C) zu verweisen.

Ferner ist in den Richtlinien zur Förderung der freien Jugendhilfe in Leverkusen (Anhang A) verbindlich festgelegt, dass Arbeitsplatzbeschreibungen von pädagogischen Fachkräften so zu gestalten sind, dass spezifische Angebote der Mädchen- und reflektierten Jungenarbeit fachlich kompetent realisiert werden können, d.h., Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Kenntnisse der geschlechtsspezifischen Ansätze in der Sozialpädagogik verfügen sollten.

Gender Mainstreaming ist als bildungspolitischer Ansatz zu verstehen, der Geschlechtergerechtigkeit auch in Schule, Berufswahl und Ausbildung thematisiert. Der Übergang von der Schule in den Beruf ist nicht geschlechtsneutral. Mädchen und junge Frauen setzen ihre erworbenen Qualifikationen nicht im gleichen Maße in adäquate Berufsabschlüsse um wie junge Männer. Trotz besserer Schulabschlüsse „wählen“ Mädchen häufig Berufe mit größeren Übernahmeproblemen nach der Ausbildung und geringeren Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten. Diese Wahl ist keine ganz freie Wahl, sondern bedingt durch die Struktur der dualen Ausbildung, die immer noch durch ausgeprägte fachliche Segregation nach Geschlecht gekennzeichnet ist. Die Fortschreibung überholter Geschlechterstereotype bei der Berufswahl muss schon frühzeitig durch in der Schule und der Jugendberufshilfe ansetzende Konzepte vermieden werden.

4.3 Außerschulische und kulturelle Bildungsangebote

Wenn auch in der öffentlichen Wahrnehmung in erster Linie die Länder in der Bildungsverantwortung stehen, gehören Bildung und Erziehung zu den zentralen Gestaltungsaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Angesichts der gewandelten Aufgaben der Schulen und der speziellen Anforderungen am Arbeitsmarkt kommt den Kommunen als bildungspolitischen Akteuren künftig erheblich größere Bedeutung zu.

Bildung ist keine exklusive Angelegenheit der Schulen, sondern eine Lebensaufgabe, die nicht auf unmittelbar verwertbares Wissen oder berufsrelevante Fähigkeiten zu beschränken ist. Bildung beinhaltet viel mehr die Aneignung reflexiver und sozialer Kompetenzen, die es ermöglicht, verantwortlich zu handeln und Gesellschaft mitzugestalten. Für die Entwicklung der Persönlichkeit, ihrer sozialen, emotionalen und kulturellen Fähigkeiten sowie ihrer Begabungen brauchen Kinder und Jugendliche verlässliche Förderbedingungen und ein stabiles kulturelles Umfeld. Dem trägt auch der Gesetzgeber Rechnung, der im SGB VIII (§ 11) und KJFöG (§ 10 Abs. 1.1) ausdrücklich einen eigenständigen Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendarbeit formuliert hat.

Die Gesellschaft entwickelt sich zunehmend pluraler und globaler. Bildungszeiten ändern sich, lebenslanges Lernen wird zum Leitprinzip der gesellschaftlichen Teilhabe und beruflichen Integration. Ein an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien ausgerichtetes Gesamtsystem von Bildung, Betreuung und Erziehung erfordert eine systematische und rechtlich verbindliche partnerschaftliche Zusammenarbeit der unterschiedlichen Bildungsakteure und Unterstützungssysteme.

Die Kommunen verfügen über wichtige Kompetenzen in verschiedenen Bildungsbereichen. Neben den Einrichtungen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit gehört eine Vielzahl von Bildungsinstitutionen bzw. bildungsnahen Einrichtungen zur kommunalen Bildungsinfrastruktur.

Hierbei ist vor Ort exemplarisch auf die Aktivitäten folgender Institutionen zu verweisen:

- Jugendkunstgruppen

Das Programm der Jugendkunstgruppen (JKG) bietet mit seinen über 70 Kursen und Workshops ein breites Angebotsspektrum zur künstlerischen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

Das JKG-Zentrum in Küppersteg ermöglicht in seinen sechs fachgerecht ausgestatteten Kursräumen optimale Arbeitsbedingungen. Hier finden am Abend und an den Wochenenden Kurse für Jugendliche statt, z. B. Tanz und Tanz-Theater, Ölmalerei, Akt-, Portrait- und Comic-Zeichnen sowie die Schreibwerkstatt. Spezielle Informationen, Beratung und Praxistipps zum Thema „Bewerbungsmappe für künstlerische Studiengänge“ werden an drei Wochenenden vermittelt. In der Turnhalle trainieren jeden zweiten Samstag die Jugendlichen des „Circus Fantastico“.

Für die Kinder ab vier Jahre finden am frühen Nachmittag diverse Mal-, Bastel- und Tanzkurse statt. Gerade bei den Vorschulkindern besteht ein großes Interesse an diesen Angeboten, insbesondere bei Familien mit Migrationshintergrund. Sowohl bei Tanz und Bewegungsspielen als auch beim Malen, Werken und Töpfern finden die Kinder schnell Kontakt zueinander. Bei der Kursarbeit mit den Kleinen geht es neben der Vermittlung von Fertigkeiten auch um Spracherwerb und Ermutigung zu selbständigem Handeln in der Gruppe.

An vielen Grundschulen im Stadtgebiet von Leverkusen bieten die Jugendkunstgruppen nachmittags unterschiedliche Kunstkurse an. Das dezentrale Angebot der JKG wird von Familien, deren Kinder nicht die „Offene Ganztagschule“ besuchen, gerne angenommen. Einige Träger der OGS kooperieren mit den Jugendkunstgruppen und nutzen bei der Programmgestaltung die Kompetenz und die Erfahrung der JKG-Mitarbeiter. Auch wenn die frei verfügbare Zeit der Schulkinder immer geringer wird, ist doch erkennbar, dass Angebote, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen treffen, auch angenommen werden; zum Beispiel das Angebot „Modedesign“ für Kinder ab 10 Jahren, das nachmittags in Rheindorf erfolgreich gestartet werden konnte.

- Volkshochschule

Als klassischer Weiterbildungsträger bietet die Volkshochschule neben der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss bzw. mittleren Bildungsabschluss verschiedene künstlerische Aktivitäten (z. B. Kalligrafie, Buchgestaltung, Druckgrafik) in ihrem Kursprogramm an.

- Musikschule
Die Musikschule bietet mit ihrem umfangreichen musikpädagogischen Angebot Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ein Instrument zu erlernen oder in einem Ensemble mitzuwirken. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass u. a. der Förderverein der Musikschule sowie der Leverkusener Kinderchor seit vielen Jahren aus öffentlichen Mitteln der Jugendarbeit gefördert werden.
- Arbeitsgemeinschaft Rockmusik
Als Dachverband der Leverkusener Musikszene betreut die Arbeitsgemeinschaft Rockmusik verschiedene Aktionen und Projekte, die stadtweit von Bedeutung sind. Besonders hervorzuheben sind das Festival „Rock Open“ und die „L Leverkusener Shuttleparty“, an denen sich viele junge Nachwuchsmusikerinnen/Nachwuchsmusiker beteiligen. Ferner wird eine Szene-Zeitung herausgegeben. Außerdem wurden bisher etliche CD-Sampler produziert. Der Leverkusener Musikertreff ist als regelmäßiges Austauschforum seit 1990 im Jugendzentrum Bunker verortet.
- NaturGut Ophoven
Das NaturGut Ophoven unterhält ein umfangreiches naturkundliches Programmangebot speziell für Kinder. Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Projekt „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, für das die Einrichtung von der UN ausgezeichnet wurde.

Besondere Akzente setzt das museumspädagogische Konzept des Museums Schloss Morsbroich sowie die speziellen Angebote für Kinder der Stadtbibliothek.

Vorraussetzung für eine veränderte Wahrnehmung von Bildungsaufgaben ist, Bildung als kommunale Querschnittsaufgabe und übergreifenden Reformansatz zu begreifen, der unter Beteiligung aller bildungspolitischen Akteure diskutiert und mit den notwendigen inhaltlichen Voraussetzungen und finanziellen Ressourcen versehen wird. Insgesamt muss Bildung im weitesten Sinne in Anbetracht der Bedeutung für Kinder und Jugendliche künftig mehr als bisher zu einem Schwerpunkt des kommunalpolitischen Handelns gemacht werden.

Entsprechend gilt es, Leitbilder für ein erweitertes bildungspolitisches Engagement vor Ort zu entwickeln, Beteiligungsprozesse zu organisieren und geeignete Kooperationsformen zu schaffen, die es ermöglichen, die relevanten Politikfelder wie Jugendhilfe, Schule, Sport, Kultur etc. zu verzahnen.

Das integrierte Gesamtkonzept von Erziehung, Bildung und Betreuung muss systematisch und institutionell weiter entwickelt werden, wofür auf kommunaler Ebene die hierfür notwendigen inhaltlichen Konzepte und organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen sind. Ein entsprechender Schritt in diese Richtung ist bereits durch die Einrichtung eines örtlichen Bildungsbüros erfolgt. Die verschiedenen Kultureinrichtungen sollten die Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendeinrichtungen im Sinne des o. a. Gesamtkonzeptes zu einer ihrer Kernaufgaben machen.

4.4 Interkulturelle Bildung

Seit mehr als 40 Jahren gibt es Migration in Deutschland und damit Zuwanderung auch nach Leverkusen. Was mit der gezielten Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer zur Aufnahme einer zeitlich befristeten Tätigkeit begann, weitete sich seit den 70-iger Jahren durch Familiennachzug, dauerhaftes Verweilen sowie eine höhere Geburtenrate zu einer Quantität aus, die in immer mehr Bereichen der Gesellschaft Beachtung und Beteiligung einforderte.

Damit wird auch für den Bereich der Kinder- und Jugendförderung deutlich, dass demographisch gesehen, Kinder und Jugendliche mit einer Migrationsgeschichte schon lange keine randständige Minderheit mehr in unserem Bildungssystem darstellen. Die demografischen Erhebungen der letzten Jahrzehnte weisen einen deutlich wachsenden Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund aus, der in Ballungsgebieten bereits vereinzelt mehr als 50 Prozent eines Geburtsjahrganges ausmacht. Das bedeutet, dass Kinder und Jugendliche aus Familien mit einer Migrationsgeschichte eine feste und weiterhin wachsende Population in Einrichtungen der Elementarerziehung sowie des Schulsystems und aller anderen Bildungsinstitutionen bilden.

Die beschriebene demographische Entwicklung hat zur Erreichung der immanent mit ihr verbundenen Postulate „Integration“ und „Soziale Partizipation“ das Denk- und Handlungsmuster der „Interkulturellen Bildung“ entstehen lassen. Diese versteht sich als Antwort und damit auch als Weiterentwicklung auf die früher vorherrschende Ausrichtung der „Ausländerpädagogik“, die die Situation ausländischer Kinder und Jugendlicher in erster Linie als defizitär begriff und eine Verbesserung der Bildungssituation durch Reagieren auf definierte Mängel anstrebte. Die Ziele Interkultureller Bildung richten sich demgegenüber auf die Entwicklung pädagogischer Strukturmuster und einer Praxis, die sich im Kern auszeichnen durch:

- die Anerkennung kultureller Andersartigkeit und Eigenständigkeit
- die Kenntnis der Unterschiede und das Bekenntnis zur einem gleichberechtigten „Ausleben“ differenter Kulturen
- den Wunsch nach Integration, gemeinsame Erfahrungen, Austausch und Begegnung
- die Akzeptanz Interkultureller Bildung als themenübergreifendes, ganzheitliches Arbeitsprinzip

Adressaten Interkultureller Bildung sind folglich nicht mehr nur ausländische Schüler, sondern alle Schüler eines Klassenverbandes, die in den Prozess des kulturellen Austausches einbezogen werden.

Mit Blick auf die nicht-deutsche Bevölkerung in Leverkusen ist festzustellen, dass es keine ethnische Dominanz, sondern eher eine gleich verteilte Heterogenität gibt. Dadurch ergeben sich Planungs- und Veränderungsprozesse mit interkultureller Legitimation.

Interkulturelle Lerngruppen in allen Altersstufen sind heute bereits Realität. Die interkulturelle Regeleinrichtung in der Elementareroziehung sowie die interkulturelle Regelschule stehen für die zukünftige Entwicklung im gesamten Bildungsbereich. Kindertageseinrichtungen und Schulen müssen sich mehr noch als bisher zu Lern- und Lebensorten entwickeln, an denen von Lehrenden wie Lernenden Denken und Handeln in kulturübergreifenden Zusammenhängen geübt wird, Vielfalt als positiver Wert anerkannt ist und ein konstruktiver Umgang mit Unbekanntem zur Normalität wird. Es geht dabei auch um die gemeinsame Erfahrung, dass man sich trotz vieler Unterschiede miteinander wohlfühlen, voneinander lernen und sich gegenseitig wertschätzen kann.

Sprachkompetenz ist der Schlüssel für den Bildungserfolg. Über Sprache erschließt sich Wissen und vollzieht sich Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen. Ein qualifizierter Spracherwerb ist unabdingbare Voraussetzung einer erfolgreichen Bildungsbeteiligung von Migrantinnen/Migranten.

In Nordrhein-Westfalen wie in Leverkusen werden seit einigen Jahren in unterschiedlichen Bereichen Maßnahmen gefördert, die diesem Ziel dienen sollen. Das reicht von flächendeckend vorgeschriebenen Sprachstandsmessungen aller vierjährigen Kinder bis zu daraus abgeleiteten Sprachförderangeboten im vorschulischen und schulbegleitenden Rahmen. Nicht zuletzt die ausführlichen Diskussionen um ein Integrationskonzept in Leverkusen haben deutlich werden lassen, mit welcher Angebotspalette sich jetzt schon städtische wie nicht-städtische Einrichtungen dem Thema Interkulturelle Bildung widmen.

Trotz positiver Ansätze bedarf es weiterer struktureller Veränderungen, um Interkulturelle Bildung in ihren Wirkungsmöglichkeiten zu festigen und damit dem politischen Anspruch auf stärkere gesellschaftliche Teilhabe von Migrantinnen/Migranten nachzukommen. Für den Bereich der Jugendhilfe müssen Interkulturelle Kompetenz und Interkulturelle Öffnung zu unabdingbaren Elementen ihres Selbstverständnisses werden.

Die Förderung Interkultureller Kompetenz durch verstärkte und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe vielfältige Ansätze komplexe Kommunikations-, Führungs- und Entscheidungsprozesse erfolgreicher zu bewältigen. Sie ist besonders dort gefragt, wo Menschen mit unterschiedlichen Denkmustern, Wertvorstellungen, Kommunikations- und Arbeitsstilen zusammen kommen. In einer stetig sich vernetzenden und global orientierten (Arbeits-) Welt benötigt die Jugendhilfe Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz.

In vielen Berufs- und Arbeitsfeldern müssen sich Organisationen künftig auf den Umgang mit kultureller Vielfalt einstellen. Diese interkulturelle Grundhaltung muss sowohl im Außenverhältnis (Klientel mit einem anderen Kulturhintergrund) als auch innerbetrieblich (kulturell heterogenes Arbeitsteam) entstehen, um Probleme in der Migrationsgesellschaft lösen zu können. Die dafür notwendige interkulturelle Öffnung von Organisationen und Einrichtungen der sozialen Arbeit erfordert Veränderungen in organisatorischer, konzeptioneller und persönlicher Hinsicht.

Als wichtige Determinanten eines solchen Strukturprozesses seien hier exemplarisch genannt:

- Kenntnisse der Gesellschafts-, Wirtschafts-, Rechts- und Sozialsysteme sowie der Kultur der Herkunftsländer von Migrantinnen/Migranten
- Interkulturelle Kompetenzen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Öffentliches Sichtbarmachen der interkulturellen Öffnung, z. B. durch Mehrsprachigkeit und deren Dokumentation nach außen
- Fremdsprachenkompetenzen
- Verkörperung der kulturellen Vielfalt der Bevölkerung durch die Einstellung von Fachpersonal mit Migrationshintergrund.

Interkulturelle Bildung verlangt auch in der Jugendhilfe nach breiter Sensibilisierung für diesen Wandel, der mit interkultureller Kompetenz und interkultureller Öffnung zwei bedeutsame Strukturelemente aufweist.

4.5 Vom Förderplan zur Bildungsplanung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gem. § 81 SGB VIII aufgefordert, mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. An erster Stelle werden hier „Schulen und Stellen der Schulverwaltung“ genannt. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf Planungsaufgaben, sondern auch auf den umfassenden Auftrag der Jugendhilfe zur Förderung und Entwicklung junger Menschen, insbesondere für die Aufgabenbereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Im § 7 KJFöG wird dieser Auftrag präzisiert. Danach ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgefordert, sich bei schulbezogenen Projekten und Maßnahmen mit Schulen und Trägern der freien Jugendhilfe abzustimmen bzw. Strukturen zu entwickeln, die eine pädagogische Arbeit fördern, um die Beteiligung der Schulen im jeweiligen Sozialraum zu sichern. Im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sind mit den beteiligten Schulen und Trägern Konzepte zu entwickeln und Bereiche des Zusammenwirkens zu gestalten. Die spezifischen Bedürfnisse und Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen stellen somit den Ausgangspunkt für die Handlungsempfehlungen dar.

Jugendhilfe und Schule richten sich nicht nur an dieselbe Zielgruppe, sondern haben trotz unterschiedlicher gesellschaftlicher Aufträge die gemeinsame Aufgabe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Sie stellen damit neben der Familie entscheidende Sozialinstanzen dar. In diesem Sinne sind sie aufgefordert, institutionelle Grenzen zu überwinden und die Potentiale ihrer (sozial-) pädagogischen Fachkräfte für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zu nutzen.

Die Zusammenarbeit kann in unterschiedlichen Formen erfolgen. Als gleichberechtigte Kooperationspartner stimmen sich die Schulen mit den Trägern der Jugendhilfe ab, bei welchen Themen sie zusammenarbeiten wollen und wie dies zeitlich, räumlich und personell organisiert wird.

Die abgestimmten schulbezogenen Angebote können sich sowohl auf die individuellen Hilfen als auch auf zeitlich befristete Kooperationsprojekte oder neue Maßnahmen beziehen. Für diese Zusammenarbeit kommen die Ganztagsbetreuung, schul- und entwicklungsbezogene Angebote der Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Förderung der schulischen und der beruflichen Integration sowie der Übergang vom Kindergarten zur Schule in Betracht. Zentraler Bezugspunkt für die Entwicklung, Abstimmung und Durchführung solcher Angebote, Projekte und Maßnahmen ist die sozialräumliche Orientierung.

In Leverkusen arbeiten Jugendhilfe und Schule auf den genannten unterschiedlichen Ebenen, wie z. B. im Rahmen der Schulsozialarbeit, der Thematik „Übergang Schule - Beruf“, in den sozialräumlichen Gremien sowie der Jugendhilfeplanung seit Jahren intensiv zusammen.

Eine besonders enge Zusammenarbeit besteht bezüglich der Angebote der Offenen Ganztagschule. Zum Schuljahresbeginn 2010/2011 sind an 19 Grundschulen sowie 3 Förderschulen mit insgesamt 2.074 Plätzen entsprechende Ganztagsschulangebote eingerichtet. Die außerunterrichtlichen Aufgaben und Angebote werden an 16 der insgesamt 22 offenen Ganztagschulen von Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt. Die Förderschulen in Leverkusen werden im Offenen Ganztags durch soziale Gruppenarbeit als niedrigschwelliges Angebot Erzieherischer Hilfen unterstützt. Die individuelle Förderung der Kinder und das Aufgreifen sozialer und emotionaler Probleme sowie die Arbeit mit den Eltern sind die wesentlichen Bestandteile dieser Gruppenarbeit, die von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden.

Darüber hinaus gibt es eine besondere Form der Kooperation zwischen der städt. Kindertageseinrichtung Scharnhorststraße, dem Allgemeinen Sozialdienst und der Grundschule Regenbogenschule. Durch individuelle Förderung unter Einbeziehen der Eltern werden Kinder darin unterstützt, den Übergang aus der Tageseinrichtung in die Schule möglichst problemlos zu schaffen. Die Förderung wird im ersten Schuljahr begleitend weitergeführt, um den gelingenden Einstieg in die Grundschule zu festigen.

Ein weiteres Betätigungsfeld ist die Zusammenarbeit im Rahmen der „gebundenen Ganztagschule“. Hier bieten die Träger der Jugendhilfe ihre Kompetenzen insbesondere zur Gestaltung der außerunterrichtlichen Zeiten sowie zu besonderen Themenstellungen (Kinder- und Jugendschutz, geschlechtsspezifische Angebote, Gewaltprävention etc.) an.

Handlungsziel der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule muss es sein, dass trotz der weiterhin bestehenden unterschiedlichen Aufgaben und strukturellen Bedingungen kooperativ gemeinsame Projekte entwickelt und praktisch umgesetzt werden. Jugendhilfe und Schule schaffen damit durch ihre spezifischen Beiträge ein Gesamtsystem von Bildung, Betreuung und Erziehung.

Aufbauend auf diesen Erfahrungen praktischer Zusammenarbeit bietet das kommunale Bildungsbüro der Volkshochschule eine neue Anlaufstelle, um verschiedene Bildungsorte und Lernwelten miteinander zu vernetzen. Grundlage dafür ist ein erweiterter Bildungsbegriff, der neben formalem Lernen im Unterricht auch informelles Lernen in Familien und Vereinen, Medien und Peergroups, Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen anerkennt. Gemeinsamer Ausgangspunkt ist nach Auffassung der Kinder- und Jugendförderung der Sozialraumbezug und damit die alltägliche Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen. Eine Reduzierung auf schulbezogene Unterstützung ist dabei zu eng gefasst. Nur wenn die unterschiedlichen Anliegen, Ziele und Erwartungen zwischen den Akteuren offen diskutiert und geklärt werden, wird eine neue Qualität der Kooperation möglich, die es erlaubt, die knappen Ressourcen für Bildung zu bündeln und ggf. auszuweiten. Die Kinder- und Jugendförderung wird sich aktiv einbringen und signalisiert ihre Mitwirkungsbereitschaft. Schließlich ist eine stetige Weiterentwicklung der Qualität der Bildungsangebote nicht nur im Interesse der nachwachsenden Generation, sondern auch ein wichtiger Standortfaktor für die Stadt Leverkusen.

4.6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Alle Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII einbringen, haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den im § 8 a SGB VIII formulierten Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Der öffentliche Jugendhilfeträger ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht.

Die freien Träger der Jugendhilfe haben im Rahmen des eigenen Schutzauftrages bei Gefährdung des Kindeswohls darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten die notwendigen Hilfen annehmen. Geschieht dies nicht, haben sie den öffentlichen Träger über die Gefährdung in Kenntnis zu setzen.

Die Kooperation zwischen freien und öffentlichem Träger wird in der Regel schriftlich vereinbart (§§ 8 a und 42 SGB VIII). Entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit werden zeitnah erstellt.

5. Finanzplanung (Ausgaben)

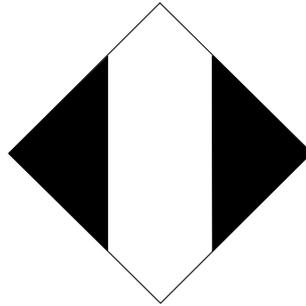
Haushaltsstelle (alt)	Bezeichnung (alt)	Innenauftrag	Sachkonto	Ansatz 2011	Träger
1.402.5730.3	Kleine Lehr- und Lernmittel (RAA)	510006100203	543180	900	Stadt
1.402.6290.0	Sachkosten für interkulturelle Veranstaltungen (RAA)	510006100203	524900	200	Stadt
1.451.5710.2	Kosten Internet (Jugendeinr.)	510006100102	526100	50	Stadt
1.451.6780.9	Erstattung für Ferien-, Freizeit u. Begegnungsm. sowie Ferienfahrten	510006100103	531800	27.150	Freie Träger
1.451.6781.7	Erstattung an Jugendverbände	510006100102	531800	56.650	Freie Träger
1.451.6782.5	Personalkostenerstattungen für hauptamtl. Mitarbeiter in den Jugendverbänden	510006100102	531800	86.150	Freie Träger
1.451.6783.3	Aufwendungen für Juleica	510006100102	531800	1.600	Fa. Novo / SPL
1.451.7600.0	Freizeithilfen und Bildungsarbeit	510006100104	524900	8.950	Stadt
1.451.7601.8	Projekte der Kinder- und Jugendarbeit	510006100106	524900	2.800	Stadt
1.452.7600.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	510006100204	524900	2.550	Stadt
1.460.4160.4	Honorare städt. Jugendeinrichtungen/ Mädchentreff	510006100102	501910	21.350	Stadt
1.460.5200.2	Anschaffung, Unterhaltung bewegl. Vermögen Jugendh./Mädchentreff	510006100102	523600	2.550	Stadt
1.460.6290.3	Programme, Kurse Jugendhäuser/Mädchentreff	510006100102	549900	18.100	Stadt
1.460.6780.8	Betriebskostenerstattung OT Bunker	510006100102	531800	94.650	Junge Gem. AWO
1.460.6781.6	Personal- u. Betriebskostenerst. für Jugendeinrichtungen (KOT/TOT)	510006100102	531800	59.200	Freie Träger
1.460.6782.4	Personal- u. Betriebskostenerstattung für OT St. Antonius	510006100102	531800	62.900	Kath. KG Wiesdorf
1.460.7180.5	Kinder- u. Jugendarbeit des Katholische Jugendwerke e.V in unterversorgten Stadtteilen	510006100102	531800	54.000	Katholische Jugendwerke
1.460.7181.3	Erstattung Bauspielplatz Rheindorf	510006100102	531800	58.350	Ev. Jugendreferat
1.460.7600.89	Netzwerk- und Verstärkungsmittel	510006100102	531800	12.100	versch. Träger
1.460.6780.4	Erstattung an Berufsförderungswerke e. V	510006100202	531800	106.400	Katholische Jugendwerke
1.468.7605.6	Leistungen im Rahmen d. Jugendberufshilfe (Jugendwerkstatt)	510006100202	524900	23.300	Stadt
1.468.7606.4	Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (Örtl. Zusatzpr.)	510006100202	531800	155.400	Wuppermann Bildungswerk
1.760.4160.9	Honorare Jugend- und Bürgerhaus Schöne Aussicht	510006100102	501910	4.050	Stadt
1.760.5200.7	Unterhaltung u. Ergänzung bewegl. Vermögen JBH Schöne Aussicht	510006100102	523600	450	Stadt
1.760.6290.8	Sach- und Programmkosten JBH Schöne Aussicht	510006100102	549900	5.400	Stadt
	Investitionen Zukunft (Diverse Projekte)	510006100102	524900	100.000	Stadt

6. Quellenangaben/Literatur

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz-KJHG
- Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG)
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe-AGJ (Hg.): Handlungsempfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule, Berlin 2006
- Arbeitskreis Jugend und Arbeit Leverkusen (Hg.): Maßnahmen-Übersicht 2010
- Axnik, N.: Planungs- und Wirksamkeitsdialog in Krefeld, Stadt Krefeld/Abt. Jugend (Hg.), Krefeld o. J.
- Bentheim, A./May, M./Sturzenhecker, B./Winter, R.: Gender Mainstreaming und Jugendarbeit – Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim und München 2004
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, 10. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung 1998
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung 2002
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule, 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung 2005
- Deutsche Shell (Hg.): Jugend 2002, Zwischen pragmatischem Idealismus und robustem Materialismus, 14. Shell Jugendstudie, Frankfurt a. M. 2003
- Deutsche Shell (Hg.): Jugend 2010, Eine pragmatische Generation behauptet sich, 16. Shell Jugendstudie, Frankfurt a. M. 2010
- Deinet, U.: Vom Wirksamkeitsdialog zum Kinder- und Jugendförderplan - Anregungen für die kommunale Ebene. In: LVR/Landesjugendamt (Hg.): Jugendhilfe Report 02/2005, S. 6 - 13

- Gilles, C.: Qualitätssicherung in der Offenen Jugendarbeit – Versuch einer Annäherung. In: LVR/Landesjugendamt (Hg.): Jugendhilfe Report 01/1998, S. 9 – 10
- Gilles, C./Buberl-Mensing, H.: Qualität in der Jugendarbeit gestalten - Konzeptentwicklung, Evaluation und Fachcontrolling. LVR/Landesjugendamt, Köln 2000
- Habermas, J.: Moralbewusstsein und Kommunikatives Handeln, Frankfurt a. M. 1983
- Institut für soziale Arbeit e. V. (HG.): Jugendförderung in Nordrhein-Westfalen, Münster 2000
- LVR/Landesjugendamt (Hg.): Netze der Kooperation – Jugendhilfe und Schule arbeiten zusammen, Köln 1998
- LVR/Landesjugendamt (Hg.): Mädchen- und Jungenarbeit in Bewegung, Jugendhilfe Report 01/2005
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland: Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG-NRW auf kommunaler Ebene, o. O. 2005
- Leshwange, M./Liebig, R. (Hg.): Aufwachsen offensiv mitgestalten, Essen 2010
- Müller-Hilmer, R.: Gesellschaft im Reformprozess, Berlin 2006
- Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW: Bildung, Teilhabe, Integration – Neue Chancen für junge Menschen in NRW, 9. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW, o. O. 2010
- Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW (Hg.): Die offene Kinder- und Jugendarbeit in NRW – Befunde der zweiten Strukturdatenerhebung 2002, Dortmund 2004
- Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW (Hg.): Kinder und Jugendliche fördern – Achter Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW, o. O. 2005

Stadt Leverkusen



**Der Oberbürgermeister
Fachbereich - Jugend**

RICHTLINIEN

ÜBER

DIE FÖRDERUNG

DER FREIEN

JUGENDHILFE

IN

LEVERKUSEN

Inhaltsverzeichnis

- I 1. – 19. **Bewilligungsbedingungen**
- II **Finanzielle Förderung**
 - 1. Grundsätzliches
 - 2. Pauschalzuschüsse
 - 2.1 Kinder- und Jugendring
 - 2.2 Jugendverbände
 - 2.3 Ring politischer Jugend
 - 3. Zuschüsse für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit
 - 3.1 Zielsetzung
 - 3.2 Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen
 - 3.3 Personalkosten
 - 3.4 Sach- und Betriebskosten
 - 3.5 Förderung aus Mitteln des Landesjugendplanes
 - 4. Zuschüsse für hauptamtliche Mitarbeiter/innen in den Jugendverbänden
 - 4.1 Zielsetzung
 - 4.2 Ausnahmen
 - 5. Kinder- und Jugendarbeit
 - 5.1 Offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit
 - 5.2 Seminare und Kurse
 - 5.3 Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie Internationale Jugendbegegnungen
 - 5.4 Zeltlagermaßnahmen
 - 6. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit
 - 6.1 Anleitung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
 - 6.2 Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements
 - 7. Sachkosten
 - 7.1 Mieten
 - 7.2 Versicherungen
 - 7.3 Instandsetzungen von angemieteten Räumen
 - 7.4 Büromaschinen und Möbel
 - 7.5 Werbungskosten
 - 7.6 Sonderanschaffung von Großgeräten
 - 8. Jugendpflegematerial
 - 9. Großveranstaltungen

I. Bewilligungsbedingungen

Die Zuschüsse werden in der Erwartung gezahlt, dass die Träger der freien Jugendhilfe auch nichtverbandsgebundene junge Menschen an ihrer Jugendarbeit beteiligen und die geförderten Maßnahmen nach Möglichkeit allen weiblichen und männlichen jungen Menschen in der Stadt Leverkusen zugänglich machen.

1. Antragsberechtigt sind die Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen des § 74 KJHG erfüllen. Die Förderung wird abhängig gemacht von der Bereitschaft, Einrichtungen, Maßnahmen und Veranstaltungen unter Beachtung der in § 9 KJHG genannten Grundsätze (Grundsicherung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen) anzubieten.
2. Zuschüsse werden für die in Leverkusen wohnenden jungen Menschen gezahlt, die bis zum Beginn der Maßnahme das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit die Richtlinien nichts anderes bestimmen.
3. Nachstehende Träger können nur für folgende Maßnahmen Zuschüsse erhalten:
 - Freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt
 - Offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit (Pos. II 5)
 - Ferien- und Freizeitmaßnahmen, Intern. Jugendbegegnungen (Pos. II 5.2).
 - Jugendwohnheime
 - Offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit (Pos. II 5)
 - Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - Zuschüsse für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit (Pos. II 3),
 - Offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit (Pos. II 5)
 - Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit (Pos. II 6)
4. Veranstaltungen oder Maßnahmen, die überwiegend kirchlicher, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder verbandssportlicher Art sind, werden nicht gefördert.
5. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme - frühestens jedoch 6 Wochen vorher und spätestens bis zum 01.10. eines Jahres beim Fachbereich Kinder und Jugend einzureichen (es gilt das Datum des Eingangsstempels).

Für Maßnahmen, die aus den zugewiesenen Quoten (Pos. I.18) gefördert werden, können, ausgenommen Ferienmaßnahmen in einem Stadtteil, Pfarr- oder Schulbezirk, die Anträge auch nachträglich gestellt werden, jedoch spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.

Soweit ein Antrag nachträglich gestellt wird, trägt der/die Antragstellerin/Antragsteller das Risiko der Quotenüberschreitung und einer evtl. nicht oder nicht vollständigen Anerkennung der Maßnahme.

6. Bei Trägern, die über örtliche Zentralstellen verfügen, sind die Anträge grundsätzlich über diese zu stellen. Gliedgruppen der einzelnen Verbände haben die Anträge diesen Zentralstellen vorzulegen. Bei anderen Trägern sind nur die Leiterinnen/Leistungsträger antragsberechtigt.
7. Alle Maßnahmen sind jeweils gesondert auf entsprechenden Vordrucken zu beantragen.
8. Bei der Beantragung städt. Zuschüsse muss der Träger seine Eigenmittel und evtl. sonstige Zuwendungen einsetzen. Gesamtkosten im Sinne dieser Richtlinien sind alle mit der jeweiligen Maßnahme zusammenhängenden Kosten nach Abzug der Preis- und Zahlungsvergünstigungen.
9. Mittel des Landes oder Bundes sowie entsprechender EU-Förderprogramme sind soweit möglich in Anspruch zu nehmen.
10. Die Zuschüsse des Bundes, Landes, Dritter und der Stadt dürfen 90 % der anerkannten Gesamtkosten nicht übersteigen, soweit diese Richtlinien nichts anderes besagen. Spenden und Bußgeldzuweisungen kommen den Trägern ohne Verrechnungen mit Zuschüssen zugute.
11. Der Zuschuss wird auf volle Beträge aufgerundet. Über den Zuschussantrag entscheidet, soweit nichts anderes gesagt wird, im Rahmen dieser Richtlinien die Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend.
12. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, einen Verwendungsnachweis, der auch die im Antrag eingesetzten Eigenmittel und Zuschüsse Dritter enthalten muss, vorzulegen, soweit diese Richtlinien nichts anderes besagen, und zuviel gezahlte Zuschüsse ohne Aufforderung zinslos zurückzuzahlen. Der Verwendungsnachweis ist vorzulegen:
 - Bei Einzelmaßnahmen spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.
 - Bei Pauschal- und Personalzuschüssen auf Jahresbasis spätestens bis zum 01.03. des nächsten Jahres.

Dem Verwendungsnachweis sind alle Originalbelege beizufügen. Diese müssen enthalten:

- Datum
- Zweck der Zahlung
- Zahlungsbetrag in Worten und Ziffern
- Zahlungsempfänger mit Vor- und Zunamen sowie vollständiger Anschrift

Sämtliche Belege sind 4 Jahre aufzubewahren und müssen auf Anforderung dem Fachbereich Kinder und Jugend vorgelegt werden.

Bei Personalkostenzuschüssen müssen die Überweisungsbelege an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, fernerhin die Lohnkonten und Beitragsabrechnungen der Kasse vorgelegt werden.

Bei Maßnahmen, für die pauschale Tageszuschüsse gezahlt werden, genügt als Verwendungsnachweis die von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern (TN) und der Leiterin/dem Leiter der Maßnahme unterschriebene Teilnehmerliste. Betreuerinnen/Betreuer einer Maßnahme sind gesondert auszuweisen.

13. Grundlage für die Berechnung von Personalkostenzuschüssen sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Tarifvertrages Öffentlicher Dienst (TVöD) und die diesen ändernden bzw. ergänzenden Tarifverträge. Soweit der Träger höhere Vergütungen und Leistungen gewährt, sind diese nicht zuschussfähig.
14. Ein Zuschuss kann erst dann gewährt werden, wenn die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger alle fälligen Verwendungsnachweise des Vorjahres vorgelegt hat.
15. Die Förderung der beantragten Maßnahmen erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
16. Über Anträge zur Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht durch diese Richtlinien gedeckt sind, entscheidet grundsätzlich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA).
17. Die Stadt Leverkusen behält sich den Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der Zuwendung für den Fall vor, dass
 - gegen die Richtlinien über die Förderung der freien Jugendhilfe in Leverkusen verstoßen wurde,
 - der Zuschuss zweckentfremdet verwendet wurde,
 - die Herausgabe der aufbewahrungspflichtigen Belege ganz oder teilweise verweigert wird,
 - der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wird.
18. Für die Maßnahmen nach Position II 5 (außer Pos. II 5.3) setzt die Verwaltung zu Beginn des Jahres den auf die jeweiligen Träger entfallenden Zuschussbetrag (Quote) fest. Grundlage der Quotierung sind die eingereichten Zuschussanträge der durchgeführten Maßnahmen.

Jeder quotenberechtigte Träger erhält einen pauschalen Sockelbetrag. Dieser beträgt pro Träger bei den Haushaltsstellen (HSt.) „Erstattung für Ferien-, Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen“ und „Zuschüsse an Jugendverbände“ 150 €.

Die Quoten sind wie folgt zu berechnen:

HSt. "Erstattungen an Jugendverbände"

Haushaltsansatz

abzüglich Pauschalzuschüsse (Pos. II 2.1 und II 2.2)

abzüglich Sachkosten (Position II 7)

abzüglich Jugendpflegematerial (Position II 8)

abzüglich Reserve

abzüglich Sockelbetrag

HSt. "Erstattungen für Ferien-, Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen"

Haushaltsansatz

abzüglich Reserve

abzüglich Sockelbetrag

Die abzuziehenden Beträge richten sich, soweit sie nicht feststehen oder konkret ermittelbar sind, nach den Erfahrungssätzen des Vorjahres. Der dann noch verbleibende Betrag ist auf die Träger im Verhältnis ihres Anteiles an dem Gesamtzuschussbetrag des Durchschnitts der letzten 3 Jahre aufzuteilen.

Evtl. rückfließende Mittel sollen vorrangig den Antragstellern zugute kommen, die nicht in der Quotierung berücksichtigt sind.

19. Bei Anträgen gem. Pos. II 3.2 (Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen), Pos. II.7 (Sachkosten) und Pos. II.8 (Jugendpflegematerial) darf mit der Maßnahme bzw. Anschaffungen nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden, hierzu zählt bereits die Auftragsvergabe.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Maßnahme bzw. Anschaffung nach Rücksprache mit dem Fachbereich Kinder und Jugend schon vor Erteilung des Bewilligungsbescheides erfolgen. Bei Anschaffungen, für die ein Beschluss des KJHA erforderlich ist, trägt im Falle der Nichtbewilligung die Antragstellerin/der Antragsteller das volle Risiko. In den Fällen, in denen der KJHA einen Antrag bewilligt, ist eine rückwirkende Förderung möglich.

II. Finanzielle Förderung

1. Grundsätzliches

Die Höhe der Zuschüsse sowie die Festlegung der Fördermodalitäten nach diesen Richtlinien wird vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Für die Förderung von Personalkosten in Jugendeinrichtungen (Pos. II.3.3) und den Jugendverbänden (Pos. II.4) ist zwingende Voraussetzung, Mädchenarbeit als Querschnittsaufgabe und auch in Form spezifischer Angebote als festen Bestandteil in die jeweilige Konzeption, die zukünftigen Verträge, das Berichtswesen und das Controlling aufzunehmen.

Arbeitsplatzbeschreibungen sowie Stellenausschreibungen für Neueinstellungen von pädagogischen Fachkräften, soweit sie im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden, sind so zu gestalten, dass spezifische Angebote für Mädchen und junge Frauen einen wichtigen Bestandteil der Arbeit darstellen. Diese Aufgabe kann auch von männlichen Fachkräften organisiert werden. Die hierfür eingesetzten Fachkräfte sollen über entsprechende Sachkenntnisse und Qualifikationen verfügen.

Neben der festen Verankerung von Angeboten der Mädchenarbeit ist eine reflektierte Jungenarbeit erforderlich.

2. Pauschalzuschüsse

2.1 Kinder- und Jugendring

Für die Geschäftsführung erhält der Kinder- und Jugendring einen jährlichen Pauschalbetrag.

Im übrigen kann der Kinder- und Jugendring die Förderungsmöglichkeiten dieser Richtlinien außer Pos. II 3, 4, 7 und 8 in Anspruch nehmen. Die Einzelmaßnahmen des Kinder- und Jugendringes werden unter Anrechnung etwaiger Teilnehmerbeiträge und Zuschüsse Dritter bis zu 100 % bezuschusst.

Zuschuss

Dem Kinder- und Jugendring wird im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel ein jährlicher Pauschalzuschuss (mindestens 1.000 €) gezahlt, dessen Höhe von Fachbereich Kinder und Jugend festgelegt wird.

2.2 Jugendverbände

Als Jugendverbände im Sinne dieser Richtlinien gelten die Träger der freien Jugendhilfe, die nach § 9 JWG in Verbindung mit § 21 AG JWG anerkannt sind oder denen zusätzlich zur Anerkennung nach § 75 KJHG das Recht zur Antragstellung nach Pos. II 4 zugebilligt wird.

Die Jugendverbände erhalten für die Geschäftsführung entsprechend ihren Aktivitäten einen Pauschalzuschuss auf die im vergangenen Jahr gezahlten Zuschüsse. Die Bezuschussung erfolgt erst, wenn im jeweiligen Jahr die erste Veranstaltung durchgeführt wurde. Unter den Begriff "Aktivitäten" fallen die Maßnahmen nach Pos. II 5 und 6.

Ein neu gegründeter Jugendverband erhält auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Pauschalzuschuss, der bei der Anerkennung durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss festgesetzt wird.

Ein Verwendungsnachweis ist jeweils zum 01.03. des nächsten Jahres vorzulegen.

Zuschuss

35 % der im Vorjahr bezuschussten Aktivitäten nach den Pos. II 5.1 und 6

20 % der im Vorjahr bezuschussten Aktivitäten nach Pos. II 5.2

2.3 Ring politischer Jugend (RpJ)

Für den RpJ wird ein jährlicher Pauschalzuschuss nach Maßgabe der vom Rat bereitgestellten Mittel gezahlt.

3. Zuschüsse für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

3.1 Zielsetzung

Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bieten vielfältige Erlebnis-, Erfahrungs- und Gestaltungsräume, die grundsätzlich allen jungen Menschen in Leverkusen offen stehen, wobei spezielle Schwerpunktprojekte bzw. -angebote auch geschlossenen Charakter haben können.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit sind regelmäßige wöchentliche Öffnungszeiten erforderlich.

Das Programmangebot ist im Hinblick auf Inhalt und Zielgruppen bedarfsgerecht zu gestalten, wobei die Adressaten möglichst frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden sollten. Die aktive Beteiligungsmöglichkeit fördert somit die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement.

Die Offene Kinder und Jugendarbeit berücksichtigt den Lebenswelt- und Sozialraumbezug der Zielgruppen und strebt eine breite partnerschaftliche Kooperation mit den unterschiedlichen Institutionen der Jugend- und Sozialarbeit vor Ort an.

Die Träger verpflichten sich zur Teilnahme am Wirksamkeitsdialog. Grundlage hierfür ist die Erstellung einer inhaltlichen Konzeption sowie einer Jahresprogrammplanung, die in Form eines reflektierten Jahresberichtes dem Fachbereich Kinder und Jugend bis 30.06. des folgenden Jahres einzureichen ist.

Die Gewährung öffentlicher Mittel verpflichtet den Träger, seine Einrichtung für die Dauer der Betriebszeit auch der nicht organisierten Jugend sowie Jugendverbänden zur Verfügung zu stellen, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Selbständigkeit sowie das satzungsgemäße Eigenleben des Trägers nicht berührt werden.

3.2 Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen

Förderungsumfang

Für Instandsetzungsarbeiten und Inneneinrichtungskosten wird ein Höchstzuschuss bis zu 30 % der festgesetzten Gesamtkosten gezahlt.

Über Neubaumaßnahmen entscheidet der KJHA gesondert.

Verfahren

Neubaumaßnahmen, für die städt. Zuschüsse beantragt werden, müssen bereits in der Planung mit dem Fachbereich Kinder und Jugend abgestimmt werden.

Bau- und Investitionsmaßnahmen, für die ein Zuschuss beantragt wird, müssen bis zum 01.04. eines Jahres für das nächste Jahr angemeldet werden.

Über die Anträge entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

Die Festsetzung der Gesamtkosten erfolgt durch die Verwaltung.

3.3 Personalkosten

Zur Durchführung der in Position II. 3.1 beschriebenen Ziele ist der Einsatz hauptamtlicher pädagogischer Fachkräfte zwingend erforderlich.

Pädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinien sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die eine abgeschlossene qualifizierte fachbezogene Ausbildung im pädagogischen Bereich nachweisen können. Ausnahmen hiervon sind zu begründen.

Das Leitungspersonal von Einrichtungen mit mehr als einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft hat grundsätzlich über einen entsprechenden Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss zu verfügen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Leitung sollen Kenntnisse über die Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern besitzen sowie über geschlechtsspezifische Ansätze der Sozialpädagogik verfügen.

Pädagogische Fachkraftstellen in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit sollen, soweit die personelle Ausstattung der Einrichtungen dies zulässt, paritätisch besetzt werden, d. h.:

- mindestens eine hauptamtliche Mitarbeiterin bei Einrichtungen mit mehr als einer Fachkraftstelle oder
- mindestens eine weibliche Honorarkraft bei Einrichtungen mit einer Fachkraftstelle (Vollzeit oder Teilzeit)

Anzustreben ist die Übertragung von Leitungsaufgaben an weibliche Fachkräfte.

Für hauptamtliche pädagogische Fachkräfte werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel folgende Zuschüsse gezahlt:

- Bei Einrichtungen mit einer wöchentlichen Mindestöffnungszeit von 35 Stunden bis zu 100 % der anfallenden Personalkosten für bis zu 3 Fachkräften
- Bei Einrichtungen mit einer wöchentlichen Mindestöffnungszeit von 20 Stunden bis zu 100 % der anfallenden Personalkosten für eine Fachkraft
- Bei Einrichtungen mit einer wöchentlichen Mindestöffnungszeit von 6 Std. bis zu 2.600 € der anfallenden Personalkosten

Bei Einrichtungen mit mindestens drei Vollzeit-Fachkräften kann zusätzlich eine vollzeittätige Kraft des Haustechnischen Dienstes gefördert werden. Bei Einrichtungen mit mindestens zwei Vollzeit-Fachkräften kann zusätzlich eine mindestens halbtags tätige Kraft des Haustechnischen Dienstes gefördert werden.

An Stelle der 2. bis 3. Vollzeit-Fachkraftstellen oder der Vollzeit- bzw. Halbtagskraft des Haustechnischen Dienstes können entsprechende Teilzeit- oder Honorarkräfte, die zur Gestaltung des Programms tätig sind, gefördert werden.

Unter Öffnungszeit ist die Zeit zu verstehen, in der eine pädagogische Betreuung durch hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Einrichtung stattfindet. Hierbei kann es sich auch um Angebote handeln, die sich aus der offenen Arbeit entwickelt haben und generell für alle Interessierten der jeweiligen Zielgruppe offen sind.

3.4 Sach- und Betriebskosten

Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel werden folgende Sach- und Betriebskosten übernommen:

- bis zu 7.800 € pro geförderter hauptamtlicher Fachkraft
- bis zu 2.200 € für Einrichtungen ohne hauptamtliche Fachkräfte

Die eingerichteten Planstellen müssen mindestens einmal besetzt gewesen sein. Soweit eine Stelle nicht ganzjährig eingerichtet oder besetzt ist, wird ein Zuschuss nur anteilig gezahlt.

Die Fördermittel müssen gem. Pos. I.1 so eingesetzt werden, dass Mädchen und Jungen gleichermaßen daran partizipieren.

Im Verwendungsnachweis muss nur die Verausgabung der städt. Fördermittel nachgewiesen werden.

3.5 Förderung aus Mitteln des Landesjugendplanes

Grundförderung

Aus den pauschal zugewiesenen Landesjugendplanmitteln können örtliche Träger Zuschüsse zu den Personal-, Sach- u. Betriebskosten erhalten, soweit sie die Kriterien der Positionen II. 3.1 und II. 3.3 erfüllen.

Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der jeweiligen Landesmittelzuweisung analog den Kriterien der Positionen II. 3.3 und II. 3.4.

Die konkrete Aufteilung der Fördermittel erfolgt gem. Antragslage in Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit/Jugendschutz“ im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Förderung von fachlichen Schwerpunkten

Gem. Richtlinien zum neuen Landesjugendplan können Maßnahmen in folgenden Bereichen bezuschusst werden:

- Nachmittagsangebote für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren und
- Angebote für Kinder in individuellen und sozialen Konfliktlagen, Hilfen gegen sexuellen Missbrauch

soweit diese Maßnahmen in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit durchgeführt werden.

Hierbei sind schwerpunktmäßig Einrichtungen/Projekte zu fördern, die keinen Landeszuschuss aus der Grundförderung erhalten, sofern sie die Kriterien der Landesrichtlinien erfüllen.

Anträge gem. Pos. II. 3.5. sind bis 31.10 des Vorjahres beim Fachbereich Kinder und Jugend zu stellen. Über Umfang und Höhe der Förderung entscheidet die Verwaltung unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft "Jugendarbeit/Jugendschutz" im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach Ermessen

4. Zuschüsse für hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Jugendverbänden

Gefördert werden hauptberuflich tätige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Jugendverbänden, die eine abgeschlossene fachbezogene Fachhochschulausbildung bzw. Hochschulausbildung nachweisen. Ferner müssen im Anforderungsprofil der Stellen die Kriterien der Pos. II.1 zwingend enthalten sein. Über die grundsätzliche Förderung einer hauptamtlichen Fachkraft entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

4.1 Zielsetzung

Mit der Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bei den Zentralstellen der anerkannten Jugendverbände in Leverkusen soll eine Ausweitung und Vertiefung der Jugendarbeit erzielt werden. Dies beinhaltet auch Fortbildungen zur Thematik Mädchenarbeit und reflektierte Jungenarbeit anzubieten und neue Formen der Arbeit zu entwickeln.

Die hauptamtlichen Fachkräfte haben primär folgende Aufgaben:

- Intensivierung der in den Jugendfreizeitheimen zu leistenden Jugendarbeit
- Schaffung geeigneter Angebote der Freizeitbeschäftigung, insbesondere auch für die nicht organisierte Jugend
- Gewinnung, Schulung und Vermittlung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen

4.2 Ausnahmen

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss kann in Ausnahmefällen nach Anhörung des Kinder- und Jugendringes auch solchen Personen Zuschüsse gewähren, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) mindestens 3 Jahre in einem Jugendverband tätig sein,
- c) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben und
- d) eine Teilnahme an verbandsinternen Schulungen, in denen auch Unterricht über pädagogische Inhalte erteilt wurde, nachweisen.

Antragsverfahren

Der antragstellende Jugendverband reicht der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend einen formlosen Antrag mit einer ausführlichen Begründung für die Notwendigkeit der Anstellung einer Fachkraft sowie der Darlegung der damit verfolgten Ziele ein.

Vor der Einstellung einer Fachkraft sind der Verwaltung zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

1. Name und Anschrift der Fachkraft
2. Geburtsdatum
3. Familienstand
4. Beruf und Ausbildung der Fachkraft
5. Zeitpunkt und Dauer der beabsichtigten Anstellung
6. Aufgaben- bzw. Tätigkeitsbereich
7. Vergütungsgruppe und Angabe des Gehalts (einschl. der Höhe der Sozialabgaben des Trägers) für
 - a) den Monat
 - b) das Jahr

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis der beruflichen Ausbildung
- ein polizeiliches Führungszeugnis
- eine spezifizierte Aufstellung der Kosten für die Vergütung und ihre Finanzierung

Anträge sind für das nächstfolgende Jahr bis zum 01.04. eines Jahres zu stellen.

Zuschuss

Für hauptamtliche Fachkräfte, deren Arbeitszeit mindestens 50 % einer Vollzeitstelle umfassen muss, wird ein Zuschuss bis zu 75 % der entstehenden Personalkosten gezahlt. Bei Nichtbesetzung einer Stelle wird eine Monatspauschale in Höhe von 2.050 € (bei Halbtagsstellen in Höhe von 1.025 €) in Abzug gebracht.

Der Zuschuss wird vierteljährlich ausgezahlt. Zum 01.10. eines Jahres haben die Verbände, die für das laufende Jahr anfallenden tatsächlichen Personalkosten mitzuteilen. Erst danach wird der 4. Abschlag ausgezahlt.

5. Kinder- und Jugendarbeit

5.1 Offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit

Auf der Grundlage des § 11 (3) KJHG und unter besonderer Berücksichtigung des § 9 (3) KJHG können entsprechend geeignete Projekte, Maßnahmen, Schulungen und Veranstaltungen gefördert werden:

Bewilligungsgrundlagen

Für eintägige örtliche und überörtliche sowie mehrtägige örtliche Veranstaltungen ohne Unterkunftskosten

- mit mind. 2 1/2stündiger Programmdauer bis zu 40 €/Tag
- mit mind. 5stündiger Programmdauer bis zu 75 €/Tag

Für mehrtägige überörtliche sowie örtliche Maßnahmen mit Übernachtungskosten

- mit mind. 2 1/2stündiger Programmdauer bis zu 5 €/Tag und TN
- mit mind. 5stündiger Programmdauer bis zu 7 €/Tag und TN
höchstens bis 5 Tage

Wird nachgewiesen, dass der Zuschuss von 5 € bzw. 7 € pro Tag und Teilnehmer nicht ausreicht, so kann ein erhöhter Zuschuss bis zu 8 € bzw. 12 € je Tag und Teilnehmer gezahlt werden.

Zuschussfähige Kosten sind:

- Referentenkosten bis zu 75 € pro Tag
- Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten (Hier werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu 100 % anerkannt. Für Fahrten mit dem privateigenen oder dienstlichen PKW bzw. Kleinbus wird eine Kilometerpauschale in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz (LRKG) anerkannt.)

Bei Freizeitangeboten und kulturellen Veranstaltungen, deren Programm zum überwiegenden Teil von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst gestaltet wird, sind Verpflegungskosten und Fahrgeldersatz nicht zuschussfähig.

Die Maßnahmen setzen eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen, ausschließlich Betreuerin/Betreuer voraus.

Bei Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sowie zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit übergeordneter Träger und Institutionen gilt die Begrenzung der Teilnehmerzahl nicht, wenn die Ausschreibung bei Antragstellung eingereicht wird.

Es wird je angefangene 15 Teilnehmer eine Betreuerin/ein Betreuer bezuschusst, die/der volljährig sein muss und auch außerhalb Leverkusens wohnen kann.

Bei Maßnahmen nach Pos. II 5.1. und II 5.2 können auch körperlich und/oder geistig behinderte Teilnehmer mit einbezogen werden, die über 27 Jahre alt sind.

Für Geschlechtsspezifische Angebote der Jugendarbeit sind 100 % der Sach- und Honorarkosten zuschussfähig.

5.2 Seminare und Kurse

Für Maßnahmen nach Pos. II 5.1 die in Seminar- bzw. Kursform durchgeführt werden, kann ein Honorarkostenzuschuss gewährt werden.

Bewilligungsvoraussetzungen

- mind. 4 Abende oder 3 Wochenenden innerhalb von 3 Monaten
- Leitung durch eine entsprechend befähigte Person
- 90 % der TN unter 27 Jahre

Zuschuss

- bis zu 20 € je Kursabend, höchstens 8 Abende
- bis zu 100 € je Wochenende

5.3 Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie Internationale Jugendbegegnungen

Für Internationale Jugendbegegnungen und Ferien- und Freizeitmaßnahmen wird ein Zuschuss gewährt. Hierzu zählen auch Stadtranderholungen und Wochenendfreizeiten sowie Maßnahmen mit mindestens 5tägiger Dauer, die die Begegnung junger Menschen aus den Partner- bzw. Patenstädten Leverkusens ermöglichen.

Fernerhin können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse für Familien in besonderen Notlagen gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Leverkusen haben. Hierzu sind aus den quotierten Mitteln 30% zu reservieren.

Zuschuss:

Es wird pauschal ein Zuschuss für Gruppenbetreuer von bis zu 10 € pro Tag und Betreuer gezahlt.

Die quotierten Mittel werden jeweils zum Jahresbeginn (nach Genehmigung des Haushaltes) pauschal zur Hälfte ausgezahlt. Die Auszahlung des Restes der Quoten erfolgt nach Bedarf.

Ferienmaßnahmen in einem Stadtteil, Pfarr- oder Schulbezirk werden wie folgt gefördert:

- | | |
|--|-------|
| - an mindestens 3 aufeinander folgenden Tagen
bis zu einer Woche bis zu | 260 € |
| - für 2 Wochen bis zu | 520 € |
| - für 3 Wochen bis zu | 780 € |

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Regelung bei der Gewährung von Zuschüssen für Familien in besonderen Notlagen gelten folgende spezielle Fördervoraussetzungen:

- Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und
- das monatliche Familieneinkommen die Kaltmiete und die Regelsätze der Sozialhilfe nach §76 BSHG abzüglich des Kindergeldes nicht überschreitet.

Dem durchführenden Träger der Maßnahmen ist vom Antragsteller ein entsprechender Nachweis (Bescheinigung des Fachbereiches Gesundheit und Soziales, Leverkusenpass usw.) zu erbringen.

Über Höhe und Umfang der Zuschussgewährung entscheidet der einzelne Träger nach eigenem Ermessen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen mindestens 2 Tage umfassen. Ein Zuschuss wird bis zu höchstens 24 Tagen gewährt.

Bei auswärtigen Maßnahmen zählen An- und Abreisetag als je ein Tag.

Die Maßnahmen sind dann förderungswürdig, wenn mindestens 90 % der TN (ohne Betreuer/innen) unter 27 Jahren alt sind. Bezüglich der Gesamtteilnehmerzahl müssen 50 % jedoch mindestens 5 TN ihren Wohnsitz in Leverkusen haben. Fernerhin muss die Gruppe mindestens 5 TN ausschließlich Betreuer/in umfassen. Ausnahmen hiervon sind zu begründen.

Für je angefangene 10 TN wird eine Betreuerin/ein Betreuer bezuschusst. Bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen wird zusätzlich ein/e 2. Betreuer/in gefördert, die verschiedenen Geschlechts sein müssen.

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist die Gesamtteilnehmerzahl.

Die Leiterin/der Leiter muss mindestens das 18. Lebensjahr, die Betreuerin/der Betreuer mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie können einen Zuschuss auch dann erhalten, wenn sie außerhalb Leverkusens wohnen.

Für die sprachliche Betreuung von jungen Menschen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wird bei Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit zusätzlich für je angefangene 20 nicht deutschsprachige Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine zusätzliche Betreuerin/Betreuer der die jeweilige Fremdsprache beherrschen muss, mit bis zu 10 € pro Tag bezuschusst.

Soweit Behinderte an Maßnahmen nach Pos. II 5.2 teilnehmen, kann für die nachweislich notwendige zusätzlich Betreuung ein Zuschuss gezahlt werden. Entstehen durch die Mitnahme von Behinderten nachweisbar zusätzliche Kosten, so kann ein Zuschuss bis zu 10 € pro Tag und behinderter Person gezahlt werden.

Für Maßnahmen nach Pos. II 5.2, die als Zeltlagermaßnahmen durchgeführt werden, wird zusätzlich je angefangene 20 Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine technische Helferin/ein technischer Helfer (Zelt- oder Küchenhelferin/Küchenhelfer u. ä.) mit 10 € pro Tag bezuschusst.

5.4 Zeltlagermaßnahmen

Für Zeltlagermaßnahmen im Stadtgebiet kann ein Zuschuss gewährt werden.

Bewilligungsvoraussetzungen

Vom Träger ist für die Durchführung der Maßnahme hauptamtliches pädagogisches Fachpersonal in Leitungsfunktionen bereitzustellen. Die Maßnahme muss als mindestens einwöchiges Ganztagsangebot mit Verpflegung und Übernachtungsmöglichkeit im Stadtgebiet durchgeführt werden, wobei das Programm so gestaltet sein muss, dass täglich ein mindestens 5stündiges offenes Angebot gewährleistet ist.

Die Maßnahme ist bis zum 01.04. eines Jahres für das darauf folgende Jahr zu beantragen. Dem Antrag ist ein entsprechender Finanzierungs- und Kostenplan beizufügen.

Über den Antrag entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

6. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit

6.1 Für die Anleitung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Leverkusener Jugendverbände, -vereine und -initiativen sowie die pädagogische Schulung von Jugendgruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen zur Führung von Jugendgemeinschaften (Gruppen, Clubs usw.) kann ein Zuschuss gemäß Pos. II 5.1 gewährt werden, wobei auch weniger als 5 TN gefördert werden können, sofern diese an Maßnahmen überörtlicher Träger teilnehmen.

Ein Zuschuss für die o. a. Maßnahmen kann auch dann gewährt werden, wenn die Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht in Leverkusen wohnen und das 27. Lebensjahr vollendet haben.

6.2 Fernerhin kann als besondere Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden für:

- die Teilnahme an zweckfreien und persönlichkeitsbildenden Weiterbildungsangeboten für Multiplikatoren,
- die öffentliche Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Verbandes, Vereines, Gruppe usw.,
- die Durchführung von Ehrungen für Ehrenamtler im Rahmen einer Veranstaltung,
- die Anschaffung von Anerkennungspräsen ten für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen (z. B. diverse Geschenke für bestimmte Anlässe, Eintrittskarten für verschiedene Kulturveranstaltungen, Urkunden usw.).

Alternativ kann statt der o. g. Maßnahmen eine organisationsübergreifende Großveranstaltung zur Ehrung der Ehrenamtler durchgeführt werden.

Bewilligungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle örtlichen freien Träger, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind und die im Jahr der Antragstellung Schulungsmaßnahmen gem. Pos. II 6.1 bzw. Angebote gem. Pos. II 5. (außer Pos. II 5.3 und II 5.4) durchgeführt haben.

Die Aufteilung der verfügbaren Mittel gem. Pos. II 6.2 erfolgt durch den Fachbereich Kinder und Jugend auf Vorschlag des Kinder und Jugendringes.

Entsprechende Anträge sind bis zum 15.10. eines Jahres für das darauf folgende Jahr einzureichen.

7. Sachkosten

Es werden Zuschüsse gezahlt für:

7.1 Mieten

Mieten für Gruppenräume werden übernommen, wenn der Antragsteller über keine eigenen Gruppenräume in den betreffenden Stadtteilen verfügt. Mieten werden nur bis zur Höhe der Benutzungsgebühren für Schulräume anerkannt.

7.2 Versicherungen

Angemessene Versicherungen für angemietete Gruppenräume können bis zu 30 % bezuschusst werden.

7.3 Instandsetzung von angemieteten Gruppenräumen

Instandsetzungen von angemieteten Gruppenräumen einschl. Renovierungen können bezuschusst werden.

Zuschuss:

bis zu 20 % der anerkannten Kosten

7.4 Büromaschinen und Möbel werden bezuschusst, wenn die Notwendigkeit der Anschaffung vorher von der Verwaltung des Fachbereiches Jugend anerkannt wurde.

Zuschuss:

bis zu 50 % der anerkannten Kosten.

7.5 Werbungskosten

Werbungskosten für die Gewinnung neuer Mitglieder (z. B. Werbeschriften, Werbeveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Internet, sonstige Kommunikationsmedien) können bezuschusst werden.

Zuschuss:

bis zu 50 % der anerkannten Kosten.

7.6 Sonderanschaffung für Großgeräte

Für die Anschaffung von Großgeräten kann ein Zuschuss gewährt werden. Der Antrag ist 2 Jahre im voraus zu stellen.

Zuschuss:

Über die Förderung und Höhe des Zuschusses entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

8. Jugendpflegematerial

Unter Jugendpflegematerial fallen Materialien und Geräte, die zur Durchführung von Maßnahmen der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind, soweit sie nicht zu den besonderen Betriebseinrichtungen einer Jugendeinrichtung gehören.

Zuschuss:

Zuschüsse für Jugendpflegematerial können bis zu 30 % der Gesamtkosten gewährt werden. Die Verwaltung geht bei der Bezuschussung von Anschaffungskosten der mittleren Preisklasse aus, bei Anschaffung von Geräten mit einem Einzelpreis unter 800 € sind zwei Vergleichsangebote vorzulegen bzw. bei einem Einzelpreis über 800 € drei Vergleichsangebote.

Der Mittelansatz für Jugendpflegematerial darf höchstens 10 % des Ansatzes der entsprechenden Haushaltsposition betragen.

Die Anträge müssen grundsätzlich bis zum 30.04. des Jahres vorgelegt werden.

Als Verwendungsnachweis sind quitierte Originalrechnungen unmittelbar nach der Anschaffung des Jugendpflegematerials einzureichen.

Über die Förderung von Geräten mit einem Einzelpreis über 800 € entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

9. Großveranstaltungen

Gefördert werden Jugendveranstaltungen, die nach Art und Umfang Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet haben und sich an eine breite Öffentlichkeit wenden.

Zuschuss:

Es wird ein Zuschuss von 35 % der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000 € pro Träger und Jahr gezahlt. Anträge sind mit einer inhaltlichen Beschreibung (Programm) und einem Kostenplan bis spätestens 30.04. des Jahres vorzulegen.

Anhang B

Übersicht der öffentlichen Zuschüsse für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Einrichtung	Landeszuschuss		Kommunaler Zuschuss		Gesamt	
	2010	2011	2010	2011	2010	2011
OT St. Antonius	41.805,36 €	41.805,36 €	56.909,34 €	56.909,34 €	98.714,70 €	98.714,70 €
OT JH Bunker	41.805,36 €	41.805,36 €	94.650,00 €	94.650,00 €	136.455,36 €	136.455,36 €
OT JH Lindenhof	33.878,28 €	33.878,28 €	0,00 €	0,00 €	33.878,28 €	33.878,28 €
OT JH Rheindorf	33.878,32 €	33.878,32 €	0,00 €	0,00 €	33.878,28 €	33.878,28 €
OT HdJ Opladen	33.878,32 €	33.878,32 €	0,00 €	0,00 €	33.878,28 €	33.878,28 €
KOT Elbestr. (Jetzt Solinger Straße)	8.266,76 €	8.266,76 €	8.718,96 €	8.718,96 €	16.985,72 €	16.985,72 €
KOT Spandauer Str.	8.266,76 €	8.266,76 €	8.718,96 €	8.718,96 €	16.985,72 €	16.985,72 €
KOT R.-Breitscheid-Str.	8.266,76 €	8.266,76 €	8.718,96 €	8.718,96 €	16.985,72 €	16.985,72 €
KOT Fröbelstr. (Christus-König)	8.266,76 €	8.266,76 €	8.718,96 €	8.718,96 €	16.985,72 €	16.985,72 €
KOT Martin-Luther-Str.	8.266,76 €	8.266,76 €	8.718,96 €	8.718,96 €	16.985,72 €	16.985,72 €
KOT Scharnhorststr.	8.266,76 €	8.266,76 €	0,00 €	0,00 €	8.266,76 €	8.266,76 €
Café Keller	8.266,76 €	8.266,76 €	0,00 €	0,00 €	8.266,76 €	8.266,76 €
TIM (Treff im Mathildenhof)	18.102,76 €	18.102,76 €	54.000,00 €	54.000,00 €	72.102,76 €	72.102,76 €
KOT Derr-Siedlung	8.266,76 €	8.266,76 €	14.709,62 €	14.709,62 €	22.976,38 €	22.976,38 €
TOT Alte Landstr.	1.529,12 €	1.529,12 €	3.442,72 €	3.442,72 €	4.971,84 €	4.971,84 €
TOT Karl-Bosch-Str.	1.529,12 €	1.529,12 €	3.442,72 €	3.442,72 €	4.971,84 €	4.971,84 €
JFH Wittenbergstr.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
JFH Quettinger Feld (Come In Teestube)	1.649,28 €	1.649,28 €	0,00 €	0,00 €	1.649,28 €	1.649,28 €
PbS Rheindorf	13.500,00 €	13.500,00 €	58.350,00 €	58.350,00 €	71.850,00 €	71.850,00 €
Gesamt	287.690,00 €	287.690,00 €	329.099,20 €	329.099,20 €	616.789,20 €	616.789,20 €

Leitlinien für geschlechterdifferenzierte und geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen in der Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe

1. Einleitung

Mit dem Amsterdamer Vertrag vom 01.05.1999 vereinbarten die EU-Mitgliedsstaaten dem gleichstellungspolitischen Konzept „Gender Mainstreaming“ in allen gesellschaftlichen Bereichen der Gemeinschaft Geltung zu verschaffen. Sämtliche Entscheidungen und Aktivitäten von Organisationen haben danach zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit beizutragen. Dieser Auftrag wurde als allgemeines fachliches Prinzip in den Kinder- und Jugendplan der Bundesregierung aufgenommen.

Dieser Auftrag bestand bereits vor der EU-Vereinbarung und der Verankerung des Prinzips in den Förderrichtlinien des Bundes im § 9 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) mit der Aufgabenstellung zur geschlechtsspezifischen und geschlechterdifferenzierten Erziehung und Förderung von Mädchen und Jungen. Für die Arbeitsfelder Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wurde diese Aufgabe im § 4 - 3. AG-KJHG (Kinder- und Jugendförderungsgesetz) festgeschrieben und als Förderprinzip in den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Leverkusen aufgenommen.

2. Gender Mainstreaming

Der englische Begriff „Gender“ bezeichnet die gesellschaftlich, sozial und kulturell geprägte Geschlechterrolle von Frauen und Männern, die anders als das biologische Geschlecht, als gesellschaftlich tradiert erlernt und somit veränderbar angesehen wird.

Der Begriff „Mainstreaming“, im Englischen für „Hauptströmung“, enthält die Aufforderung, eine bestimmte inhaltliche Vorgabe, die bisher nicht das Handeln bestimmt hat, zum zentralen Bestandteil aller Entscheidungen und Prozesse zu erheben.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gender Mainstreaming kommt dem Infragestellen von Geschlechterstereotypen eine zentrale Bedeutung zu. Geschlechtergerechte Pädagogik reflektiert gesellschaftliche Normen der Geschlechterrollen und des Geschlechterverhältnisses. Dies schließt für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die Analyse der Lebenswelten von Mädchen und Jungen ein. Hierdurch können sozial gestaltete Geschlechterrollen und deren Auswirkungen auf ihre Lebenslagen und -bedingungen bewusst gemacht werden. Die Praxis benötigt zudem pädagogische Konzepte, mit denen die Gleichberechtigung der Geschlechter gefördert werden kann.

3. Leitlinien zur Orientierung

Vielfältige Praxiserfahrungen aus der Arbeit mit Mädchen und Jungen in Kindertageseinrichtungen, im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Erziehungshilfe und in Schulen sowie die Ergebnisse diverser Fachdiskussionen verweisen auf die Notwendigkeit, verbindliche Leitlinien zur geschlechtsspezifischen Arbeit mit Mädchen und Jungen für die Leverkusener Jugendhilfe zu formulieren. Für die geschlechtsspezifische Erziehung und Förderung von Mädchen und Jungen fehlen in Leverkusen bisher noch verbindliche Vorgaben und professionelle Strukturen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, wobei sich hier auch die Schule stärker profilieren sollte.

Jungen und Mädchen haben unterschiedliche Bedürfnisse und Probleme, zu deren Klärung, Umsetzung und Bewältigung sie geschlechtsspezifisch differenzierte Anregungen, Unterstützungen und Hilfen benötigen. Bei der Konzeptionierung und der praktischen Umsetzung von Projekten und Maßnahmen sind daher immer die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen als spezifische Ausgangsbedingungen einzubeziehen.

Die Leitlinien sind Grundlage für die Arbeit mit Mädchen und Jungen. Sie bieten verbindliche Kriterien für zielgerichtete, geschlechterdifferenzierte und geschlechtsbewusste Projekte und Maßnahmen der Jugendhilfe. Geschlechterdifferenzierte Angebote richten sich an homogene Mädchen- bzw. Jungengruppen. Geschlechtsbewusste Angebote finden in einem koedukativen Rahmen statt. Sie sind so zu gestalten, dass gesellschaftliche Geschlechterrollen und Geschlechterverhältnisse hinterfragt werden.

3.1 Soziale Rolle „Mädchen sein/Frau sein“ bzw. „Junge sein/Mann sein“

Mädchen bzw. Frau sein oder Junge bzw. Mann sein sind in unserer Gesellschaft Themen der sozialen Rolle. Es geht um das „soziale Geschlecht“, d. h. um Fragen der gesellschaftlich tradierten und vermittelten Rollenverständnisse und im Rahmen der Erziehung und Förderung, um deren Reflexion und geschlechtsbezogenes Handeln. Alle Maßnahmen und Angebote für Mädchen und Jungen im Sinne der Koedukation haben zur Geschlechtergerechtigkeit beizutragen. Die Reflexion der sozialen Geschlechterrolle ist ein zentrales Kriterium welches dazu dient, rollenspezifisches Problembewusstsein zu wecken und geschlechterdemokratische Verhaltensweisen einzuüben.

3.2 Aufgaben, grundlegende Ziele und Inhalte einer geschlechtsbewussten und geschlechterdifferenzierten Arbeit mit Mädchen und Jungen

Geschlechtsbewusste und geschlechterdifferenzierte reflektierte Arbeit mit Mädchen und Jungen versteht sich in erster Linie als Begleitung und Hilfe zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 SGB VIII. Primär geht es nicht darum, die immer wieder durch die Medien hervorgehobenen oder in der täglichen Praxis zu erfahrenen Defizite insbesondere der Jungen aufzuarbeiten. Mädchen wie Jungen benötigen eine Plattform, von der aus ihre Stärken gefördert werden können. Darüber hinaus benötigen sie vor allem auch verständige Erwachsene beiderlei Geschlechts zur Orientierung ihrer eigenen Geschlechtsidentität und Befähigung zum gleichberechtigten Dialog.

3.2.1 Ziele geschlechtsbewusster Arbeit mit Mädchen und Jungen

Ziele reflektierter Arbeit in diesem Sinne sind:

- Eigenständige Geschlechtsidentität zu entwickeln.
- Selbstbewusstsein, Selbstbild und Selbstwertgefühl zu entwickeln, das frei von der Bewertung Dritter ist.
- Patriarchale Strukturen und tradierte Rollenerwartungen hinterfragen zu können.
- Sich mit Mädchen- und Jungenwelten auseinanderzusetzen und diese respektieren zu können.
- Traditionelle Rollenverständnisse durch Einfühlsamkeit, Kommunikationsfähigkeit, Wahrnehmungs- und Kooperationsfähigkeit zu erweitern.
- Zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen von Mädchen in allen Gesellschaftsbereichen beizutragen.
- Entwicklung eines selbstkritischen Reflexionsvermögens.
- Verantwortung für eigenes Handeln übernehmen und Probleme gewaltfrei lösen zu können.

3.2.2 Arbeitsprinzipien

Geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen ist:

- parteilich, weil sie sich bewusst sowohl für die Belange der Mädchen als auch der Jungen einsetzt.
- emanzipatorisch, weil sie Mädchen und Jungen hilft, sich von den starren Bildern des Frau seins und der Männlichkeit zu befreien.
- empathisch, weil sie mit den Mädchen und den Jungen fühlt und sie ernst nimmt.
- ganzheitlich, weil sie die gesamte Person und deren Lebenslage in den Blick nimmt und alle Aspekte von Frau sein und Männlichkeit wahrnimmt.
- differenziert, weil Unterschiede in den Geschlechtergruppen wie Alter, ethnische Herkunft, Bildungsstatus, Schichtzugehörigkeit, Behinderungen und sexuelle Orientierung berücksichtigt werden.

4. Geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe

4.1 Querschnittsaufgabe

Mädchenarbeit und Jungenarbeit sind im Sinne des Gender Mainstreaming-Auftrages Querschnittsaufgaben. Sie betreffen alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Daher sind auch die Jugendhilfeplanung und Planung vor Ort in den Sozialräumen geschlechtsspezifisch auszurichten. Im Rahmen von Bestandserhebungen (Aufzeigen struktureller Benachteiligungen), gezielten Bedarfsanalysen (Lebenslagenorientierung) und der Planung und Umstrukturierung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen ist für Geschlechtergerechtigkeit zu sorgen. Bei der Konzeptionierung und der Durchführung von Projekten und Maßnahmen sind die jeweiligen Voraussetzungen (z. B. Alter, familiäre Situation, Einrichtung, Angebotsform, Arbeitsbereich) zu beachten.

4.2 Mädchenarbeit/Jungenarbeit

Grundvoraussetzung geschlechtsbewusster Handlungen ist die Reflexion der erlebten Alltagsabläufe und des eigenen Handelns aus geschlechtsdifferenziertem Blickwinkel. Mädchen- und Jungenarbeit wird nicht automatisch dort geleistet, wo Frauen mit Mädchen und Männer mit Jungen arbeiten. Qualifizierte Arbeit in diesen Bereichen erfordert eine starke Verknüpfung von persönlicher Identität und Professionalität. Eigene Erfahrungen, persönliche Einschätzungen und Lebensvorstellungen zu reflektieren setzt die Bereitschaft der pädagogischen Fachkräfte im o. a. Sinne voraus.

4.2.1 Mädchenarbeit schafft geschlechtshomogene Frei- und Schutzräume für Mädchen, in denen sie gesellschaftliche Rollenzuweisungen reflektieren, ihre Qualitäten und Kompetenzen entdecken und eigene Definitionen und Inszenierungen von Weiblichkeit entwickeln können. Im Bereich der Mädchenarbeit geht es darum, die Wahrnehmung von „Mädchen sein“ der Gesellschaft von einem defizitären Ansatz frei zu machen und dennoch Benachteiligungen wahrzunehmen und zu benennen. Mädchen und junge Frauen befinden sich oftmals in einer ambivalenten Haltung: einerseits (fast) alles das tun zu können, was auch Jungen und Männer tun, aber gleichzeitig sich an einem Weiblichkeitsbild zu orientieren, das zugleich beispielsweise sexuelle Freizügigkeit und traditionelle Rollenerwartungen beinhaltet. Aufgabe der Pädagogin ist es, Mädchen in ihrem Begehren, so vielfältig es ist, zu unterstützen und Partizipation zu ermöglichen.

4.2.2 Jungenarbeit orientiert sich nicht in erster Linie an einer defizitären Sichtweise auf Jungen. Im Vordergrund steht die Absicht, Potenziale, Kompetenzen und Stärken aufzudecken und mit dem Ziel der Identitätsstärkung zu unterstützen. Angebote ohne die Anwesenheit des anderen Geschlechts können für Jungen entlastend sein. Sie fördern die Solidarität und können Raum/Schonraum bieten, um ungewohnte Rollen und Handlungsformen zu erproben. Zudem entfällt hierbei das Profilierungsbedürfnis gegenüber dem anderen Geschlecht.

Eine zentrale Aufgabe der Jungenarbeit ist die Auseinandersetzung mit den Grenzen. Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierte Gewalt sind hierbei wichtige Themen. Pädagogen müssen hier Position vor dem Hintergrund des eigenen Werteverständnisses von Männlichkeit beziehen. Sie können sich nicht auf abstrakt formale Werte zurückziehen, sondern müssen sich den Auseinandersetzungen um Grenzen stellen. Die Vermittlung von Grenzen ist für die Jungen nicht nur einschränkend, sondern auch entlastend. Sie bieten Schutz und Raum um sich zu öffnen.

Jungen mangelt es häufig an männlichen Bezugspersonen in ihrem sozialen Umfeld. Für eine gelingende geschlechtsspezifische Arbeit mit Jungen im Sinne dieser Leitlinien ist es erforderlich, dass die dazu geeigneten Projekte und Maßnahmen von männlichen Fachkräften durchgeführt werden. Jungen brauchen gleichgeschlechtliche Vorbilder zur Konfrontation und ggf. zur Abgrenzung.

4.3. Geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit

Der Übergang von der Schule in den Beruf erfolgt nicht geschlechtsneutral. Mädchen und junge Frauen setzen ihre erworbenen Qualifikationen nicht im gleichen Maße in adäquate Berufsabschlüsse um wie junge Männer. Trotz besserer Schulabschlüsse wählen Mädchen häufig Berufe mit größeren Übernahmeproblemen nach der Ausbildung und häufig geringen Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten. Die Fortschreibung überholter Geschlechterstereotype bei der Berufswahl muss schon frühzeitig durch Konzepte des Gender Mainstreaming in der Schule und der Jugendberufshilfe vermieden werden.

4.4. Geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen in Kindertageseinrichtungen

In der pädagogischen Praxis macht es Sinn, Gender Mainstreaming in die Qualitätsentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder einzubeziehen. Ziel ist die Verankerung von grundlegenden Standards für eine geschlechtsbewusste Pädagogik in Kindertageseinrichtungen. Die Fähigkeit zu einer geschlechtsbewussten Sichtweise ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal pädagogischer Tätigkeit in diesem Arbeitsfeld.

Wichtig ist, dass es dabei nicht um ein spezifisches Angebot geht, das bestimmten Qualitätskriterien genügen muss und flächendeckend eingeführt werden soll, sondern um die Reflexion und Weiterentwicklung der gesamten Alltagspraxis. Eine geschlechtsbewusste Sichtweise kann aktuelle Themen der Elementarpädagogik wie Konfliktverhalten, Bildungsauftrag, Bildungsprozesse usw. entscheidend bereichern.

Gezielte Angebote für Jungen und Mädchen sind im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung pädagogischer Arbeit sinnvoll. Dabei müssen Ziele formuliert sowie Erfahrungen reflektiert und dokumentiert werden. Selbst dort, wo gezielte Angebote für Mädchen und Jungen gemacht werden, ist dies bislang nicht immer mit geschlechtsbewusster Reflexion verbunden. Zum Teil werden bei derartigen Angeboten lediglich typische Interessen von Jungen und Mädchen unterstützt. Umgekehrt kann die Überbetonung geschlechtsuntypischer Verhaltensweisen dazu führen, dass die bestehende Kultur bzw. die Spielformen von Jungen und Mädchen damit abgewertet werden. Angebote müssen daher sowohl Raum für geschlechtstypische Themen lassen, als auch Mädchen und Jungen ungewohnte Erfahrungen zumuten.

4.5 Kooperation mit Schulen

Insbesondere auch die Schulen fragen verstärkt nach Projekte zur geschlechtsbewussten Arbeit mit Mädchen und Jungen, die von Trägern der Jugendhilfe konzipiert und durchgeführt werden. Ausgehend von dem im § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz formulierten Auftrag zum Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule ist die Zusammenarbeit zur geschlechtsbezogenen Erziehung und Förderung verbindlich zu regeln. Dazu ist es unerlässlich, dass auch die Schule ein geschlechtergerechtes Profil entwickelt, welches z. B. auch in Unterrichtsinhalten verankert wird. Entsprechende Bedarfe und Angebote sollten mit der Schulaufsicht und dem Kompetenzteam Leverkusen abgestimmt werden.

5. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die geschlechterdifferenzierte und geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen in der Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe trägt zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit bei. Ihre Qualität richtet sich nach den in diesen Richtlinien benannten Zielen und Arbeitsprinzipien. Sie ist in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich fachlich weiterzuentwickeln. Diese Aufgabe wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch die entsprechenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII wahrgenommen.